

Kreis Wesel
Stadt Xanten



121. Änderung des Flächennutzungsplans

- Solarpark Xanten -

Stadtbezirk: Xanten

Begründung (Teil 1)

in der Fassung vom 11. November 2020

mit redaktionellen und hinweislichen Ergänzungen/Korrekturen sowie Fortschreibung der Kapitel 10 Rechtsgrundlagen und 11 Verfahren
im Februar 2021

Verfahrensstand:
Beschlussfassung

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Städtebauliche Begründung

1. Räumlicher Geltungsbereich	5
2. Gegenwärtige Situation im Plangebiet	7
3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	10
4. Übergeordnete Planungsvorgaben und sonstige planungsrelevante Informationen.....	12
a. Landesentwicklungsplan	12
b. Regionalplan	16
c. Landesplanerische Stellungnahme	22
d. Flächennutzungsplan	25
e. Landschaftsplan	26
f. Landschaftsinformationssystem (LINFOS)	29
g. Belange des Trinkwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutzes	31
h. Belange des Bodenschutzes	32
i. Belange des Denkmalschutzes/der Kulturlandschaft.....	36
j. Sonstige zu berücksichtigende Belange	38
5. Planungsrechtliche Situation	42
6. Vorlaufende Untersuchungen/Gutachten/Abstimmungen	43
a. Netzananschluss/Einspeisungsmöglichkeiten	43
b. Denkmalschutz	45
c. Artenschutz und Naturschutz/Landschaftspflege.....	45
d. Altlasten, Boden, Verwertung von Materialien/Kampfmittel	48
e. Baugrund	50
7. Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplans	53
a. Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers	53
b. Planungsalternativen	83
8. Inhalt der 121. Änderung des Flächennutzungsplans	85
9. Ergebnis der Umweltprüfung (Umweltbericht) / Überschlägige Eingriff-Ausgleich- Bilanzierung	97
10. Rechtliche Grundlagen und Plangrundlage	99
11. Verfahren	100

Teil 2: Umweltbericht

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Übersicht über den Geltungsbereich der 121. FNP-Änderung o.M. und genordnet	5
Abbildung 2	Luftbild und Plangebiet (grün) o.M. und genordnet.....	8
Abbildung 3	Auszug aus dem LEP NRW o.M. und genordnet.....	12
Abbildung 4	Auszug aus dem Regionalplan Düsseldorf (GEP 99)/Regionalplan Ruhr (Erarbeitungsbeschluss) o.M. und genordnet.....	16
Abbildung 5	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Xanten o.M. und genordnet	25
Abbildung 6	Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans o.M. und genordnet	27
Abbildung 7	Auszug aus den Festsetzungskarten des Landschaftsplans o.M. und genordnet	28
Abbildung 8	Information des Landschaftsinformationssystem o.M. und genordnet.....	30
Abbildung 9	Wasserschutzgebiet und Reservegebiet o.M. und genordnet.....	31
Abbildung 10	Hochwassergefährdung o.M. und genordnet.....	32
Abbildung 11	Schutzwürdige Böden o.M. und genordnet	33
Abbildung 12	Verbandsgrünfläche Nr. 26 (grüne Schraffur) o.M. und genordnet.....	39
Abbildung 13	Mögliche Einbinde-/Übergabepunkte o.M. und genordnet.....	44
Abbildung 14	Betonfundamente der Launching Areas o.M.	51
Abbildung 15	Vorhaben- und Erschließungsplan o.M. und genordnet	57
Abbildung 16	Mögliche Immissionsorte im Umfeld o.M. und genordnet.....	69
Abbildung 17	Sichtverschattung durch Gehölze o.M. und genordnet	70
Abbildung 18	Fotos in Richtung geplanter Solarpark von Immissionsorten mit Lagebeschreibungen.....	71
Abbildung 19	Flächenbilanz zur 121. Änderung des Flächennutzungsplans o.M. und genordnet	94

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Mächtigkeiten der Betonfundamente	52
Tabelle 2	Maßnahmen.....	61
Tabelle 3	Flächenbilanz zum Vorhaben- und Erschließungsplan	68
Tabelle 4	Lage, Beschreibung und Bewertung Immissionsorte o.M. und genordnet	75
Tabelle 5	Auseinandersetzung Raumordnung	87

PLANUNTERLAGEN

1. 121. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Xanten“ der Stadt Xanten
- **BESCHLUSSFASSUNG** - i.O.M. 1 : 5.000

FACHGUTACHTEN

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 121. Änderung des Flächennutzungsplans und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Solarpark Xanten“ der Stadt Xanten; Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Moers, Stand November 2020
2. Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO zum Projekt Errichtung eines Solarparks auf altem Militärgelände Urselmansweg 46509 Xanten; Corall Ingenieure GmbH, Meerbusch, Stand 15.10.2020
3. Stellungnahme zu Altlasten und Hydrologie, TAUW GmbH, Moers, Stand 12.02.2020
4. Altlastenuntersuchung zum VBP Nr. 20 „Solarpark Xanten“, TAUW GmbH; Moers, Stand 07.04.2020
5. Orientierende Baugrunduntersuchung zum VBP Nr. 20 „Solarpark Xanten“, TAUW GmbH; Moers, Stand 07.04.2020/Flächenermittlungen/Aussagen zu Betonplattenstärken, TAUW GmbH, Stand 19.03.2020
6. Zusammenfassender Prüfbericht zu den Messungen und technischen Bewertungen des jeweiligen Mastes mit dem mastap Messverfahren, Elektro Westerhoff, Moers, Stand 01.10.2020 einschließlich Erläuterungen Stand 13.10.2020

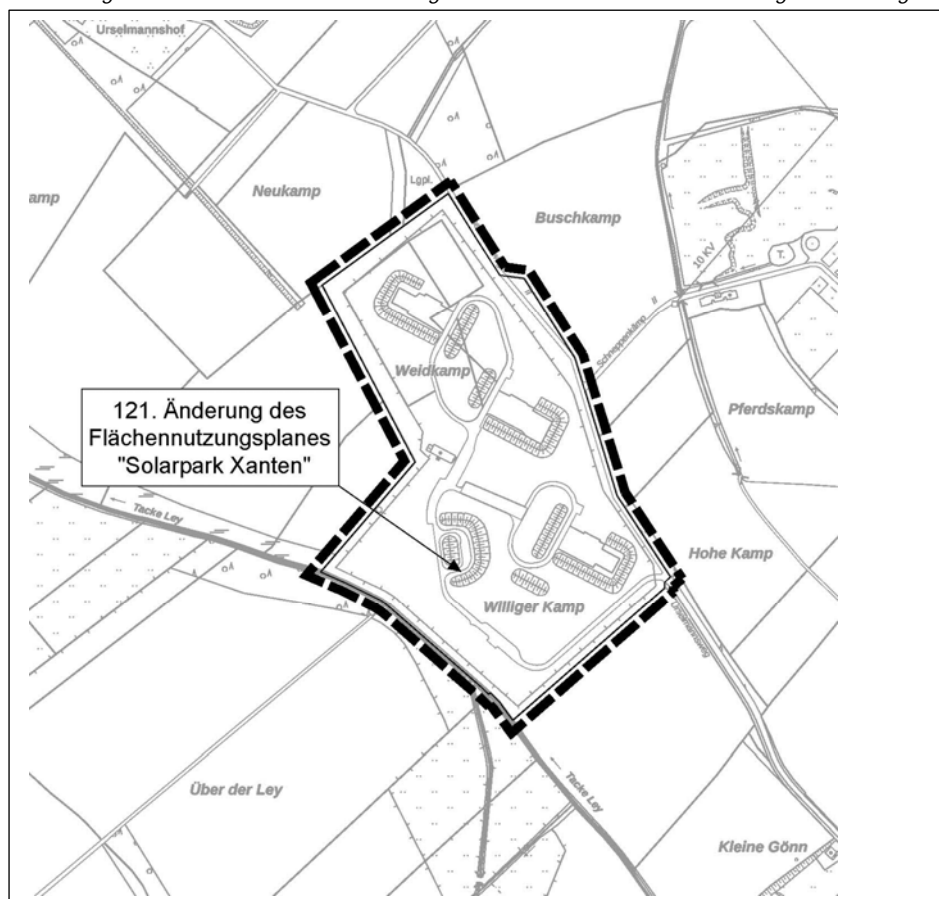
HINWEIS: Zur Beschlussfassung wurden redaktionelle und hinweisliche Ergänzungen/Korrekturen sowie die Fortschreibung der Kapitel 10 Rechtliche Grundlagen und Plangrundlage und 11 Verfahren in der Begründung (Städtebaulicher Teil) in grüner Schrift vorgenommen. In der 121. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ein Hinweis (Widerspruchsvorzicht des Trägers der Landschaftsplanung vom 17.12.2020) in grüner Schrift ergänzt.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich (Plangebiet/Planbereich) der 121. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Solarpark Xanten“ befindet sich im Westen des Stadtgebiets Xanten, im weitgehend landwirtschaftlich genutzten Außenbereich zwischen dem Xantener Ortsteil Hochbruch im Osten und dem zur Gemeinde Sonsbeck gehörenden Ortsteil Labbeck im Westen. Das Gewässer Tacke Ley im Westen bildet die Grenze zwischen dem Stadtgebiet Xanten und dem Gemeindegebiet Sonsbeck. Im Norden befindet sich der Urselmannshof, im Osten der Hollandshof und im Süden die Hofanlage Kleine Gönn.

Das Plangebiet umfasst die in der Gemarkung Wardt, Flur 21 gelegenen Flurstücke 173, 177, 178, 179, 180, 181 und 182 und weist eine Größe von ca. 12,89 ha auf. Es wird auf die Abbildung 1 verwiesen.

Abbildung 1 Übersicht über den Geltungsbereich der 121. FNP-Änderung o.M. und genordnet



Quelle: Land NRW (2019); Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by2.0)

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) und einen asphaltierten Lagerplatz sowie eine mit Wald bestandene Parzelle,

- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) östlich des Urselmannswegs (teils asphaltierter/teils geschotterter Wirtschaftsweg) sowie abschnittsweise von Gehölzstreifen entlang des Urselmannswegs,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) und
- im Westen durch das Gewässer Tacke Ley und landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen).

Erschlossen wird der Geltungsbereich über den Urselmannsweg, der Verbindung zur Gelderner Straße (Landesstraße L 480) aufweist. Damit ist der Planbereich an das regionale Straßennetz angeschlossen. Der Urselmannsweg ist im Süden bis zum Plangebiet eine Gemeindestraße, innerhalb des Plangebiets befindet er sich im Privateigentum. Er wird jedoch von Anliegern der umliegenden Höfe genutzt. Der nächstgelegene Autobahnanschluss ist die Anschlussstelle Sonsbeck in ca. 8 km Entfernung. Die Entfernung zum Stadtkern Xanten beträgt ca. 3,5 km (Luftlinie).

Ursprünglich wurde der Planbereich als NATO-Depot von der belgischen Luftwaffe als Abschussstellung für Flugabwehrraketen des Typs „NIKE“ genutzt. Die Nutzung wurde im Jahr 1990 aufgegeben. Im nordöstlichen Teilbereich fanden sich ehemals die Abschussrampen für die NIKE-Raketen. Es handelte sich um drei Teilbereiche, die nahezu identisch aufgebaut waren und von Erdwällen mit einer mittleren Höhe von ca. 3,0 m umgeben waren. Die Hallen, in denen die Raketen gelagert waren, wurden bereits zurückgebaut, die Wälle sind weitgehend erhalten geblieben, ebenso wie die Betonfußböden vor Ort noch bestehen. Die Abschlussrampen befanden sich ehemals auf den befestigten Flächen vor den Hallen und zwar drei Stück je Teilbereich. Zusätzlich bestehen noch eine Vielzahl kleinerer Einbauten verschiedener Funktionen sowie Altfundamente.

Die ENNI Solar GmbH beabsichtigt das gesamte Areal vom derzeitigen Eigentümer zu erwerben, entsprechende Kaufverträge wurden bereits geschlossen, die jedoch erst zur Rechtskraft des im Parallelverfahren zur 121. FNP-Änderung aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 zum Tragen kommen. Die ENNI Solar GmbH hat damit bereits ein Verfügungsrecht über den Geltungsbereich und hat einen Antrag zur Einleitung der Verfahren zur 121. FNP-Änderung und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 bei der Stadt Xanten gestellt. Dabei unterscheiden sich die Geltungsbereiche der beiden Pläne geringfügig voneinander, (dies ist der rechtskräftigen 91. FNP-Änderung geschuldet).

2. Gegenwärtige Situation im Plangebiet

Das insgesamt ca. 12,89 ha große Plangebiet umfasst das eingezäunte, ca. 10,67 ha große, 1990 stillgelegte NATO-Depot mit außerhalb der Zaunanlage anschließenden ackerbaulich bzw. durch Saum- und Gehölzflächen geprägten Randstreifen (ca. 1,62 ha) östlich des grabenartigen Gewässerlaufs der Tacke Ley (Gewässer nicht Bestandteil des Geltungsbereichs), dem im Plangebiet geschotterten Urselmannsweg und geringfügig Ackerflächen im Nordosten des Urselmannswegs. Es wird auf die Abbildung 2 verwiesen.

Die Zugänglichkeit des Planbereichs vom asphaltierten Teil des Urselmannswegs (Gemeindestraße) aus ist über eine große Toranlage im äußersten Südosten des Plangebiets gewährleistet. Auf Höhe der großen Toranlage ist die Ostseite des Urselmannswegs auf etwa insgesamt 300 m (ca. 110 m nördlich des Tores und ca. 190 m südlich des Tores) mit Laubbäumen (nicht Teil des Plangebiets) bestanden; in dem Gehölzstreifen dominieren vor allem Stieleichen mit starken, teils auch sehr starkem Baumholz. Etwa 5 m weiter nördlich besteht noch ein kleinerer, lediglich fußläufiger Zugang zum Gelände, der durch vorgelagertes (Brombeer-)Gebüsch leicht zugewachsen ist. Nördlich davon begleiten fünf weitere größere Laubbäume (Stieleichen, Vogelkirsche) den ab der Toranlage geschotterten Urselmannsweg (tw. auch Restasphaltstücke; „Schlaglochpiste“, im Herbst 2019 durch einen Landwirt punktuell ertüchtigt) auf der Westseite. Im weiteren Verlauf des Urselmannswegs befinden sich nur noch vereinzelt kleinere Laubbäume östlich und teilweise auch westlich der Zaunanlage, ansonsten sind der Zaunanlage weitgehend gebüschartige Strukturen (überwiegend dichter Brombeerbewuchs, teils auch Schlehengebüsche oder Weißdorn, bereichsweise nitrophiler Staudenfluren) im Osten vorgelagert.

Der ehemalige Depotbereich ist komplett mittels Maschendrahtzaun und darüber gelegenen dreireihigen Stacheldraht eingezäunt. Entlang des Urselmannswegs und entlang der nördlichen Grenze ist die Zaunanlage von 27 Beleuchtungselementen (Langfeldleuchten) begleitet. Ca. 240 m nördlich der großen Toranlage mündet der Wirtschaftsweg Schnepenkämp in den Urselmannsweg. Auf Höhe der Einmündung liegt im umzäunten Gelände ein ehemaliger Wachturm auf einem Gittermast. Ein weiterer Wachturm gleicher Art markiert die äußerste Nordwestecke des Areals. Von der großen Toranlage im Südosten verläuft innerhalb des Areals zunächst parallel der südlichen Plangebietsgrenze ein ca. 5,5 m breiter asphaltierter Weg, der im Folgenden zunächst der Westgrenze folgt und dann nach Norden bzw. nach Nordosten abknickt und unterschiedliche Breiten aufweist (von 3,80 bis 6,22 m). Vom Hauptweg zweigen drei ringartige Erschließungswege (zwei größere und ein kleinerer) ab. An den größeren Ringen lagen die Abschussrampen. Hier bestehen drei, jeweils ca. 1.770 m² große asphaltierte Flächen als Restfundamente. Diese sind von Wällen eingefasst, die jeweils im Nordosten inzwischen unterbrochen und vereinzelt mit kleineren Gehölzen und Sträuchern (vor allem Weißdorn- teils auch Brombeergebüsche) bestanden sind. Weiterhin sind in den Wällen noch zahlreiche offene Geschützstellungen, drei Tanks sowie sonstige Ein-

bauten vorhanden. Geschützstellungen, Unterstände, Tanks, Restfundamente unterschiedlicher Größe sowie Einbauten befinden sich zusätzlich auf dem gesamten Gelände verstreut.

Abbildung 2 Luftbild und Plangebiet (grün) o.M. und genordnet



Im zentralen westlichen Plangebiet ist in unmittelbarer Nähe zur Zaunanlage ein massiver, weit sichtbarer Turm mit einem angeschlossenen eingeschossigen, aufgelassenen Gebäudekomplex, vorhanden. Der Turm mit angeschlossenen Gebäudekomplex (fehlende Fenster, jedoch verschlossene Türen) ist durch Graffiti und Abfall (überwiegend Bauschutt, Abbruchmaterialien und sonstige Abfälle) innen und außen gekennzeichnet. Weitere größere Gebäude bestehen nicht mehr, lediglich noch kleinere untergeordnete Gebäude z.B. Brunnenhaus oder erwähnten Unterstände.

Quelle:

Land NRW (2019); Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by2.0)

Im Süden bzw. Südwesten befinden sich zwei große aus Totholz/Ästen und Steinen aufgeschichtete Haufen sowie ein Eingangsschacht zu einem ehemaligen Brunnenhaus. Weiterhin sind parallel des westlichen Zauns verschiedene Kanalschächte/Abscheider mit dem Zusatz DN 150 vorzufinden.

Das gesamte umzäunte Areal wird in den Sommermonaten von einer Rinderherde (ca. 30 Tiere) beweidet. Daher hat sich eine typische relativ magere Weidevegetation, durchsetzt mit kleineren Weißdornsträuchern und im Bereich der Wälle auch etwas dichteren Weißdorn- und Brombeergebüschen etabliert. Eine ca. 140 m lange (Kopf-) Baumreihe (überwiegend Weiden) mit begleitender Weißdornhecke entlang eines ausgetrockneten Grabens verläuft südlich des massiven Turms mit Gebäudekomplex Richtung Gewässerlauf Tacke Ley. An zwei Stellen befanden sich im Oktober 2019 binsendominierte Feuchtweiden sowie im zentralen Bereich eine offene wasserführende Senke, die von den Rindern auch als Tränke genutzt wurde. Im August 2020 war die Senke nach drei trockenen Sommern in Folge kaum noch als Feuchtbereich anzusprechen. Die Rinder werden zugefüttert, die Futterstelle befindet sich in der Nähe des massiven Turms. Im Übergang zur Tacke Ley befinden sich Röhricht-/Schilfstreifen.

Die umzäunte Fläche wird von Vögeln als Rast- und Brutplatz sowie Nahrungshabitat genutzt. Sie bietet aktuell Brutmöglichkeiten für Arten leicht verbuschter und ruderalisierter Offenlandlebensräume und Gebäudebrüter im weitesten Sinne. Baumbrütende Arten aus den Baumhecken im Umfeld oder weiter entfernt umliegenden Waldgebieten suchen die Fläche als Nahrungshabitat auf. Die aufgelassenen Gebäude/Türme bieten für Fledermäuse Quartiere.

An zwei Stellen ist der Zaun bereits beschädigt.

Außerhalb des umzäunten Bereichs gehören als Teil der eingangs genannten Flurstücke ackerbaulich genutzte Streifen im Nordwesten und Südosten zum Plangebiet.

Das Plangebiet liegt auf einem Niveau von 22,0 - 22,6 m ü. (über) NHN (Normalhöhen-null). Die Wallanlagen weisen Höhen von etwa 25,0 m ü. NHN auf. Die großen zusammenhängenden Fundamentplatten im Bereich der ehemaligen Abschlusstrampen besteht eine Höhenlage von ca. 22,60 m ü. NHN.

Gemäß Dateninformationssystem Elwasweb NRW befindet sich eine Grundwassermessstelle der LINEG unmittelbar in der Nähe des Plangebiets am Urselmansweg. Die Messdaten der monatlichen Wasserstandsmessungen aus dem Zeitraum 1993-2019 ergaben einen niedrigsten Wasserstand von 19,59 m NHN entsprechend 2,96 m uGOK (unter Geländeoberkante) und einen höchsten Wasserstand von 22,02 m NHN, entsprechend 0,33 m uGOK.

Das Umfeld ist durch intensiven Ackerbau mit eingestreuten Hofanlagen (Urselmanshof, Seelenhof, Kleine Gönn mit Ferienwohnung, Große Gönn, Horstmann, Jüttendonkshof und Hollandhof) und kleineren Gehölz-/Waldflächen geprägt. Eine größere Waldfläche befindet sich nördlich des Urselmanshofs/Seelenhofs in ca. 550 m Entfernung. Daran schließen diverse Freizeitwohnbereiche (Campingplätze/Wochenendplatzgebiete) an.

Die Tacke Ley ist ein schmaler Graben mit steilen Böschungen, die der Entwässerung der angrenzenden Ackerflächen dient. Bereichsweise ragt die Ackernutzung bis an den Graben. Stellenweise wird der Graben jedoch auch durch schmale Wiesensäume und Röhrichtstreifen begleitet. Die Pflege des Gewässers Tacke Ley und seiner Gewässerrandstreifen obliegt dem Deichverband Xanten-Kleve. Vor Ort sind entlang des Gewässers Spuren einer Befahrung des Gewässerrandstreifens mit schwerem Gerät zu erkennen (Traktorreifenspuren).

Eine Fotodokumentation und weitere Bestandsbeschreibungen sind dem zugehörigen Umweltbericht und insbesondere dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Nach Aufgabe der militärischen Nutzung bestand als Planungsziel die Nutzung des Areals zur Erzeugung von alternativer Energie. Vor dem Hintergrund des Ausstiegs aus der Atomenergie im Jahre 2000 (Vereinbarung der rot-grünen Bundesregierung mit den vier deutschen Kernkraftwerksbetreibern, die deutschen Kernkraftwerke nach dem Erzeugen bestimmter Strommengen abzuschalten (auch „Atomkonsens“ genannt)) bzw. 2011 (die Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 2011, die im Herbst 2010 beschlossene Laufzeitverlängerung rückgängig zu machen, acht Kernkraftwerke dauerhaft abzuschalten und die übrigen neun spätestens zu bestimmten Zeitpunkten dauerhaft abzuschalten) war die Errichtung eines Bioenergiezentrums durch lokale Landwirte geplant.

Aus diesem Anlass hatte die Stadt Xanten Anfang der 2010er Jahre

- die 91. Änderung des Flächennutzungsplans mit Darstellung einer Sonderbaufläche S8 „Bioenergiezentrum“ und rahmender Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie
- die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 mit den aus der 91. FNP-Änderung entwickelten Festsetzungen Sondergebiet „Bioenergiezentrum“ und randlichen Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

für das Plangebiet beschlossen. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 wurde durch das Oberverwaltungsgericht NRW (06.05.2014 - AZ.: OVG 2 D 14/13.NE) aufgrund von Verfahrensfehlern für unwirksam erklärt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision mit Beschluss vom 14.10.2014 (BVerwG 4 BN 21.14) zurückgewiesen. Eine Wiederaufnahme der Planung Bioenergiezentrum erfolgte nicht.

Beim G7-Gipfel auf Schloss Elmau 2015 vereinbarten die sieben teilnehmenden Industrieländer, bis zum Ende des Jahrhunderts aus fossilen Energien vollständig auszusteigen. In Deutschland setzte die Bundesregierung im Juni 2018 die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung ein, die einen Plan und ein Datum für einen Kohleausstieg erarbeiten sollte. Am 26. Januar 2019 hat die Kohlekommission den Kohleausstieg bis spätestens 2038 beschlossen.

Die ENNI Solar GmbH hat am linken Niederrhein bereits zwei Solarparks (in Neukirchen-Vluyn und Moers) errichtet und betreibt diese. Dem Gedanken „Nutzung des Areals zur Erzeugung von alternativer Energie/Energiewende am linken Niederrhein“ in Verbindung mit dem Ziel des Klimaschutzes folgend, beabsichtigt die ENNI Solar GmbH nun die Errichtung eines Solarparks (Photovoltaik-Freiflächenanlage) im Plangebiet. Ziel und Zweck der Planung ist dementsprechend auf Ebene des Flächennutzungsplans die bauleitplanerische Sicherung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Rahmen eines sonstigen Sondergebiets am Standort Urselmannsweg, auf ehemals militärisch genutzten Flächen. Die im Flächennutzungsplan bisher bestehende Darstellung Sonderbaufläche (S8) Bioenergiezentrum Xanten soll damit ersetzt werden.

Im Vorfeld wurden aufgrund der Bedeutung des Plangebiets als Rast- und Brutplatz sowie Nahrungshabitat für Vögel sowie für Fledermäuse artenschutzrechtliche Kartierungen durchgeführt. Diese dienen u.a. als Grundlage, um zu prüfen, auf welchen Flächen des ca. 10,67 ha (umzäunte Fläche) großen ehemals militärisch genutzten Areals die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (kurz PV-Anlage) möglich ist. Als ergänzendes Planungsziel ist zusätzlich, infolge der artenschutzrechtlichen Bedeutung des Planbereichs, die Umsetzung von arten-, naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen zu benennen, die der Aufrechterhaltung und Verbesserung der artenschutzrechtlich wertgebenden Bestandssituation dienen sollen. Nicht außer Acht gelassen werden darf in diesem Zusammenhang, dass die Beweidung des Areals durch Rinder zur für den Artenschutz wertgebenden Bestandssituation beigetragen hat, so dass auch weiterhin eine Beweidung des Areals, wenn auch unter anderen Voraussetzungen als heute, möglich bleiben soll. Insofern dient die Aufstellung der 121. Änderung des Flächennutzungsplans neben der Errichtung der PV-Anlage und arten-, naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Aspekten auch der Landwirtschaft.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde für den Planbereich des ehemaligen NATO-Depots mit den drei NIKE-Raketenstellungen - nach Begehung im August 2020 - eine denkmalrechtliche Bedeutung als Boden- und Baudenkmal durch die zuständigen Behörden festgestellt (vgl. Kapitel 4.i und 6.b). Dadurch ergab sich für die 121. FNP-Änderung die Aufgabe, eine Vereinbarkeit des geplanten Solarparks mit den Belangen des Denkmalschutzes herzustellen.

Da mit der 121. FNP-Änderung die bisherigen Darstellungen der 91. FNP-Änderung zum Bioenergiezentrum Xanten vollständig ersetzt werden sollen, ist beabsichtigt für ca. 0,6 ha im Bereich des Urselmannswegs mit nordöstlich anschließenden Ackerflächen sowie dem Gewässerrandstreifen der Tacke Ley im Südosten ausschließlich bestandsichernde Darstellungen zu treffen. Diese Flächen sind weder von der Planung der geplanten PV-Anlage noch von damit bedingten Maßnahmen des Arten-/Naturschutzes oder der Landschaftspflege betroffen. Pflegemaßnahmen entlang des Gewässers Tacke Ley obliegen dem zuständigen Deichverband Xanten-Kleve, infolgedessen kann der Gewässerrandstreifen nicht zu vorhaben-/projektbedingten Maßnahmen herangezogen werden.

Details zum Vorhaben der PV-Anlage, zur Herleitung der Größe der geplanten PV-Anlage und der Maßnahmen im Sinne der Aufrechterhaltung und Verbesserung der artenschutzrechtlich wertgebenden Bestandssituation sind den Kapiteln 6 und 7 zu entnehmen.

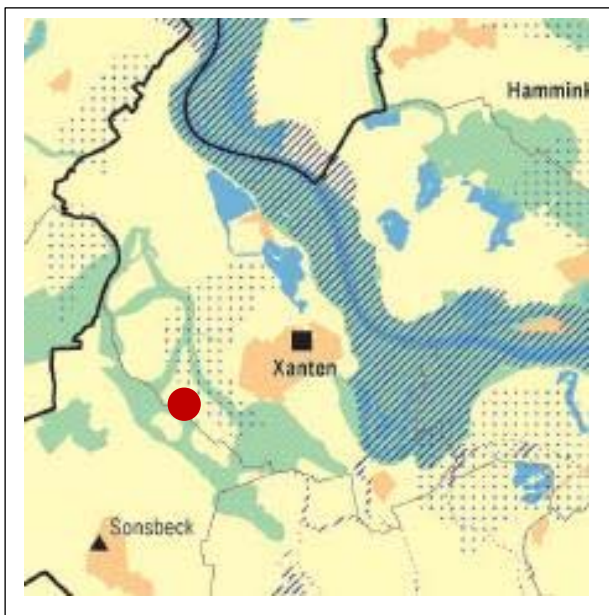
4. Übergeordnete Planungsvorgaben und sonstige planungsrelevante Informationen

Es bestehen folgende übergeordnete Planungsvorgaben und sonstige planungsrelevante Informationen.

a. Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW; Stand 14.12.2016, veröffentlicht am 25.01.2017, in Kraft getreten am 08.02.2017 einschließlich 1. Änderung Stand 12.07.2019, veröffentlicht am 05.08.2019, in Kraft getreten am 06.08.2019) trifft als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan planerische Vorgaben in Form von Grundsätzen und Zielen für das Landesgebiet.

Abbildung 3 Auszug aus dem LEP NRW o.M. und genordet



Im LEP NRW ist die Stadt Xanten als Mittelzentrum festgelegt. Für den Geltungsbereich und die Umgebung ist nachrichtlich Freiraum dargestellt. Im Südwesten grenzt der Geltungsbereich direkt an die Festlegung „Gebiet für den Schutz der Natur“. Im Nordwesten des Geltungsbereichs besteht die Festlegung „Gebiet für den Schutz des Wassers“. Es wird auf die Abbildung 3 verwiesen.

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Folgende Ziele und Grundsätze sind von Relevanz:

LEP NRW 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,

- es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,
- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt,
- es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,
- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

LEP NRW 3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften

Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 (Anmerkung: des LEPs NRW) dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen. In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.

LEP NRW 3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Die in Abbildung 2 (Anmerkung: des LEPs NRW) gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.

Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.

In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.

LEP NRW 3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden. Denkmäler und Denkmälbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenen Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.

LEP NRW 4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

LEP NRW 4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

LEP NRW 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

LEP 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

LEP 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeit der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen - insbesondere Hitze und Starkregen - nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

LEP 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und
- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

LEP NRW 7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und

Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden.

LEP NRW 7.1-6 Grundsatz Ökologische Aufwertung des Freiraums

Freiraum, der nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll durch geeignete landschafts-pflegerische Maßnahmen aufgewertet werden.

LEP NRW 7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Dabei sollen insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden.

Erläuternd ist hierzu Folgendes dargelegt: Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die häufig in Gegenden mit von Natur aus nährstoffarmen Böden angelegt wurden und während ihrer militärischen Nutzung auch nur extensiv genutzt wurden. Die im Freiraum liegenden überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen sollen deshalb künftig vorrangig Zwecken des Natur- und Landschaftsschutzes dienen. Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen. Im Einzelfall können auch andere Nutzungen in Betracht kommen. Dabei sollen bisher nicht überbaute oder versiegelte Flächen auch weiterhin für Freiraumfunktionen erhalten bleiben. Bei Überlegungen zur Nutzung von ehemals baulich geprägten Bereichen für eine bauliche Folgenutzung sind der Grundsatz 6.1-8 (Anmerkung Wiedernutzung von Brachflächen) zu berücksichtigen und Ziel 6-3-3 (Anmerkung: Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) zu beachten.“

LEP NRW 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur

Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.

LEP NRW 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.

LEP NRW 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden

LEP NRW 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung

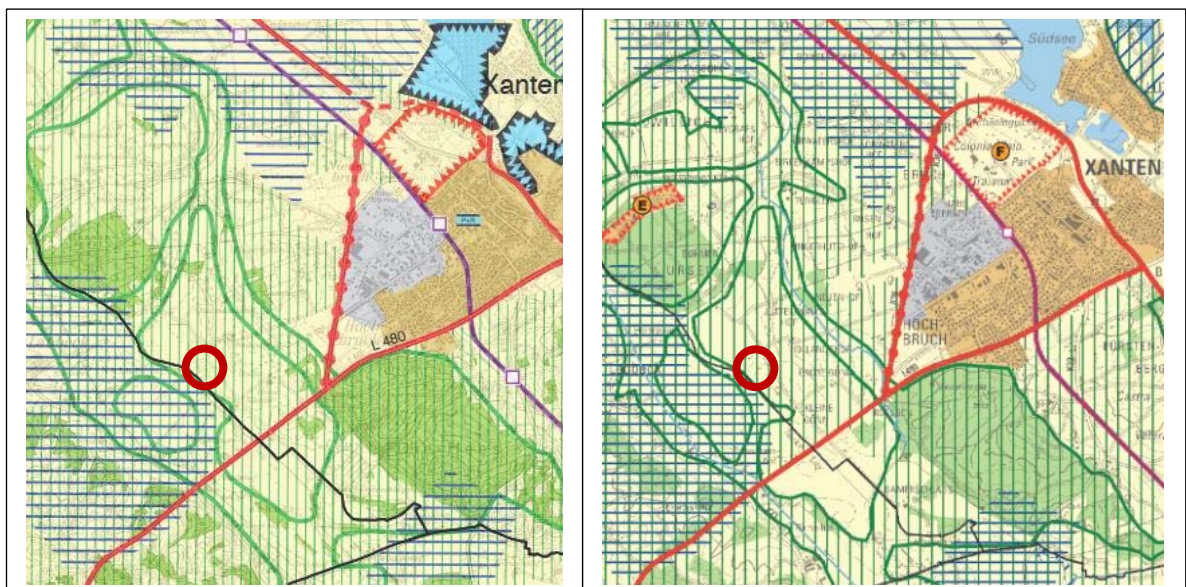
Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um – die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, – Aufschüttungen oder – Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

b. Regionalplan

Die Stadt Xanten liegt im Kreis Wesel, der dem Regionalverbandsgebiet Ruhr zugehörig ist. Seit dem Jahr 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) für die Regionalplanung in den elf kreisfreien Städten und den vier Kreisen im Verbandsgebiet zuständig. Der RVR erarbeitet zurzeit als zuständige Planungsbehörde den Regionalplan Ruhr für die gesamte Metropole Ruhr. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 06.07.2018 beschlossen, den Regionalplan Ruhr zu erarbeiten und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Das Beteiligungsverfahren ist inzwischen beendet. Der Regionalplan Ruhr mit Stand Erarbeitungsbeschluss als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung ist als Sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei der Planung zu berücksichtigen.

Derzeit gilt für den Planbereich noch der Regionalplan Düsseldorf (GEP 99). In den Zeichnerischen Festlegungen ist der Geltungsbereich als Teil ein großräumigen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit Überlagerung der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt. Südlich grenzt ein Bereich zum Schutz der Natur und ein Bereich des Grundwasser- und Gewässerschutzes an. Es wird auf die Abbildung 4 verwiesen. Im Regionalplan Ruhr (Stand Erarbeitungsbeschluss) bestehen die gleichen zeichnerischen Festlegungen für den Planbereich.

Abbildung 4 Auszug aus dem Regionalplan Düsseldorf (GEP 99) /
Regionalplan Ruhr (Erarbeitungsbeschluss) o.M. und genordet



Quelle: Regionalverband Ruhr

Folgende Ziele und Grundsätze sind von Relevanz:**GEP 99 Kapitel 1.1 Regionale Siedlungsstruktur Ziel 1**

1 Die Kommunen sollen ihre Siedlungsentwicklung innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen und dabei die gemeindliche Siedlungstätigkeit auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.

3 Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden. Streu- und Splittersiedlungen sind zu verhindern.

GEP 99 Kapitel 2.1 Regionales Freiraumsystem Ziel 1

1 Für die nachhaltige Entwicklung der Umweltqualität des Regierungsbezirkes und zur Sicherung der in wesentlichen Teilen land- und forstwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft ist ein zusammenhängendes Regionales Freiraumsystem zu sichern und in seinen verschiedenen Freiraumfunktionen aufzuwerten. Dabei hat der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen besondere Bedeutung, d. h. naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen sind bei der Siedlungsentwicklung verstärkt zu beachten.

2 Dem ökologisch wirksamen Freiraumverbund kommt besonderes Gewicht zu. Daher sind zusammenhängende Freiraumbänder, insbesondere entlang der Gewässerläufe, vor weiteren Einengungen bzw. Beanspruchungen durch Nutzungen, die den Freiraum beeinträchtigen, zu schützen.

3 Der Freiraum ist auch als Träger historischer Zeugnisse und Kulturentwicklung zu sichern; insbesondere regionaltypische und identitätsstiftende Kulturlandschaften, Siedlungen sowie Bau- und Bodendenkmäler sind zu erhalten und zu pflegen bzw. im Einzelfall wieder herzurichten. Die Belange des Bodendenkmal-schutzes sind bei den nachfolgenden Planungen und Maßnahmen frühzeitig zu berücksichtigen.

GEP 99 Kapitel 2.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Ziel 1

1 In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten.

2 In Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.

3 In den Bereichsteilen mit spezialisierter Intensivnutzung soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen ausgeschlossen werden.

GEP 99 Kapitel 2.4 Schutz der Natur Ziel 1

1 Die Bereiche für den Schutz der Natur umfassen insbesondere die

- durch die Fachplanung gesicherten naturschutzwürdigen Gebiete und
- weitere naturschutzwürdige Lebensräume (Biotope), die entsprechend zu schützen sind.

Darüber hinaus enthalten sie Teilbereiche, die für die Fachplanung als Suchräume gelten, in denen die Fachplanung die Möglichkeiten zur Ergänzung der vorhandenen naturschutzwürdigen Lebensräume und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu bestimmen und zu entwickeln hat. Dabei muss die Fachplanung einerseits entsprechend den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotenzialen räumlich und fachlich differenzieren und andererseits den konkreten lokalen Bedingungen - insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben - Rechnung tragen. Die Träger der Fachplanung sollen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen oder Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzungen bestimmen. Die von den Naturschutzzielen nicht betroffenen Flächen sind in der nachfolgenden Fachplanung von entsprechenden Festsetzungen auszuklammern.

2 Bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen ist die Erhaltung der naturschutzwürdigen Gebiete bzw. Lebensräume zu beachten und die angestrebte Entwicklung und der Aufbau eines Biotopverbundes zu fördern.

3 Zur Umsetzung der Ziele soll die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz verstärkt Anwendung finden. Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die der Biotopentwicklung dienen, sind auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen (Kooperationsprinzip) zu planen und durchzuführen.

GEP 99 Kapitel 2.5 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung Ziel 1

1 Die biologische Vielfalt und der Erlebniswert der Landschaft sollen erhalten bzw. verbessert werden.

2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sollen dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen. Der

wesentliche Charakter der Landschaft bzw. die landschaftstypischen Merkmale von Landschaftsteilen sollen geschützt und / oder durch Berücksichtigung entsprechender Ansatzpunkte wiederhergestellt werden.
3 Bei der Abwägung von raumrelevanten Nutzungsansprüchen sind im besonderen Maße die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die landschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen; landschaftliche Funktionszusammenhänge sollen erhalten bzw. verbessert werden.

4 Im einzelnen soll hierzu insbesondere die Landschaftsplanung

- typische Landschaftsstrukturen erhalten und / oder wiederherstellen,
- charakteristische Landschaftsbestandteile erhalten,
- ökologische Systeme stabilisieren,
- günstige Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz und für die landschaftsgebundene Erholung erhalten und verbessern,
- Räume mit besonderer Bedeutung für den Luftaustausch sichern,
- das klimatische Potential der Freiflächen schützen und verbessern und
- den Boden gegen Abtragungen durch Wind und Wasser schützen.

5 Maßnahmen und Nutzungsänderungen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechend den vorstehenden Zielen sind vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu planen und durchzuführen.

6 Der Untere Niederrhein und die Heide- und Feuchtwaldlandschaften der Schwalm-Nette-Platten sind als wertvolle Kulturlandschaften mit hohem Anteil naturnaher Bereiche und nachhaltiger Nutzung beispielhaft zu pflegen und zu entwickeln.

GEP 99 Kapitel 3.10 Wasserwirtschaft Ziel 2

1 Die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können.

2 Daher sollen in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz

- keine über die Siedlungsbereiche bzw. sondierten Standorte für die zukünftige Siedlungsentwicklung hinausgehenden großflächigen Versiegelungen erfolgen,
- keine wassergefährdenden Anlagen errichtet,
- keine Fernleitungen mit hohem Gefährdungspotential verlegt,
- keine Abfallentsorgungsanlagen oder Bergehalde errichtet,
- keine Kläranlagen gebaut und
- keine Nassabgrabungen sowie grundwassergefährdende Trockenabgrabungen mehr zugelassen werden.

Als Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei der Planung aus dem Regionalplan Ruhr (Stand Erarbeitungsbeschluss) zu berücksichtigen:

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der geplante Standort analog der Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (GEP 99) ebenfalls als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgelegt.

REP Ruhr 1.1-6 Grundsatz Bodenversiegelungen begrenzen

Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Entsiegelungsmöglichkeiten sollen im Bestand sowie im Zuge von Flächennachnutzungen geprüft werden.

REP Ruhr 1.1-7 Grundsatz Vorrangig im Innenbereich entwickeln

Der baulichen Innenentwicklung soll Vorrang vor Entwicklungen im Außenbereich eingeräumt werden. Die gezielte Erhaltung oder Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen oder stadtoökologischen Gründen bleibt hiervon unberührt.

REP Ruhr 1.1-9 Ziel Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen

Außerhalb von Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen isoliert liegende Bauflächen sind einer Freiraumnutzung zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

REP Ruhr 2.1-1 Grundsatz Freiräume sichern

Zur Sicherung und Entwicklung ihrer Nutz- und Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sowie ihrer Landschaftsbildqualität sollen die bestehenden Freiräume gesichert und entwickelt werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll der Erhalt der Funktionen des Freiraums berücksichtigt werden. Dabei sind dies vor allem die Funktionen und Leistungen des Freiraums als

- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- klimaökologischer Ausgleichsraum,
- Raum für bedeutende wasserwirtschaftliche Funktionen,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeit-nutzungen,
- gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

REP Ruhr 2.3-1 Ziel Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern

Die Bereiche zum Schutz der Natur sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten und damit der Biodiversität sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, entwickeln und wiederherzustellen. Innerhalb der festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen.

REP Ruhr 2.3-3 Grundsatz Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern¹

Wertvolle bzw. schutzwürdige Flächen, die außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur im Freiraum liegen, sollen ebenfalls über geeignete Schutzkategorien gesichert und entwickelt werden.

REP Ruhr 2.4-1 Grundsatz Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen
In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden,
- Landschaftsräume mit kulturlandschaftlich bedeutsamen oder die besondere Eigenart und Schönheit prägenden Landschaftsstrukturen erhalten oder ergänzt werden, um das Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu verbessern,
- die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt, gesichert oder wiederhergestellt werden,
- die Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden; hierzu soll die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende gewährleistet werden. Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen, wobei insbesondere der Schutz empfindlicher Bereiche gewährleistet werden soll; eine Zerschneidung zusammenhängender Räume soll grundsätzlich vermieden werden. Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft führen können, sollen vermieden werden.

REP Ruhr 2.4-2 Ziel BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln

Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind im Rahmen der Landschaftsplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Wesentliche Teile der BSLE sind dabei als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.

REP Ruhr 2.4-3 Grundsatz Freiräume im BSLE aufwerten²

¹ Erläuterung: BSN = Bereich zum Schutz der Natur

² Erläuterung: BSLE = Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Innerhalb der BSLE sollen Freiräume mit wenigen natürlichen Landschaftselementen oder solche, die in ihrer Landschaftsstruktur oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden. Hierbei soll das jeweils für den Freiraum charakteristische Landschaftsbild und die prägenden Merkmale der Kulturlandschaft berücksichtigt werden.

REP Ruhr 2.4-5 Grundsatz Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen

Bei der Umsetzung durch die Landschaftsplanung sollen die Leitbilder und die Maßnahmen zu den Landschaftsräumen und zum Biotopverbund berücksichtigt werden.

REP Ruhr 2.6-1 Grundsatz Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten

In den festgelegten Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten werden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft sollen nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

REP Ruhr 2.6-2 Grundsatz Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden

Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sollen die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in die Abwägung eingestellt werden. Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe sollen so gering wie möglich gehalten werden.

REP Ruhr 2.8-1 Grundsatz Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen

Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sowie für Gesellschaft und Wirtschaft sollen nachhaltig gesichert werden. Böden sollen schonend und sparsam genutzt werden. Die Versiegelung und Verdichtung soll auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden.

REP Ruhr 2.10-1 Ziel Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für eine öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für künftige Wasserversorgungen zu erhalten sind, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Innerhalb der im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Trinkwassernutzung zu erhalten sind, sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Wasservorkommen nach Menge, Qualität und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.

REP Ruhr 2.10-2 Grundsatz Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und -vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen

In den Einzugsbereichen für die Trinkwassergewinnung oder für eine zukünftige Trinkwassergewinnung, die über die festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehen und in der Erläuterungskarte „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt sind, sollen alle Planungen und Maßnahmen, die zur Gefährdung der Trinkwassergewinnung beitragen, ausgeschlossen werden.

REP Ruhr 2.11-5 Grundsatz Überflutungsrisiko berücksichtigen

In potenziellen Überflutungsbereichen und Extremhochwasserbereichen soll bei allen Planungen und Maßnahmen das Überflutungsrisiko berücksichtigt werden. In Einzugsbereichen von Fließgewässern soll bei Planungen und Maßnahmen auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses hingewirkt werden. In hochwassergefährdeten Bereichen sollen aufgrund des potenziellen hohen Schadenspotentials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden.

REP Ruhr 3-1 Grundsatz Kulturlandschaften erhalten

Die Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt und Eigenart mit ihren Denkmälern und ihren besonderen oder typischen Strukturen erhalten und entwickelt werden. Sie sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

REP Ruhr 3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln

Die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihrer prägenden Merkmale und Strukturen erhalten und entwickelt werden. Dabei sollen insbesondere folgende Zeugnisse des bau-, landschafts- und industrikulturellen Erbes erhalten und entwickelt werden sowie bei raumbedeutsamen Planungen im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden:

- kulturhistorisch bedeutende Siedlungen und Freiräume sowie bedeutende Zeugnisse der Wirtschafts-, Verkehrs- und Industriegeschichte,
- regional überlieferte Siedlungsmuster und -formen in ihrer Eigenart und Typik, in ihrer Zusammensetzung und Verteilung, in Grund und Aufriss sowie mit ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum,
- strukturelle, funktionale und visuelle Raumbezüge und Erschließungsstrukturen, insbesondere der Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem Wirkungsraum,
- historisch bedeutende Freiräume wie Garten- und Parkanlagen, Friedhöfe, Wirtschaftsgärten, Obstwiesen, Alleen,
- prägende Orts- und Landschaftsbilder, räumliche Sichtbezüge, Horizontlinien und Silhouetten (z.B. Alleen) sowie Freiflächen um solitäre Bauten,
- morphologische Elemente traditioneller nachhaltiger Nutzung, die die Eigenart und Charakteristik von Landschaft bilden,
- historisch gewachsene persistente bäuerliche Nutzungsstrukturen, die sich in der Verteilung von Wald und Offenland ausdrücken.

REP Ruhr 3-3 Grundsatz Archäologisches Erbe sichern

Das untertägige, archäologische kulturelle Erbe soll als Archiv der Menschheitsgeschichte dauerhaft gesichert werden. Bei Planungen und Maßnahmen sollen diese Belange frühzeitig in die planerische Abwägung mit einbezogen werden.

REP Ruhr 4-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)

Planungen und Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie dem Klimawandel entgegenwirken. Dabei soll zu einer Verminderung der Treibhausgase beigetragen werden, indem räumliche Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden, eine CO₂-sparsame, effiziente Ressourcennutzung ermöglicht und eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung gefördert wird.

REP Ruhr 5.2.2-1 Ziel Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken

Die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen ist möglich, wenn es sich um Standorte

- auf baulich geprägten Brachflächen,
- auf baulich geprägten Teilen militärischer Konversionsflächen,
- auf ehemaligen Aufschüttungen und Ablagerungen,
- entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen oder
- entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt und wenn sie mit der Schutz- und Nutzfunktion des festgelegten Bereichs, in dem die Anlage realisiert werden soll, vereinbar ist.

Die gemäß Ziel 10.2-1 des LEP NRW zu sichernde Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien bleiben von Ziel 5.2.2-1 unberührt.

Erläuterung

Solaranlagen umfassen Solarthermieanlagen und Freiflächenphotovoltaik. Hierbei wird Lichtenergie in Wärme oder elektrische Energie umgewandelt. Solaranlagen im Sinne dieses Ziels haben ihren Standort nicht an oder auf Gebäuden, sondern werden mittels eigenständiger (Unter-) Konstruktion an der Erdoberfläche oder auf sonstigen baulichen Anlagen wie z.B. Wällen oder Lärmschutzwänden errichtet.

Der Freiraum ist vor weiterer Beanspruchung im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu schützen. Insbesondere gilt dies für landwirtschaftliche Nutzflächen der dicht besiedelten Metropole Ruhr. Daher ist es geboten, die Inanspruchnahme zusätzlicher, bisher unversiegelter und nicht vorbelasteter Flächen im Freiraum, der auch neben seiner landwirtschaftlichen Funktion weiteren Anforderungen an Erholungs- und Freizeitnutzungen sowie privilegierten Vorhaben gemäß BauGB unterliegt, zu begrenzen. Im Gegensatz zur Energieerzeugung durch Windkraft und Biomasse ist die Solarenergie nicht im baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB privilegiert. Die Zersiedlung des Freiraums ist durch Solaranlagen zu vermeiden, was der Gesetzgeber somit bereits als bauplanungsrechtliche Vorgabe formuliert hat. So-

laranlagen sollen nicht in Gänze im Sinne einer Negativplanung ausgeschlossen werden, sondern auf geeignete, vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu gehören Konversions- bzw. Brachflächen, die sich u.a. auf ehemals militärisch, gewerblich, industriell, bergbaulich, verkehrlich, wohnungsbaulich oder ehemals für Einrichtungen des Gemeinbedarfs genutzten Standorten befinden können. Die bauliche Prägung bezieht sich dabei auf baulich vorgenutzte Flächen mit baulichen Anlagen und Versiegelungen. Ehemalige Halden und Deponien kommen als Standorte für Solaranlagen in Betracht, sofern die Schüttung bzw. die Verbringung von Materialien beendet ist. Ausschlaggebend dabei ist die bisherige, abgeschlossene Nutzung des Standortes und nicht die zeichnerische Festlegung. Die Vorgaben in Kapitel 5.3 gelten entsprechend. Außerdem muss den weiteren Anforderungen an Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des LEP-Ziels 10.2-1 entsprochen werden. Für die textliche Festlegung „entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen“ sowie „entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung“ gilt jeweils die Entfernungsangabe, die den Förderbedingungen des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) für Solaranlagen in der aktuellen Fassung entspricht. Die Raumbedeutsamkeit einer Solaranlage bemisst sich durch ihre Größe und durch ihre Lage im Raum. Sofern an ihrem geplanten Standort Festlegungen des Freiraumschutzes beeinträchtigt werden (Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten, Regionale Grünzüge, Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche) ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen. Die weiteren Vorgaben des Regionalplans Ruhr und insbesondere die in Kapitel 2 „Freiraumentwicklung“ gelten entsprechend.

c. Landesplanerische Stellungnahme

Die Stadt Xanten hatte mit Datum vom 19.09.2016 um Stellungnahme nach § 34 Abs. 1 LPlG NRW zur projektierten 121. Änderung des Flächennutzungsplans (SO PV Freiflächenanlage) gebeten. Grundlage der Anfrage war ein Plan, der basierend auf der in der 91. FNP-Änderung (vgl. Kapitel 4.d) getroffenen Abgrenzung der Sonderbaufläche S8 für die drei Teilgebietsflächen (hier zum Bioenergiezentrum Xanten) ein Sondergebiet PV Freiflächenanlage vorsah. Die rahmenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden ebenfalls aus der 91. FNP-Änderung unverändert übernommen. Die Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr zu dieser Anfrage liegt mit Datum vom 14.11.2016 vor und basiert auf dem zu diesem Zeitpunkt in Aufstellung befindlichen LEP NRW (Stand Juli 2016).

Derzeit gilt jedoch der LEP NRW (Stand 14.12.2016, veröffentlicht am 25.01.2017, in Kraft getreten am 08.02.2017 einschließlich 1. Änderung Stand 12.07.2019, veröffentlicht am 05.08.2019, in Kraft getreten am 06.08.2019) mit seinen Grundsätzen und Zielen (vordringlich LEP NRW 7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen/ LEP NRW 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung/LEP 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz) - in der Form, wie er in Kapitel 4.a beschrieben worden ist -, und der REP Düsseldorf (GEP 99; GEP 99 Kapitel 2.5 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung Ziel 1). Die in Aufstellung befindlichen Grundsätze und Ziele des Regionalplans Ruhr (REP Ruhr 5.2.2-1 Ziel Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken/REP Ruhr 2.4-1 Grundsatz Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen/REP Ruhr 2.4-2 Ziel BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln/REP Ruhr 2.4-3 Grundsatz Freiräume im BSLE aufwerten).

Im Ergebnis lässt sich jedoch aus o.g. Stellungnahme aus 2016 Folgendes für die weitere Planung zusammenfassen:

„Bei der Fläche handelt es sich um ein ehemaliges NATO-Gelände, das durch versiegelte, ehemals mit Gebäuden bestandenen Flächen, Bunker, Verkehrs- und Aufstellflächen und künstliche Verwallungen und Aufschüttungen geprägt ist.

Aufgrund der Ausprägung der baulich vorbelasteten, ehemals militärisch genutzten Fläche ist daher grundsätzlich die Ausnahme entsprechend Ziel 10.2-5 (Anmerkung LEP NRW in Aufstellung Stand Juli 2016) anwendbar. Dies allerdings unter der Prämisse, dass der Standort auch mit der jeweiligen Festlegung im Regionalplan, hier dem BSLE, vereinbar ist.³“

Zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zum Landschaftsbild (s. Ziel 1, Kap. 2.5 (Anmerkung GEP 99) wurden die höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf und die untere Landschaftsbehörde des Kreises Wesel um fachliche Stellungnahme gebeten.

„Sie weist auf die besondere Bedeutung der Fläche für den Arten- und Biotopschutz hin. Es liegen Kenntnisse aus dem Antrag zur Errichtung einer Biogasanlage aus dem Jahr 2013 vor, aus denen hervorgeht, dass das Gelände insbesondere einen hohen avifaunistischen Wert hat. Neben Schwarzkehlchen und Steinkauz haben auch die Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler und die Breitflügelfledermaus Quartiere auf dem Gelände.

Weiterhin werden mit der Errichtung der Solaranlage baubedingte Eingriffe in den Boden stattfinden. Eine dauerhafte Veränderung der Vegetationszusammensetzung ist wahrscheinlich. Die Lebensraumfunktion und der ökologische Wert der Fläche werden deutlich verringert. Auch weist die Höhere Landschaftsbehörde auf das direkt angrenzende „Naturschutzgebiet Hohe Ley, Wesendonker Abzugsgraben, Urselmann Ley, Tacke Ley“ und auf das Landschaftsbild hin.

Ebenso wie die untere Landschaftsbehörde hält die höhere Landschaftsbehörde eine abschließende Beurteilung zum Artenschutz hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planungen erst anhand aktueller Untersuchungen für möglich.

Die untere Landschaftsbehörde des Kreises Wesel weist in seiner Stellungnahme zu dem vorliegenden Vorhaben darauf hin, dass sich auf dem Gelände ausgedehnte überwiegend magere Grünlandflächen gebildet haben, die aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes besonders wertvoll sind. Insbesondere sind Hinweise auf „verfahrenskritische“ Vorkommen des Raubwürgers sowie das Vorkommen des Schwarzkehlchens bekannt. Insofern können bei der Beibehaltung der flächenhaften Darstellung und damit verbundenen Überplanung der Fortpflanzungs- und Lebensstätten, insbesondere von landes- bzw. regionalbedeutsamen Artenvorkommen, eine Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen derzeit nicht attestiert werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarkeit erst auf Grundlage aktueller Untersuchungen hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie der Wirksamkeitsüber-

³ Regionalverband Ruhr Schreiben vom 14.11.2016

prüfung der im Zusammenhang bzw. im Hinblick auf die bisherigen Planungen/Vorhaben festgelegten bzw. durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen - einschl. CEF-Maßnahmen - prognostiziert werden kann.⁴

Die untere Landschaftsbehörde des Kreises Wesel führte ergänzend aus, dass ein Konflikt zwischen den Entwicklungszielen/Festsetzungen des Landschaftsplans und der in 2016 vorlegten Abgrenzung des Sondergebiets PV Freiflächenanlage besteht (vgl. Kap. 4.e).

Der Regionalverband Ruhr folgerte, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung für die 121. Änderung des Flächennutzungsplans in Aussicht gestellt werden kann, wenn eine Vereinbarkeit mit den artenschutz- und naturschutzfachlichen Belangen bis zur Vorlage nach § 34 Abs. 5 LPlG nachgewiesen wird.

Aufgrund des konkret vorliegenden Vorhabens gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorentwurfsstands und den vorliegenden gutachterlichen Erkenntnissen wurde die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung mit Schreiben vom 15.07.2020 erneut nach § 34 Abs. 1 LPlG NRW angefragt. Mit Datum vom 29.09.2020 liegt die Landesplanerische Stellungnahme des RVRs vor. Es wird Bezug auf die von der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB geäußerten Bedenken (zur Datenaktualisierung Fledermausvorkommen, Durchführung von CEF-Maßnahmen aus früheren Verfahren, Feldschwirl) genommen. Die Stellungnahme schließt als Fazit, dass sofern bis zur Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPlG die vorgenannten Aspekte entsprechend berücksichtigt werden und auch durch die Umsetzung von artenschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Maßnahmen, welche im Vorhaben- und Erschließungsplan enthalten sind, Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden, kann eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung in Aussicht gestellt werden.

In der Landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW vom 10.02.2021 hat der Regionalverband Ruhr wie folgt Stellung genommen: Die abschließend zu klärenden artenschutzrechtlichen Fragestellungen konnten durch weitere Begehungen und Recherchen geklärt werden, sodass entsprechende Verbotstatbestände vermieden werden. Eine entsprechende Anpassung der vorgelegten Unterlagen ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie im Maßnahmenkonzept des Vorhaben- und Erschließungsplan erfolgt. Mit Stellungnahme vom 21.01.2021 hat der Kreis Wesel als Untere staatliche Verwaltungsbehörde und somit auch in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken bestehen. Von daher wird festgestellt, dass die 121. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Xanten mit den Zielen der Raumordnung im Einklang steht. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der geplante Standort als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgelegt. Hieraus ergeben sich keine in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die der Planung entgegenstehen.

⁴ Regionalverband Ruhr Schreiben vom 14.11.2016

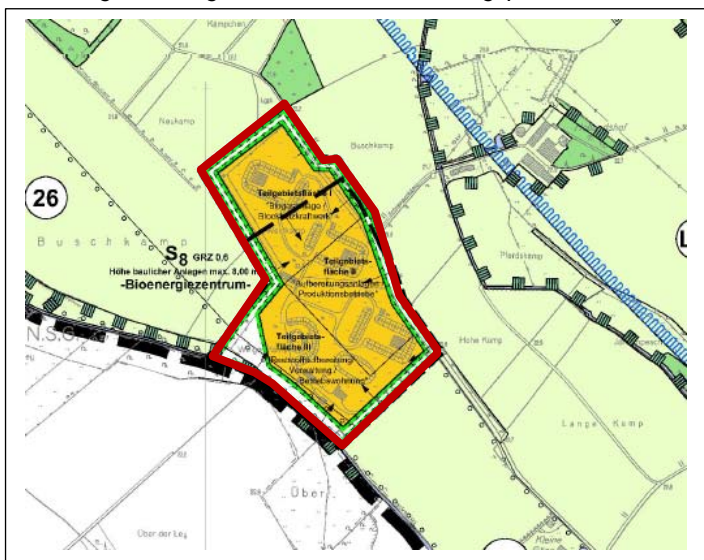
d. Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Xanten ist der Geltungsbereich der 121. FNP-Änderung (ca. 12,6 ha) als Sonderbaufläche S8 „Bioenergiezentrum“ (ca. 9,5 ha) mit drei Teilgebietsflächen (Teilgebietsfläche I: Biogasanlage/ Blockheizkraftwerk; Teilgebietsfläche II: Aufbereitungsanlagen/Produktionsbetrieb; Teilgebietsfläche III: Reststoffaufbereitung/Verwaltung/Betriebswohnung) sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (selbständige Darstellung ohne Überlagerung; ca. 3,1 ha) dargestellt. Es wird auf die Abbildung 5 verwiesen. Der Geltungsbereich der 121. FNP-Änderung ist identisch mit dem Geltungsbereich der 91. FNP-Änderung (Bioenergiezentrum).

Überlagert sind große Teile des Geltungsbereichs mit der Kennzeichnung „vermutete Ausdehnung einer Verdachtsfläche“ (schwarze gestrichelte Linie) mit „Ausdehnung mit Richtung“ (hier vermutlich rüstungsbedingte Altlast). Als sonstige Eintragungen sind für das Plangebiet im Südwesten Grenzen der Verbandsgrünfläche des Kreises Wesel Nr. 26 (Verbandsgrünflächen des Regionalverbands Ruhr) erkennbar. Geringfügig ragt im Südwesten ebenfalls ein Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung N3 (im Bereich der Tacke Ley) in den Geltungsbereich.

Im Umfeld sind Flächen für die Landwirtschaft sowie kleinere Flächen für Wald erkennbar. Die L 480 (Gelderner Straße) ist in ca. 920 m als sonstige überörtliche Hauptverkehrsstraße im Flächennutzungsplan enthalten. Neben dem bereits erwähnten nachrichtlichen Naturschutzgebiet N3 im Westen besteht im Osten, außerhalb des Geltungsbereichs nachrichtlich ein Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung L7. Weiterhin ist im Osten nachrichtlich ein Wasserschutzgebiet Zone IIIB dem Flächennutzungsplan zu entnehmen.

Abbildung 5 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Xanten o.M. und genordet



Quelle: Stadt Xanten

e. Landschaftsplan

Der Geltungsbereich (rot) befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Sonsbeck/Xanten (Rechtskraft 2004) des Kreises Wesel.

Für das Plangebiet zeigt die Entwicklungskarte den Entwicklungsraum „W 1 Ehemalige Militäranlage westlich Hollandshof“ (ca. 13 ha). Es wird auf die Abbildung 6 verwiesen.

- Die baulichen Anlagen (Bunker, Gebäude, "Panzerwaschbecken", Fahrwege, Parkplätze, Zäune usw.) sind zu beseitigen. Die befestigten Flächen und Wege sind zu entsiegeln und zu renaturieren.
- Vorrangiges Ziel ist die Entwicklung eines durch Gebüsch reich strukturierten Magergrünlandkomplexes.
- In Teilbereichen soll unter Berücksichtigung vorhandener wertvoller Biotope naturnaher Laubwald entwickelt werden.

Entwicklungsraum W 1: „Ehemalige Militäranlage westlich Hollandshof“

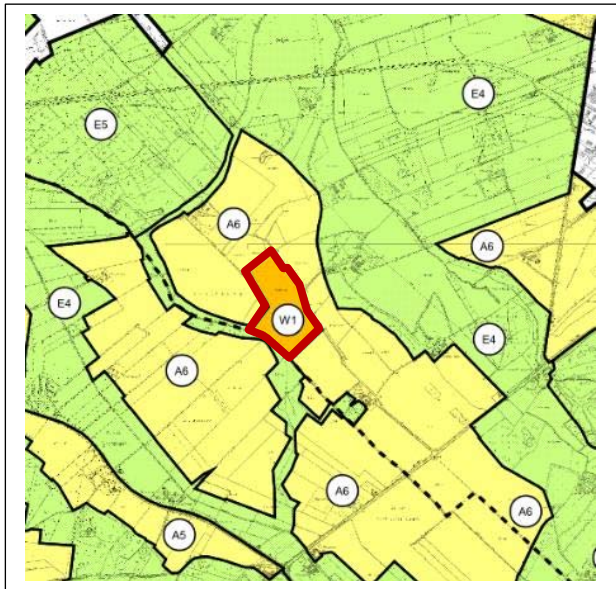
Der Entwicklungsraum liegt zwischen Xanten und Labbeck westlich des Hollandshofes und ist durch eine ehemalige militärische Anlage mit Gebäuden, Bunkern, Straßen und Zaunanlagen nachhaltig beeinträchtigt. Die militärische Nutzung ist bereits seit mehreren Jahren aufgegeben. Das Gelände ist eingezäunt und für die Allgemeinheit nicht zugänglich.

Außerhalb der baulichen Anlagen weist das Gelände ausgedehnte überwiegend magere Grünlandflächen auf, die aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes besonders wertvoll sind. Derzeit werden die Flächen mit Schafen beweidet.

Die Erhaltung und Optimierung der vorhandenen, teilweise verbuschten Magergrünlandflächen stellt ein vorrangiges Ziel dar. Aufgrund der ausgesprochenen Waldarmut im Raum Xanten kommt auch der Schaffung neuer Waldflächen aus ökologischer Sicht eine besondere Bedeutung zu. Daher ist auch die Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes aus bodenständigen Gehölzen mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Raum vereinbar. Das Gebiet hat eine Bedeutung für den Vogelschutz.

Als Entwicklungsziel ist Wiederherstellung festgelegt. Der in seinem Erscheinungsbild und seiner Oberflächenstruktur geschädigte Entwicklungsraum ist wiederherzustellen. Die Renaturierung soll sich an den Zielen des Arten- und Biotopschutzes orientieren. Dazu bestehen die folgenden Erläuterungen: Bei den Gebieten, für die das Entwicklungsziel "Wiederherstellung" dargestellt wird, handelt es sich um Gebiete mit großflächigen Beeinträchtigungen und Schädigungen der Oberflächengestalt und/ oder des Landschaftsbildes. Im Plangebiet Sonsbeck/ Xanten ist dies die ehemalige Militäranlage westlich Hollandshof.

Abbildung 6 Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans o.M. und genordet



Quelle: Kreis Wesel

Im Umfeld bzw. geringfügig im Plangebiet (Nordosten) erstreckt sich ringsum der Entwicklungsraum „A 6 Offenland westlich/ südlich Die Hees“.

- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Gehölzstrukturen anzureichern
- Vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Der Anteil von Grünlandflächen ist entsprechend den Nutzungsbedingungen zu erhöhen.

Im Süden grenzt der Entwicklungsraum „E 4 „Leybach - System/ Grenzdyck“ mit dem Ziel Erhaltung an. Der Entwicklungsraum umfasst einen landwirtschaftlich geprägten Niederungsbereich mit einem komplexen Fließgewässersystem, der von Süden nach Norden von der überwiegend begradigten Hohen Ley durchzogen wird und im Norden ein morphologisch bedeutsames Kendel-Donken-System aufweist. Der südliche Bereich weist einen hohen Anteil an Grünlandflächen auf, während im Norden und Osten eher Ackerflächen dominieren.

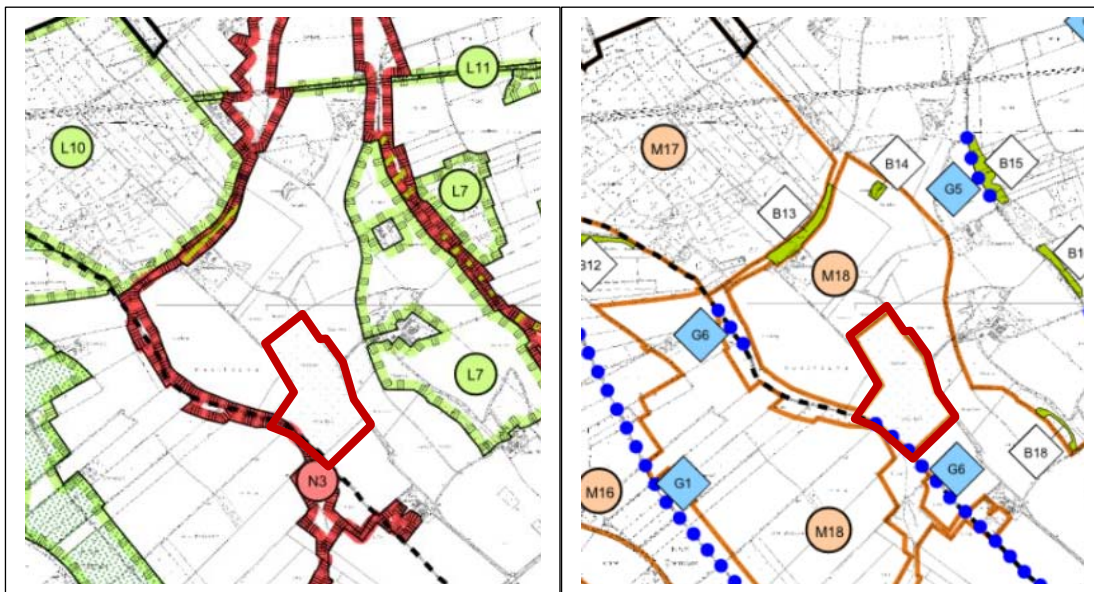
- Der Gesamtkomplex des Leybach-Systems mit seiner strukturreichen Kulturlandschaft in zumeist morphologisch markanten Kendelniederungen und seinen räumlich angrenzenden Biotopen wie naturnahe Fließgewässer, Feuchtgrünland und (ehemaliger) Bruchwälder ist für den regionalen und landesweiten Biotopverbund zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfweiden, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Hecken, Feldraine) in den ackerbaulich geprägten Bereichen (z.B. Donken) sind insbesondere im Übergangsbereich zu den Niederungen zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist zu erhalten, insbesondere in den Niederungen ist Feuchtgrünland entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Der naturnahe und landschaftsprägende Gehölzbestand der ehemaligen Bahntrasse ist zu erhalten und zu pflegen.

- Eine weitere Bebauung der Fischteichanlagen an der Hammer Straße mit Fischerhütten ist zu vermeiden.
- Zwischen dem Ortsteil Labbeck und Xanten ist in Anlehnung an vorhandene Wegstrukturen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope sowie der Umweltverträglichkeit eine Fuß- und Radwegeverbindung herzustellen.

Erläuterungen:

- Nördlich der Sonsbecker Straße, zwischen "Hoher Ley" und Holländer Straße, ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt.

Abbildung 7 Auszug aus den Festsetzungskarten des Landschaftsplans o.M. und genordet



Quelle: Kreis Wesel

Gemäß der Festsetzungskarte Teil 1 (vgl. Abb. 7) ist das Plangebiet (rot) im Südosten geringfügig innerhalb des Naturschutzgebiets N 3 „NSG Hohe Ley, Wesendonker Abzugsgraben, Urselmanns Ley, Tacke Ley“ (WES 085) gelegen. Das NSG ist festgesetzt aufgrund

- a) Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer charakteristischen, überwiegend grünlandgeprägten Kendlniederung mit auentypischen Biotopen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- Zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen, seltenen und gefährdeten Einzelbiotope (orchideenreiche Feuchtwiesen, Kleinseggenrieder, Bruchwaldbereiche, Sümpfe),
 - Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, unverbauter Bachabschnitte und Stillgewässer,
 - Zur Erhaltung und Wiederherstellung auentypischer Biotope wie Röhrichte, Großseggenrieder sowie von Feucht- und Naßgrünland,
 - Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Fischarten wie Hecht und Bachneunauge und Vogelarten wie Grünspecht, Nachtigall, Steinkauz, Schleiereule und Pirol,
 - Wegen der Bedeutung der Kendlniederung für den regionalen und landesweiten Biotopverbund,

- b) Aus erdgeschichtlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen aufgrund des gut erhaltenen und ausgeprägten Abschnittes einer Kendel- und Donkenlandschaft sowie der Bedeutung der schutzwürdigen Moorböden,
c) Wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit der gut erhaltenen Kendel als prägende Bestandteile der Kendel-Donken-Landschaft.

In der Festsetzungskarte Teil 2 (vgl. Abb. 7) ist als Maßnahme G 6 - „Tacke Ley/ Südliche Ley“ die Entwicklung von Gewässerrandstreifen an zwei Abschnitten der Tacke Ley mit einer Länge von 2.900 m vorgesehen. Die Abschnitte umfassen einen großen Teil des Mittellaufes südwestlich von Xanten. Die Maßnahme bezieht sich mit einem Teilabschnitt auf Flächen, die innerhalb des Plangebiets liegen.

Das Plangebiet (rot) befindet sich weitgehend außerhalb eines Maßnahmenraums, ist jedoch vom Maßnahmenraum M 18 „Offenland westlich der Hees“ (Entwicklungsmaßnahmen: Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 2 - 3 ha): Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen Anlage von Feldrainen und Krautsäumen) umgeben. Lediglich im Nordosten überlagert sich der Maßnahmenraum 18 geringfügig mit dem Plangebiet.

f. Landschaftsinformationssystem (LINFOS)

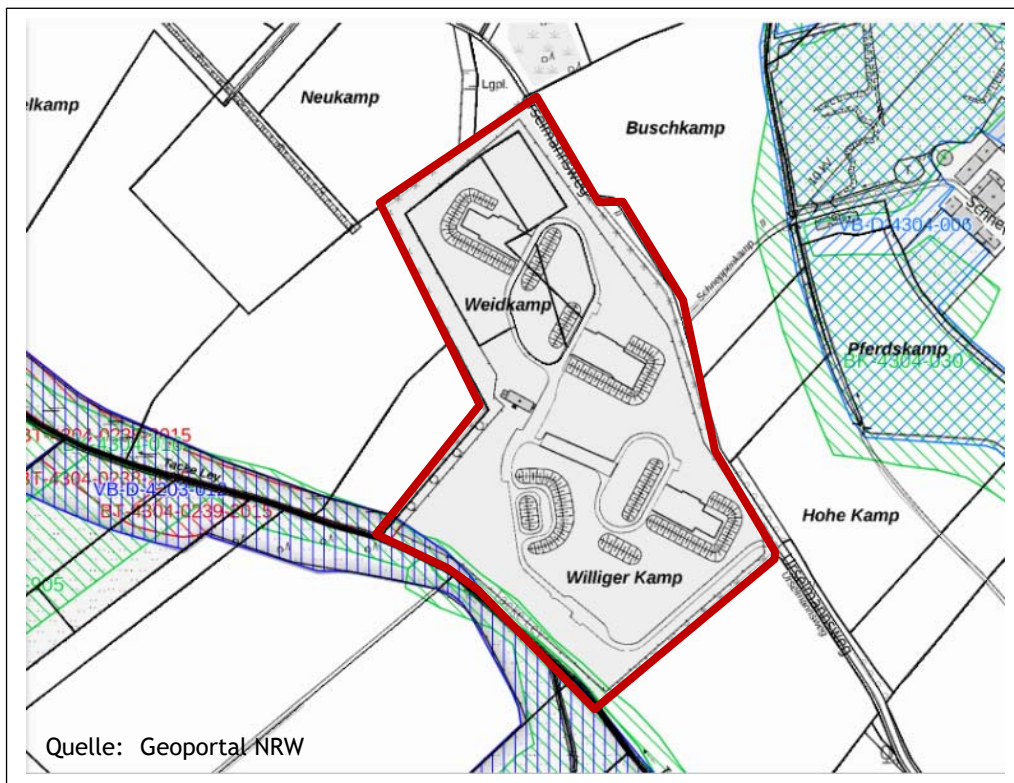
Gemäß dem Landschaftsinformationssystem (LINFOS) liegen für das Plangebiet (rot) folgende Informationen (vgl. Abb. 8) vor:

NATURA 2000-Gebiete

Das nächst gelegene NATURA 2000-Gebiet befindet sich im Nordwesten des Plangebiets in ca. 3,15 km Entfernung. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) DE-4304-301 „Uedemer Hochwald“. Das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ befindet sich im Osten des Plangebiets in ca. 5 km Entfernung.

Die folgenden Informationen des Landschaftsinformationssystems ragen im Südwesten geringfügig in den Planbereich hinein.

Abbildung 8 Information des Landschaftsinformationssystem o.M. und genordet



Kataster Schützenswerte Biotop (Grüne Schraffur)

BK-4304-016: „Niederungszug der Hohen Ley, Niederen Ley und Tacke Ley bis Haus Balken“- ragt im Westen in den Geltungsbereich hinein; Schutzziel: Erhalt und Optimierung eines reich strukturierten Niederungszuges mit Feuchtgrünlandbereichen und Vorkommen zahlreicher, z.T. gefährdeter Pflanzen- und Tierarten

BK-4304-905: „NSG Grenzdyck“ - außerhalb des Plangebiets im Westen angrenzend

Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW (Rote Schraffur)

BT-4304-0235-2015: „NECO - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen“ (ragt geringfügig im Westen in den Geltungsbereich)

Verbundflächen (Blaue Schraffur)

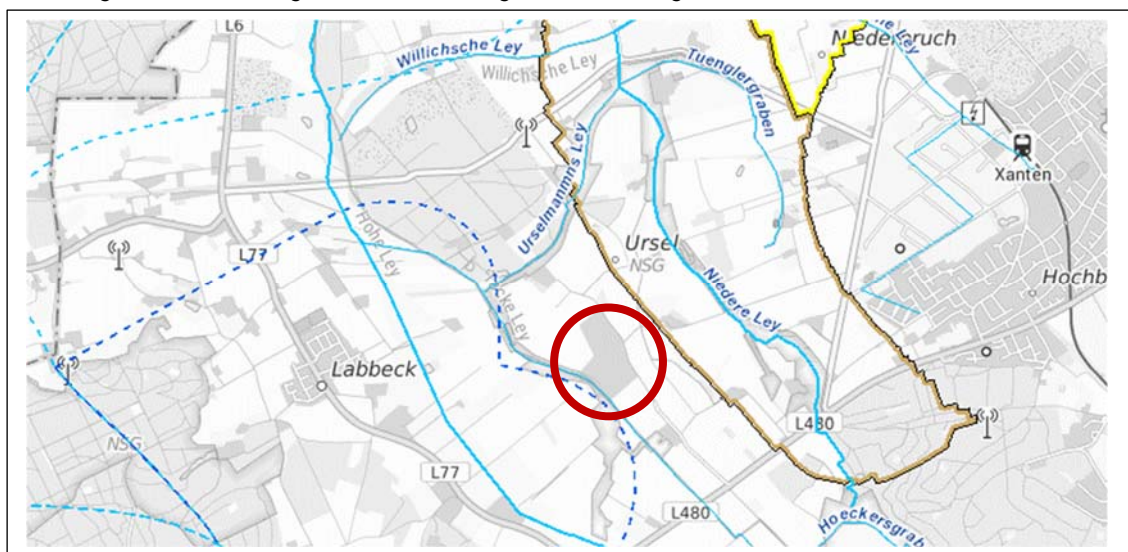
VB-D-4203-012: „Leybach-System zwischen Marienbaum und Veen“ - herausragende Bedeutung - ragt im Westen geringfügig in den Geltungsbereich hinein; Schutzziel: Erhaltung des reich strukturierten, überwiegend als Grünland genutzten Niederungs-Systems der Leybäche mit zahlreichen wertvollen Klein- und Feldgehölzen, Bruchwäldern, naturnahen Stillgewässern, artenreichen Feuchtwiesen und -weiden, Seggenriedern und Röhrrichten als Lebensraum für zahlreiche teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als Vernetzungselement des Altstromrinnen-Korridors / Entwicklungsziel: Optimierung der Niederung durch Förderung extensiv genutzter (Feucht-) Grünlandbereiche durch Wiedervernässung, Extensivierung der Grünlandnutzung und Umwandlung von angrenzenden Ackerflächen in Grünland, durch Anreicherung mit strukturierenden

Elementen, Umwandlung von Hybridpappel-Beständen in bodenständigen Laubwald sowie durch naturnahe Entwicklung bzw. Optimierung aller Fließ- und Stillgewässer.

g. Belange des Trinkwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutzes

Der Geltungsbereich (rot) befindet sich außerhalb von nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Wasserschutzgebieten. Östlich schließt sich jedoch das Wasserschutzgebiet Xanten-Wardt mit der Schutzzone IIIB (braune Abgrenzung) an. Im Westen besteht ein geplantes Wasserschutzgebiet als Wasserreservegebiet mit der Bezeichnung Xanten/Wardt/Mörmter L4/A, L4/B, geplante Schutzzone IIIA (vgl. Abb. 9).

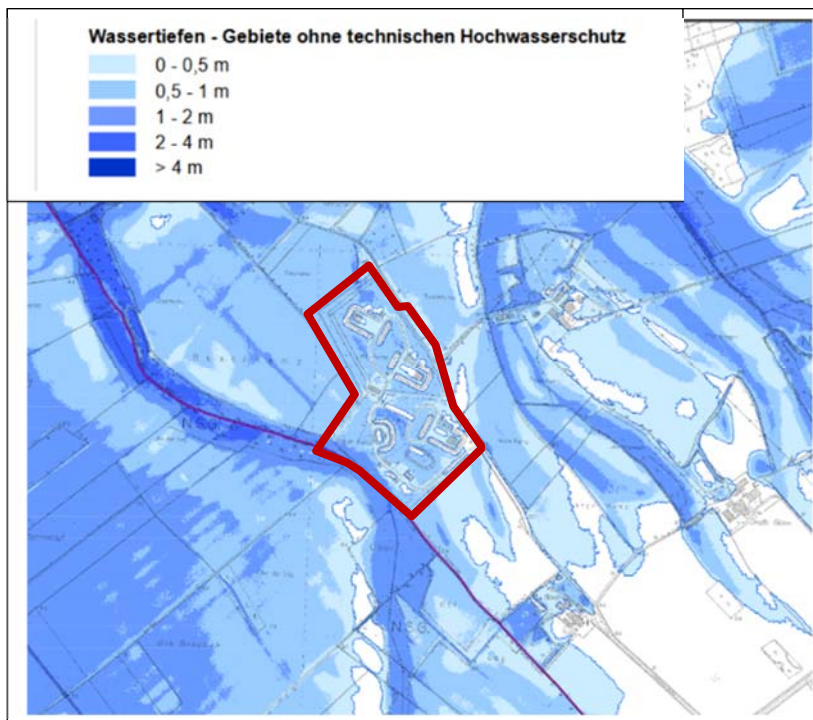
Abbildung 9 Wasserschutzgebiet und Reservegebiet o.M. und genordet



Quelle: ELWAS-Web

Das Plangebiet (rot) liegt außerhalb von festgesetzten oder in Sicherung befindlichen Überschwemmungsgebieten nach WHG. Gemäß der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) Gefahrenkarten 2. Zyklus 2019 wird das Plangebiet jedoch bei einem extremen Hochwasserereignis (niedrige Wahrscheinlichkeit) zwischen 0 und 2 m überschwemmt. Damit befindet sich das Plangebiet in einem Risikogebiet (des Rheins) nach § 78b Abs. 1 WHG (vgl. Abb. 10).

Abbildung 10 Hochwassergefährdung o.M. und genordet



Quelle: Flussgebiete NRW

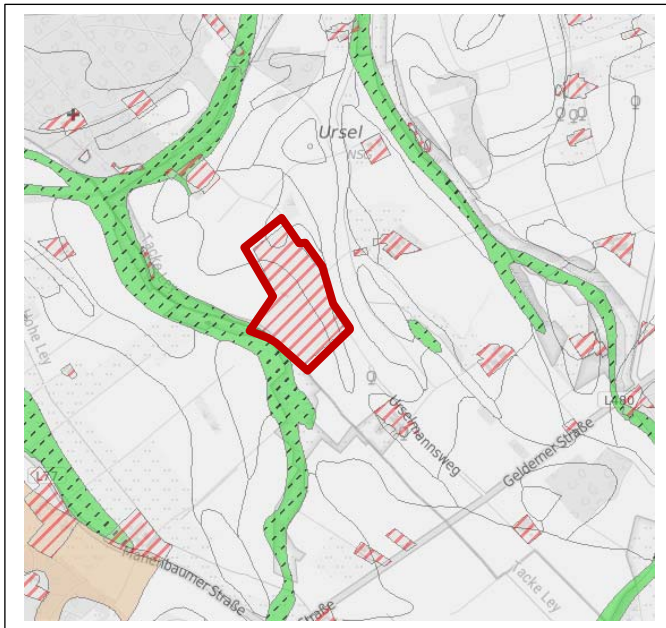
Die Pflege der Tacke Ley und des Gewässerrandstreifens, obliegt dem Deichverband Xanten-Kleve. Der Geltungsbereich liegt im Verbandsgebiet des Deichverbandes Xanten-Kleve.

h. Belange des Bodenschutzes

Schutzwürdige Böden

Gemäß dem Auskunftssystem Geoportal NRW befinden sich im Planbereich (rot) keine schutzwürdigen Böden (3. Auflage 2018). Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch einen Bereich von geringer Wahrscheinlichkeit an Naturnähe (rote Schraffur). Der Bereich der angrenzenden Tacke Ley ist als Moorböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte (grüne Schraffur) erkennbar. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist extrem hoch. Es wird auf die Abbildung 11 verwiesen.

Abbildung 11 Schutzwürdige Böden o.M. und genodet



Quelle: Geoportal NRW

Altlasten

Der Kreis Wesel als Untere Bodenschutzbehörde hat im Zuge des Verfahrens für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Bioenergiezentrum Xanten“ in der Stellungnahme vom 07.11.2011 geäußert, dass sich das Plangebiet auf einer Altlastverdachtsfläche befindet, die unter dem Aktenzeichen (13-4) im Altlastenkataster registriert ist. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine ehemalige belgische NIKE-Raketensstellung. Das zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 vorliegende Gutachten vom 18.03.1996 kommt zu dem Ergebnis, dass die Fläche für eine multifunktionale Nutzung geeignet ist. Im Rahmen der 91. Änderung des FNP Xanten wurde gefordert, diese Untersuchungsergebnisse nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu überprüfen und zu bewerten. Des Weiteren sollte auf Grund des geringen Flurabstandes die Untersuchung des Grundwassers erfolgen. Auf Grundlage dieser Ergebnisse und unter Berücksichtigung des Gutachtens vom 22.01.2009 bestanden gegen die Aufstellung des VBPs Nr. 14 keine Bedenken. Der Begründung zum VBP Nr. 14 ist Folgendes zu entnehmen: Nach der Aufgabe der militärischen Nutzung wurde im Jahr 1996 eine Altlastenuntersuchung durchgeführt. Die Untersuchungen erstreckten sich auf den „Feuerleitbereich“ und den „Abschussbereich“. Letzterer befand sich auf der heutigen Vorhabenfläche. Laut Gutachten wurde diese Fläche zum Untersuchungszeitpunkt durch Tanks, Raketenlagerhallen, eine Gefechtskopfmontage, eine Versorgungsstation, eine Montagehalle und eine Betonlagerfläche charakterisiert. Es wurden auf dieser Fläche 28 Rammkernbohrungen abgeteuft mit dem Ziel, mögliche Bodenverunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen zu prüfen und das vorhandene Gefährdungspotenzial einzuschätzen. Innerhalb des chemischen Untersuchungsprogramms wurden auch Schwermetalluntersuchungen durchgeführt. Geruchliche Auffälligkeiten traten bei den Feststoffproben nicht auf. Hinsichtlich der chemischen Analyseergebnisse konstatiert das

Gutachten, dass bezüglich der untersuchten Stoffe keine Bodenbelastungen nachgewiesen wurden. Das Schadstoffpotenzial wird als sehr gering eingestuft und das Rückhaltevermögen des Bodens gegen Schadstoffeintrag wird als gut bezeichnet. Aufgrund des niedrigen Grundwasserflurabstands empfiehlt der Gutachter aber für jegliche Nachfolgenutzung einen sorgsam Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Nutzungseinschränkungen sind laut Gutachten nicht erforderlich. Anlässlich der vorbereitenden Untersuchungen zur Realisierung des Bioenergiezentrums wurde eine Neubewertung des bestehenden Gutachtens unter Berücksichtigung der heutigen Sach- und Rechtslage vorgenommen. Der hierfür notwendige Untersuchungsumfang wurde nach einer Begehung des Geländes mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Wesel festgelegt und danach eine altlastentechnische Untersuchung mit einer abschließenden Bewertung der Altlastenrisiken nach heutigen Maßstäben erstellt. Als Ergebnis der chemischen Untersuchungen ist festzuhalten, dass mehrere Grundwasserproben auffällige Gehalte an organischen und anorganischen Schadstoffen enthielten, diese aber laut Gutachten vermutlich größtenteils natürlichen Ursprungs sind. Da alle Werte unterhalb der Maßnahmenswellenwerte nach LAWA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser) liegen, besteht kein Handlungsbedarf. Es werden weiter keine Bedenken gegen die geplante Nutzung des Geländes geäußert. Es wurde lediglich ein Hinweis in den VBP Nr. 14 mit folgendem Wortlaut aufgenommen, eine Kennzeichnung als Altlast erfolgte nicht mehr: Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Bauarbeiten oder Vorgänge Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) ergeben, sind die Stadt Xanten und die Bodenschutzbehörde des Kreises Wesel hiervon umgehend zu unterrichten.

Zum Thema Altlasten liegt weiterhin eine Stellungnahme der TAUW GmbH vom 12.02.2020 mit folgendem Inhalt vor: Die ehemalige Militärliegenschaft wurde bis etwa 1990 als Abschussstellung für Flugabwehrraketen betrieben. Neben drei Abschussstellungen zählten Versorgungsstationen mit Ölheizung, Heizöl- und Diesel-Tanks, Hallen und mechanische Werkstätten zum Gebäude- und Anlagenbestand. Die militärische Vornutzung des Grundstückes wurde 1990 eingestellt. Über den aktuell noch vorhandenen Gebäudebestand liegen der TAUW GmbH keine Kenntnisse vor (vgl. hierzu Kap. 2). Im Vorfeld einer geplanten zivilen Nachnutzung wurden auf dem Grundstück in den Jahren 1995, 2007 und 2008 zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Bodens und der Altlastensituation Untersuchungen durchgeführt, die nunmehr einige Jahre zurückliegen:

Orientierende Untersuchung von Altlasten, Ingenieurbüro Siedek und Kügler, 23.10.1995

- 28 Rammkernsondierungen (RKS) bis 5,0 m uGOK
- bodenchemische Untersuchungen auf MKW, PAK, Schwermetalle, pH-Wert, LF
- keine Hinweise auf Schadstoffeintrag

Hydrogeologisches Gutachten zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit, Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg + Gerdes, 21.12.2007

- 10 RKS bis max. 8 m u GOK
- Prüfung Versickerungsfähigkeit

Stellungnahme zu **Untergrunduntersuchungen aus 1995, Tauw GmbH, 23.10.2008**
Altlastentechnische Untersuchungen, Tauw GmbH, 22.01.2009

- 5 Grundwasseruntersuchungen
- Analysen auf MKW, PAK, Naphthalin, BTEX, LCKW, Schwermetalle, Cyanide

In den 1995 untersuchten Bodenproben waren keine oder nur geringe Schadstoffgehalte gefunden worden. Unter Berücksichtigung des geringen Grundwasserflurabstandes (in 2009 zwischen 1,7 und 2,4 m u GOK) und einem geringen Versiegelungsgrad ist das Risiko für die Verlagerung von Schadstoffen in das Grundwasser aber grundsätzlich als hoch zu bewerten.

In 2009 waren in 4 von 5 untersuchten Grundwasserproben auffällige Gehalte an BTX-Aromaten, vereinzelt auch Spuren von Naphthalin, MKW und Nickel, Arsen und Zink gemessen.

Auf dem Untersuchungsgelände haben seit 2009 keine relevanten Tätigkeiten mit einem erhöhten Umweltrisiko stattgefunden.

Eine Aktualisierung der o.g. Untersuchungen wird jedoch für erforderlich gehalten. Die Ergebnisse der Aktualisierung sind dem Kapitel 6.d zu entnehmen.

Kampfmittel

Laut Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10.08.2011, die den Verfahrensakten zum vom OVG NRW für Nichtig erklärten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 (Bioenergiezentrum Xanten) vorliegt, war die Auswertung des Planbereiches teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da ein diffuser Kampfmittelverdacht gemäß damaliger Stellungnahme vorliegt, hat der KBD damals eine geophysikalische Untersuchung der im VBP Nr. 14 als zu überbauende Fläche empfohlen. Der KBD führte weiterhin aus, dass sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegensprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden.

Die ENNI Solar GmbH hat bereits über die Stadt Xanten Kontakt zum KBD bei der Bezirksregierung Düsseldorf gesucht, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Strahlenschutz

Da der Planbereich als Luftverteidigungsstellung der NATO genutzt wurde und damit eine verbundene Lagerung von Nuklearsprengköpfen nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde das Plangebiet am 19.07.2011 von der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG aus Hannover durch Messung der Gammastrahlung im Hinblick auf radiologische Besonderheiten untersucht. Ziel war in den stichprobenartig durchgeführten Messungen in Anlehnung an § 46 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zumindest eine

mögliche effektive Dosis durch Gammadirektstrahlung von 1 mSv/a für Personen der allgemeinen Bevölkerung als Grenzwert an den Messorten ausschließen zu können.

In diesem Zusammenhang wurden an stichprobenartig ausgewählten Stellen Messungen durchgeführt. Insbesondere wurden hierbei die Standorte baulicher Anlagen bzw. ehemaliger baulicher Anlagen aber auch Grünflächen berücksichtigt.

Die vorgenommenen Messungen im Plangebiet lieferten keine Hinweise auf radiologische Auffälligkeiten, die im Zusammenhang mit einer früheren Lagerung von Nuklearsprengköpfen stehen.

Erdbebengefährdung

Eine Erdbebengefährdung besteht nicht.

Versickerungsfähigkeit

Im Hydrogeologischen Gutachten zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit im Rahmen der Projektplanung zur Bioenergieanlage (VBP Nr. 14) des Geotechnischen Büros Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH vom 21.12.2007 wurde empfohlen eine flächenhafte Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser durch die belebte Bodenzone vorzusehen.

i. Belange des Denkmalschutzes/der Kulturlandschaft

Bau- und Bodendenkmäler

Nach Auswertung der Denkmalliste der Stadt Xanten und der Planunterlagen sowie der im Zuge der Beteiligung nach § 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum in 2010 geplanten Bioenergiezentrum bestehen im Plangebiet keine eingetragene Bau- und/oder Bodendenkmäler oder Anhaltspunkte für eine Berührtheit denkmalpflegerischer Belange.

Im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 121. FNP-Änderung haben das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und das LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland jedoch nun dargelegt, dass durch den im Plangebiet geplanten Solarpark denkmalpflegerische Belange berührt seien. Das LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) hat 2009 im Rahmen flächendeckender Erfassung der Denkmäler auf dem Gebiet der Stadt Xanten einen Denkmalverdacht für die ehemalige Luftverteidigungsanlage festgestellt. Es handele sich bei dem Gelände um eine der neun „NIKE“-Raketenabschussbasen im Rheinland, mithin ein zentrales militärisches Zeugnis des „Kalten Krieges“ und im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz ein bedeutendes Objekt für die Geschichte des Menschen. Das Gelände werde auch im derzeit in Arbeit befindlichen Inventarband Xanten benannt werden. Der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vermute außerdem ein Bodendenkmal.

Es wurde ausgeführt, dass auch wenn in den letzten Jahren hier Rückbauten stattgefunden hätten, auf der Grundlage des den beiden Ämtern derzeit zugänglichen Quellen davon auszugehen sei, dass dieser Denkmalverdacht weiterhin bestünde. Eine endgültige Klärung des Denkmalwertes könne hier aber erst auf Grundlage einer Ortsbesichtigung erfolgen. Weiterhin wurde ausgeführt, dass die NIKE-Station bedeutend für die Geschichte der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg, bezeichnet als ‚Kalter Krieg‘, sei. Sie war gegen Luftangriffe aus dem Osten, aus der damaligen Sowjetunion gerichtet und war Teil der Verteidigung des westlichen Bündnisses in Europa. Sie sei ein Zeitzeugnis der europäischen Verteidigungsstrategie im Kalten Krieg und damit bedeutet für die Geschichte der Menschen. An ihrer Erhaltung bestehe ein wissenschaftliches Interesse, da hier die Anlagen sowohl untertägig als auch obertägig weitgehend erhalten seien. An den erhaltenden Objekten könnten technische Fragen untersucht, Fragen zum Leben und Handeln der dort eingesetzten Soldaten und zu den Strategien der Militärs in einer bestimmten, abgeschlossenen Periode erfasst und dargestellt werden.

Kulturlandschaftliche Fachbeiträge

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung NRW (2007) ist das Plangebiet innerhalb der Kulturlandschaft „Unterer Niederrhein“ (Nr. 10) im Übergang zu den „Niederrheinischen Höhen“ (Nr. 11) im Westen und innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs (Vorranggebiet) „Xanten“ (KLB 10.6: römische Stadt, Lager, Limesstraße, Bestattungen, Wasserleitung, Hafen, Altrhein, Übungslager, Birten mit römischem Lager, Amphitheater, Gräberfeldern, mittelalterliche Stadt, Dom mit Immunität, Sprengstofffabrik des 20. Jahrhunderts in der Hees) gelegen.

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr (2014) ist der Planbereich Teil des Kulturlandschaftsbereichs 003 Bruch Hohe Ley bei Xanten (Xanten, Sonsbeck) sowie im Archäologischen Bereich VIII gelegen.

Kulturlandschaftsbereichs 003 „Bruch Hohe Ley bei Xanten“

Kulturlandschaftsbereich mit persistentem Acker- und Grünland inkl. Hecken und Strauchvegetation und einzelnen Waldarealen im Bruch der Hohen Ley. Die Bauernschaften Mörmter, Willich, Ursel und Labbeck mit einem siedlungsräumlichen Bezug untereinander. In Mörmter Franziskanerkloster von 1921 und reformierte Eigenkirche.

Wasserburgen: bei Marienbaum Haus Balken von 1753 mit Park; bei Xanten Haus Werprath(15.-20 Jh.) mit Wirtschaftsgebäuden in freier Lage nach Westen und Südwesten, Haus Mörmter, Motte und Burg Düsterhof.

Bedeutender Nutzungsraum im Vorfeld der römischen Colonia Ulpia Traiana: Römische Limesstraße mit Gräberfeldern, römische Wasserleitung, römische Siedlungsstellen auf hochwasserfreien Donken; erhaltenes geoarchäologisches Archiv in den Verfüllungen der Auen, urgeschichtlicher Siedlungs- und Nutzungsraum.

Erhaltene Trassenabschnitte der Boxteler Bahn (1878-1945) in Dammlage.

Die Ziele sind:

- 2: Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten
- 3: Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges
- 4: Wahren als landschaftliche Dominate
- 5: Sichern linearer Strukturen
- 7: Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext

Archäologischer Bereich RPR VIII „Römische Siedlungskammer Xanten“

als räumlich abgegrenzter Bereich mit regional bzw. landesbedeutsamen paläontologischen, geoarchäologischen und archäologischen Relikten):

Römische Siedlungskammer am Limes, erhaltene Relikte eines über mehrere Jahrtausende währenden Besiedlungsprozesses am unteren Niederrhein, Xanten einzige unbebaute römische Kolonie nördlich der Alpen, größtes heute unbebautes römisches Legionslager weltweit, größte Konzentration von unberührter römischer Substanz in Nordrhein-Westfalen.- Legionslager Vetera I (12 v. Chr.-69/70 n. Chr.), größtes römisches Militärlager der Welt, Legionslager Vetera II (nach 70 n. Chr.-ca. 276 n. Chr.), Amphitheater. - Siedlung des 1. Jh. n. Chr., Colonia Ulpia Traiana (98 bis Ende 3. Jh. n. Chr.), die zweitwichtigste Stadt der römischen Provinz Niedergermanien, mit Stadtmauer, Stadttoren, Straßen, Tempeln, großem Stadtbad, Herberge, Amphitheater. - Wasserleitung aus der Hees. - Handwerkersiedlung im Bereich der Stiftsimmunität, Rheinhafen, Gräberfelder unter der heutigen Stadt, Limesstraße, Wachtürme (Lüttingen), römische Schiffe. - Reduzierte Stadt Tricensimae (Ende 3. Jh. bis 5. Jh.).

Siedlungsspuren aus Jungsteinzeit, Töpfereiprodukte, Steinwerkzeuge (Xanten, Alpen), eisenzeitliche Siedlungsspuren (Gebiet der CUT, Alpen-Veen), Gräberfelder (Alpen-Veen, Xantener Dom, Xanten-Marienbaum) mit Grabhügeln.

Spätantik-fränkisches Gräberfeld, aus dem ein Grabbau um 400, um 600 eine Grabkirche, im 8. Jh. ein Stift, später der Dom -1228 Stadt Xanten (älteste mittelalterliche Stadtgründung am linken Niederrhein als Fortführung einer Siedlung am werdenden Stift seit mindestens dem 6. Jh.), erhaltene Abschnitte von Stadtmauer und Stadtgraben, Stadttore (Klever Tor). - Ehemaliger Immunitätsbereich mit Kirche, Stiftsbauten und Kranz von Kanonikerhäusern. - Erhaltenes mittelalterliches Straßennetz und Marktplatz (orientiert an der Längenausdehnung des Stiftbereiches).

Der Archäologische Bereich Xanten liegt in den Bereichen RPR I „Römischer Limes“ sowie RPR II „Rhein“ und schneidet den Bereich RPR VII „Niederrheinische Auen“.

j. Sonstige zu berücksichtigende Belange

Bundeswehr

Der Geltungsbereich liegt im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Marienbaum.

Verbandsgrünflächen des Regionalverbands Ruhr (RVR)

Die Aufgabe der Verbandsgrünflächen ist historisch gesehen: „... die Sicherung und Schaffung größerer von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Wälder, Heide, Wasserflächen und ähnliche Erholungsflächen)“. Durch das Verbandsgrünflächenverzeichnis besaß der SVR (Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk; heute RVR) bereits frühzeitig ein räumliches und planerisches Steuerungsinstrument. Die Aufnahme einer Verbandsgrünfläche befähigte den SVR, auf die Bauleitplanung einzuwirken, also planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 des damaligen Bundesbaugesetzes (BBauG, ab 1960 in Kraft, seit 1986 BauGB) zu treffen. Es wurde schon damals die Multifunktionalität der Freiflächen als Erholungsflächen einerseits und als siedlungsstrukturelles Ordnungsmedium andererseits erkannt.

Gemäß vorliegender Auskunft befindet sich der Geltungsbereich (rot) teilweise innerhalb der Verbandsgrünfläche Nr. 26 (ca. 6,06 ha). Kenntnisse über die Bezeichnung bestehen nicht. Es wird auf die Abbildung 12 verwiesen.

Abbildung 12 Verbandsgrünfläche Nr. 26 (grüne Schraffur) o.M. und genordet



Quelle: Stadt Xanten

Betriebsbereiche nach 12. BImSchV

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist im Stadtgebiet Xanten nur ein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) vorhanden. Dabei handelt es sich um die Gaskavernenstandorte nordwestlich der Ortslage Xanten (Niersbruch) in ca. 2,2 km Entfernung. Diese weisen gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Xanten einen einzuhaltenen Achtungsabstand von 230 m um die einzelnen Speicher auf. In der Nachbargemeinde Sonsbeck befindet sich in der Ortslage Sonsbeck ein weiterer Betriebsbereich nach 12. BImSchV in ca. 4,8 km Entfernung.

Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Xanten

Für die Stadt Xanten besteht ein Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept. Diesem ist Folgendes zu entnehmen: Mit der Erstellung eines Energie- und Klimaschutzkonzeptes entschied sich die Stadt Xanten dafür, eine umfassende Handlungsgrundlage zu erstellen, um den Klimaschutzprozess strategisch und langfristig auszurichten. Dabei berührt das Konzept weitreichende Zukunftsaufgaben. Lokale Stromproduktionen erfolgen in Xanten mittels der erneuerbaren Energien Windkraft, Photovoltaik und Biogas. Im Jahr 2015 haben auf dem Gebiet der Stadt Xanten zwei Windkraftanlagen, 412 Photovoltaik (PV)-Anlagen und eine Biogasanlage insgesamt 12,2 GWh/a⁵ erneuerbaren Strom erzeugt. Dies entspricht einem Anteil von 16,0 % am gesamten, stadtweiten Stromverbrauch. Im Vergleich zur Bilanzierung des gesamtstädtischen Stromverbrauchs anhand des Bundes-Strommix⁶ konnten durch diese lokalen, erneuerbaren Stromproduktionen aufgrund der geringen Emissionsfaktoren der erneuerbaren Energien bereits 4,8 Tsd. Tonnen CO₂eq/a eingespart werden, so dass im Jahr 2015 noch 41,8 Tsd. Tonnen CO₂eq/a durch fossilen Stromverbrauch resultieren. Im Jahr 2015 lag der stadtweite Ertrag durch Photovoltaikanlagen bei 6,87 GWh/a. Entsprechend den Analysen des LANUV zu den Photovoltaikpotenzialen kann ein weit größeres Potenzial von 48,4 GWh/a für Dachanlagen und 50,2 GWh/a von Freiflächenanlagen erschlossen werden. Die Durchschnittsgröße der in den letzten drei Jahren gebauten Freiflächenanlagen in NRW beträgt ca. 756 Kilowatt peak (kWp), die eine Flächengröße von ca. 1,2 ha je Anlage benötigt. Davon ausgegangen, dass bis 2030 in Xanten zwei und zwischen 2030 und 2050 weitere zehn durchschnittliche Anlagen gebaut werden, kann ca. 53 % des technischen Potenzials erschlossen werden. Hierdurch ließen sich bis 2030 2,8 und bis 2050 weitere 12,4 Tsd. t CO₂eq/a einsparen. Da jährlich nur eine bestimmte Ausbaumenge für das Bundesgebiet freigegeben wird, wird die größte Menge der Freiflächenanlagen auf die produktivsten und dementsprechend wirtschaftlichsten Orte in Süddeutschland fokussiert. Vermutlich wird Zubau in NRW erst wieder stattfinden, wenn die Orte in Süddeutschland ausgeschöpft sind, die den höchsten Ertrag versprechen oder nachdem die Technik sich so weiterentwickelt hat, dass Freiflächenanlagen in NRW ohne staatliche Zuschüsse wirtschaftlich realisierbar sind. Nichtsdestotrotz kann mit der realistischen Annahme, dass Freiflächenanlagen in Zukunft in NRW wirtschaftlich werden, ein erschließbares Potenzial bis 2030 und 2050 berechnet werden. Bis 2030 und weiter bis 2050 ist aufgrund verbesserter Technologien sowie deutlich steigender Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen eine viel höhere Zubaurate von Freiflächenanlagen zu erwarten.

Wegenetzkonzept der Stadt Xanten

Im Wegenetzkonzept der Stadt Xanten aus dem Jahr 2017 ist der Urselmannsweg ab der Gelderner Straße (L 480) als Stadtstraße und ab dem Plangebiet als untergeordneter Erschließungsweg mit land- und forstwirtschaftlichem Verkehr, ab Abzweig Jütten-donkshof Richtung Urselmannshof als Einzellerschließung kaum landwirtschaftlicher

⁵ Strommengen, die nach dem EEG vergütet werden (Daten AVU)

⁶ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sämtliche in Xanten zur Stromproduktion installierte Anlagen an erneuerbaren Energien bereits im Bundes-Strommix inbegriffen sind und somit bereits zu einer (wenn auch nur minimalen) Verbesserung von diesem beitragen.

und forstwirtschaftlicher Verkehr klassifiziert. Unter der Kategorie Unterhaltungspflicht ist für den Abschnitt angrenzend an das Plangebiet privat (natürliche oder juristische Personen des Privatrechts) angegeben. Als Handlungsempfehlung besteht hier die Vorgabe „mittelfristig Ausbau/Verstärkung“.

Baulasten

Innerhalb des Planbereichs bestehen gemäß Information der vorliegenden Vermessung diverse Baulasten. Näheres ist über die Art der Baulasten nicht bekannt.

5. Planungsrechtliche Situation

Das ca. 12,89 ha große Plangebiet befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Für das Plangebiet besteht wie in Kapitel 4.d beschrieben eine der Realisierung der PV-Anlage entgegenstehende Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (91. Änderung) der Stadt Xanten. Der für das ursprünglich geplante Bioenergiezentrum Xanten aufgestellte Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Xanten wurde durch das Oberverwaltungsgericht NRW (06.05.2014 - AZ.: OVG 2 D 14/13.NE) aufgrund von Verfahrensfehlern für unwirksam erklärt, so dass kein verbindliches Baurecht für das Plangebiet besteht.

Deshalb ist zur Realisierung der in Kapitel 3 dargelegten Zielsetzung die Änderung des Flächennutzungsplans (hier 121. FNP-Änderung) und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Planung zu schaffen.

Aufgrund des konkreten Vorhabens des Vorhabenträgers, ENNI Solar GmbH, wie im Vorhaben- und Erschließungsplan (vgl. Kap. 7) dargelegt, wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 121. FNP-Änderung aufgestellt. Der Vorhabenträger hat einen entsprechenden Antrag zur Einleitung des Verfahrens gestellt. Die ENNI Solar GmbH ist aufgrund des mit der Stadt Xanten abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans bereit und in der Lage die Planung durchzuführen bzw. zu realisieren. Die Durchführung wird über einen Durchführungsvertrag, der vor Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB unterzeichnet vorliegen muss, geregelt. Der Durchführungsvertrag ist Teil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

6. Vorlaufende Untersuchungen/Gutachten/Abstimmungen

Für die Entwicklung des Bauvorhabens „Solarpark Xanten“ bzw. der Photovoltaik-Freiflächenanlage (kurz PV-Anlage) wurden zunächst zahlreiche Voruntersuchungen teils als Stellungnahmen, Präsentationen und teils in gutachterlicher Form durchgeführt. Diese waren notwendig, um zunächst das Bauvorhaben der PV-Anlage in der Lage innerhalb des Planbereichs, Größe/Dimension/Ausdehnung zu konkretisieren. Weiterhin gab es Abstimmungstermine mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel zu den Artenschutzrechtlichen Belangen (November 2018 und September 2020) und dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Untere Denkmalbehörde Stadt Xanten zu den Denkmalpflegerischen Belangen (August 2020) sowie Abstimmungen mit dem örtlichen Netzbetreiber (Westnetz GmbH).

Alle im Folgenden genannten untersuchten Belange sind in den in Kapitel 7 beschriebenen Vorhaben- und Erschließungsplan eingeflossen und haben zur Konkretisierung des Bauvorhabens PV-Anlage beigetragen bzw. stellen im Falle der Belange Artenschutz/Naturschutz/Landschaftspflege sowie Denkmalschutz sicher, dass die PV-Anlage am Standort überhaupt nachweislich machbar ist.

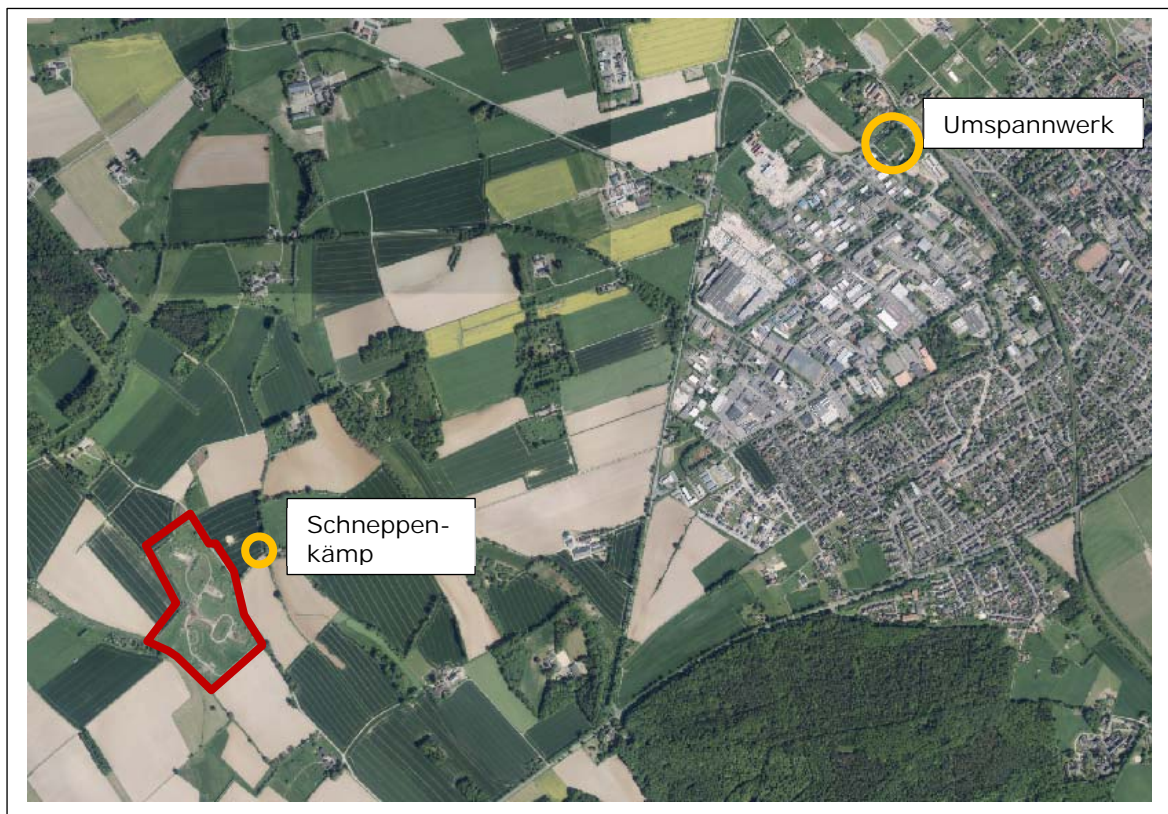
a. Netzananschluss/Einspeisungsmöglichkeiten

Für die Planung zur PV-Anlage waren zunächst die Möglichkeiten des Netzanchlusses bzw. der Einspeisungskapazitäten zu untersuchen. Die Lage und Leistungsfähigkeit der Einbinde-/Übergabepunkte für den von einer PV-Anlage erzeugten Strom stellt einen wichtigen Belang im Rahmen der technischen Planung und der Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage dar. Daraus ergibt sich einerseits eine unmittelbare Abhängigkeit für die zu bestimmende Größe der benötigten Aufstellflächen, andererseits ergeben sich bei weit entfernt liegenden Einbinde-/Übergabepunkten mit ggf. größerer Kapazität lange Leitungstrecken, die einen nicht unerheblichen Kostenfaktor bezogen auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage darstellen. Zudem sind bei langen Leitungstrecken ggf. langwierige Verhandlungen mit den Grundeigentümern zu führen, über deren Flächen die entsprechende Leitung verlegt werden müssten. Die Verlegung einer Leitung kann zudem einen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, sofern die Verlegung in bestehenden Straßen/Wegen nicht möglich ist.

In ca. 150 m Entfernung zum Geltungsbereich verläuft im Osten eine vorhandene oberirdische Mittelspannungsleitung (10 kV-Leitung), die von einem Mast am Wirtschaftsweg Schneppenkämp nach Nordosten verläuft und an eine weitere oberirdische 10 kV-Leitung östlich des Hollandshofs anbindet. Nach bisher vorliegender Information wird die der geplanten PV-Anlage nächstgelegene Freileitung verkabelt und die Kapazität optimiert. Die maximale Netzananschlusskapazität beträgt nach Verstärkung des vorhandenen Netzes durch den Netzbetreiber 3.525 kVA ((Kilovoltampere), Leistung der Wechselrichter. Damit kann der von der geplanten PV-Anlage erzeugte Strom in das 10 kV-Versorgungsnetz des Netzbetreibers Westnetz GmbH eingespeist werden (vgl. Abb. 13).

Alternativ bestand ansonsten nur die Möglichkeit eines direkten Anschlusses an das Umspannwerk Xanten (vgl. Abb. 13) in einer Entfernung von ca. 2,8 km (Luftlinie). Hier hätte eine unbegrenzte Netzkapazität zur Verfügung gestanden. Aufgrund der Entfernung zum Vorhabenstandort und der zu berücksichtigenden Leitungsverlegung zwischen Vorhabenstandort und dem Umspannwerk in Verbindung mit den dafür zu kalkulierenden Kosten und dem Aufwand der Leitungsverlegung wurde eine Entscheidung zugunsten der Einspeisung des von der geplanten PV-Anlage erzeugten Stroms in die in ca. 150 m vom Vorhabenstandort befindliche Mittelspannungsleitung (Schneppenkämp) getroffen.

Abbildung 13 Mögliche Einbinde-/Übergabepunkte o.M. und genordet



Quelle: Land NRW (2019); Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by2.0), Weiterbearbeitung Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Aufgrund der über den Einspeisungspunkt Schneppenkämp zur Verfügung stehenden Kapazität ergibt sich ein Flächenbedarf für die gesamte PV-Anlage von ca. 4,0 bis maximal 4,6 ha Flächenbedarf (Brutto). Um die Anschlussleitung an den Einspeisungspunkt Schneppenkämp möglichst kurz zu halten, bietet sich die Anordnung der PV-Anlage im direkten Anschluss an den Urselmannsweg bzw. parallel des Urselmannswegs an. Insofern ergab sich als Vorgabe für die Planung auch, den Zugangsbereich der PV-Anlage mit Trafo-/Übergabestation ebenfalls unmittelbar an der Einmündung des Wegs Schneppenkämp/Urselmannsweg zu positionieren. Daraus resultierte, dass eine neue Zugangsmöglichkeit auf das Gelände vom Urselmannsweg geschaffen werden muss.

b. Denkmalschutz

Infolge der geltend gemachten denkmalpflegerischen Belange (vgl. Kap. 4.i) hat am 18.08.2020 ein Vorort-Termin stattgefunden. Im Rahmen des Ortstermins hat sich für das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) der mit Schreiben vom 15.07.2020 geäußerte Denkmalverdacht für das Gelände der ehemaligen Nike-Herkules-Raketenstation (Luftabwehr der NATO) bestätigt. Im Zusammenhang mit dem vom LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erkannten Bodendenkmal sieht das LVR-ADR für die obertätigen baulichen Hinterlassenschaften der Raketenstation die Tatbestandsvoraussetzungen entsprechend des § 2 DSchG NRW erfüllt. Deshalb ist eine Eintragung als Bodendenkmal und Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Xanten erforderlich und entsprechende Unterschutzstellungsverfahren müssen eingeleitet werden.

Es wurde abgestimmt, dass die Errichtung des Solarparks unter Erhalt einer Launching Area (Startrampe) mit Wällen möglich sei. Im Zuge der Abstimmung verständigte man sich auf den Erhalt der nördlichen Launching-Area mit allen Elementen der Anlage, wie die Abschussplattformen (Fundamentflächen), Schienenwege, Geschützstellungen/Beobachtungskanzeln und noch bestehenden vollständigen Wällen. Auf eine Wiederherstellung des bereits aufgrund der Abbruchgenehmigung vom 22.02.2010 im Nordosten der Launching-Area abgetragenen Walls kann verzichtet werden. Die nördliche Launching-Area stellt den Bereich der Anlage dar, von dem NIKE-Raketen mit atomaren Sprengköpfen hätten abgeschossen werden können (Secure-Area), während von den beiden anderen Launching-Areas lediglich ein Abschuss konventioneller Sprengköpfe möglich war. Die beiden anderen Launching-Areas dürfen einschließlich der Wallanlagen und Geschützstellungen/Beobachtungskanzeln zur Realisierung des geplanten Solarparks zurückgebaut werden. Für die weitere Planung wurde jedoch zusätzlich die Vorgabe formuliert, dass ein Rückbau der noch bestehenden Wege- und Fundamentflächen und Bauwerke (Gebäudekomplex mit massivem Turm, zwei Wachtürme, sonstige noch vorhandene Geschützstellungen/Beobachtungskanzeln und Unterstände) nicht erfolgen darf. Zu den erhaltenswerten baulichen Bestandteilen gehört auch die äußere Einfriedung mit Tor und Laternen. Sollten Wege-/Fundamentflächen aus Gründen aus Gründen des Natur- oder Artenschutzes überdeckt werden müssen, wäre dies als reversible Maßnahme zu vertreten.

Das obige Abstimmungsergebnis ist durch das LVR - Amt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 26.08.2020 dokumentiert.

c. Artenschutz und Naturschutz/Landschaftspflege

Artenschutz

Infolge der vorliegenden Landesplanerischen Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr vom 14.11.2016 zum Bauvorhaben PV-Anlage in Verbindung mit den Stellungnahmen der Unteren und Oberen Naturschutzbehörden wurden frühzeitig artenschutzrechtliche Untersuchungen einschließlich Kartierungen (im Jahr 2018) durchgeführt (in Ergänzung zu den aus dem Verfahren zur Bioenergiezentrum Xanten durchgeführten

Kartierungen und den daraus resultierenden Erkenntnissen) und eine Maßnahmenkonzeption mit Erhaltungs- und vor allem Optimierungsmaßnahmen entwickelt, die im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Stand November 2020) dargelegt ist.

Folgende Erkenntnisse lassen sich aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ableiten:

Durch den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die Umsetzung der Darstellungen der 121. Änderung des Flächennutzungsplans und Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Solarpark Xanten“ (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) der Stadt Xanten, anzunehmen ist und ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten wurde festgestellt, dass das Plangebiet folgende Habitateignung aufweist

- Lebensstätten (Zwischenquartier, Wochenstube) der gebäudebewohnenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus
- Lebensstätten (Niststandort und Nahrungshabitat) des Bluthänflings
- Essentielles Nahrungshabitat des Schwarzkehlchens
- Lebensstätten (Niststandort und Nahrungshabitat) der Rauchschwalbe

Im Zuge einer erneuten Begehung am 18.08.2020 erfolgte auch eine Überprüfung des Geländes hinsichtlich der in der Abbruchgenehmigung vom 22.02.2010 zum Abbruchantrag der ehem. NIKE-Stellung bestehend aus: 3 Hallen, Bunkern und Wach- und Versorgungsgebäuden vorgenommenen Umsetzung der artenschutzrechtlichen Auflagen (Erhalt des großen Wachturm mit angrenzendem Gebäude mit Herrichtung des Turm als Quartier für Fledermäuse (Bat-Condo), Beseitigung von zerbrochenen Scheiben durch Holzeinkleidung, Anbringung von sechs artgerechten Nisthilfen zum Schutz der Rauchschwalben und im Hinblick auf die Vegetation Herstellung und Erhaltung offener Bereiche in den Randbereichen bzw. entlang der Zaunanlagen (innen u. außen am Zaun) u.a. für Schwarzkehlchen. Das Plangebiet ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch Fotos und Beschreibungen detailliert dokumentiert.

Zum Individuenschutz für die planungsrelevanten Brutvogelarten Bluthänfling und Schwarzkehlchen müssen jegliche Eingriffe in Habitatstrukturen, die als Niststandorte genutzt werden können, auf einen Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungszeit beschränkt sein (Regelung der Bauzeit). Diese Vorgabe gilt ebenso für die Gebäude, die als Lebensstätte von Fledermausarten und der Rauchschwalbe genutzt werden.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind geeignete Individuenschutzmaßnahmen formuliert. Neben der Bauzeit der PV-Anlage werden auch turnusmäßige Pflegearbeiten innerhalb des Geltungsbereichs den zeitlichen Regelungen zum Individuenschutz angepasst.

Weiterhin ist die Schaffung und Erhaltung von Ersatzhabitaten erforderlich, um den Verlust von (Teilflächen von) Bruthabitaten und essenziellen Nahrungshabitaten auszugleichen. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist eine geeignete CEF-Maßnahme formuliert. Diese umfasst die Anlage und Pflege von Ackerbrachen als strukturreiche Sukzessionsflächen innerhalb des Plangebiets.

Es bietet sich zudem im Rahmen projektimmanenter Vermeidungsmaßnahmen an, die grundlegende Ausgestaltung der Planung sowie die erforderlichen Pflegemaßnahmen im Plangebiet so zu gestalten, dass im gesamten Raum neue Bruthabitate für den Bluthänfling sowie geeignete Nahrungshabitate für das Schwarzkehlchen entstehen können. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind diese Maßnahmen ausführlich beschrieben und begründet.

Alle formulierten artenschutzrechtlichen Erfordernisse kommen zudem neben den planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten allen im Plangebiet vorkommenden europarechtlich geschützten Vogelarten zugute.

Mit Hilfe einer maßnahmenbezogenen Erfolgskontrolle muss in regelmäßigen Abständen (nach 3, 6 und zunächst 10 Jahren, dann weiterhin alle 10 Jahre bis zum Rückbau der PV-Anlage/Wiederherstellung des ursprünglichen Lebensraums des Schwarzkehlchens und Bluthänflings) überprüft, ob Art, Umfang und Umsetzung der Maßnahmen geeignet sind, die hier formulierten artenschutzrechtlichen Erfordernisse zu verwirklichen. Vorgaben zur Dauer, zum Kontrollturnus und zur Ausgestaltung der Erfolgskontrolle sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag benannt und begründet.

Um ein allumfassendes in einander greifendes Maßnahmenkonzept für den Planbereich zu entwickeln, wurden die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen mit den aus Sicht des Naturschutzes/Landschaftspflege, des Abfall- und Wasserrechts sowie des Denkmalschutzes und Technischen Planung einschließlich Brandschutz notwendigen Maßnahmen im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 gebündelt. Das Maßnahmenkonzept ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in textlicher und graphischer Form zu entnehmen.

Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

Details können dem vorliegenden Fachbeitrag entnommen werden.

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Folgende Erkenntnisse lassen sich aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag als Teil des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Solarpark Xanten“ (vgl. hier Kap. 8) in Bezug auf die auf landschaftspflegerischen Maßnahmen ableiten, die direkt in den Vorhaben- und Erschließungsplan als gebündelte Maßnahmen eingeflossen sind:

Nach Herrichtung der Aufstellfläche der PV-Anlage beziehen sich die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Wesentlichen auf die Einsaat/Entwicklung von extensiven (mageren) Grünlandflächen (Schafbeweidung, alternativ 1-2 schürige Mahd) und den Erhalt bzw. Ergänzung randlicher Gehölzstrukturen im Norden und Osten mit Funktionen für den Arten-/ Biotopschutz und zur Einbindung der PV-Anlage in den landwirtschaftlich genutzten Außenbereich. Zum Schutz vor Artenverfremdung und zu Stärkung der heimischen Flora und Fauna gilt die Verwendung von Regiosaatgut bzw. lebensraumtypischer sowie insbesondere fruchte- und samentragender Sträucher und Gehölze.

Die dauerhafte Erhaltung des großflächigen extensiven Grünlands in weiten Teilen des Plangebiets ist ein zentraler Aspekt innerhalb des Maßnahmenplans (vgl. Anlage A1). Unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Vorgaben müssen vorhandene technische Einbauten, Gebäude und Versiegelungen erhalten bleiben; sie sind wie bisher in der Beweidungsfläche „integriert“. In den verbleibenden Wallbereichen liegende technische Einbauten bleiben aus Gründen des Denkmalschutzes ebenfalls erhalten; der Erhalt von (mageren) Vegetations-/ Gehölzstrukturen dient darüber hinaus auch der Eingriffsminimierung. Im Übergang zur PV-Aufstellfläche angeschnittene Erdwälle werden nach Anpassung und Modellierung ebenfalls entsprechend eingesät. Abgesehen turnusmäßiger Auslichtung der (flächigen Gehölzbestände im Bereich der Verwallungen) unter Berücksichtigung artenschutzrechtlich vorgegebener Bauzeitenregelungen bleiben vorhandene Gebüsche/ Einzelgebüsche innerhalb der Weideflächen und im Randbereich der zu erhaltenden Zaunanlage zur Strukturierung der Fläche, zur Eingriffsminimierung und zur Unterstützung der Einbindung der PV-Anlage bestehen. Mögliche Ausfälle im Bereich des Weidengebüsches/Gehölzsteifens im Südwesten werden gleichartig mit lebensraumtypischen Gehölzen ersetzt.

Zum Erhalt einer dichten Bestandsstruktur sind die im Nordosten, Osten und Südwesten stockenden rahmenden Gehölzstrukturen turnusmäßig abschnittsweise unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlich vorgegebenen Rodungszeiten auf den Stock zu setzen. Das hier bzw. im gesamten Geltungsbereich anfallende Schnittgut ist zur Anlage einzelner Benjeshecken auch als Lebensraum und Nahrungshabitat auch für ubiquitär vorkommende Tiere zu verwenden.

Düngung als auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind im Geltungsbereich grundsätzlich untersagt.

Bezüglich der Maßnahmen wird auf das Kapitel 7 verwiesen.

d. Altlasten, Boden, Verwertung von Materialien/Kampfmittel

Altlasten, Boden, Verwertung von Materialien

Es liegt eine Altlastenuntersuchung, TAUW GmbH, Stand 07.04.2020 vor. Diese Untersuchung wurde zur Vorentwurfsfassung der 121. FNP-Änderung und VBP Nr. 20 erarbeitet. Die Altlastenuntersuchung behält bezüglich der inhaltlichen Aussagen aber auch zum vorliegenden Planungsstand weiterhin Gültigkeit.

Im Jahr 2009 war die TAUW GmbH in ihrer Gesamtbewertung der durchgeführten Altlastenuntersuchung bereits zu dem Ergebnis gekommen, dass kein Bedarf für weitere altlastenorientierende Bodenuntersuchung besteht, da seit 1995 keine umweltrelevanten Nutzungen stattgefunden haben (vgl. Kapitel 4.h). Die erneute Prüfung dieses Sachverhalts im Rahmen der Planungen zur Errichtung eines Solarparks im Jahr 2019 ergab ebenfalls keine Hinweise, aus denen sich die Notwendigkeit zu ergänzenden Bodenuntersuchungen ableiten ließ.

Aus altlastentechnischer Sicht wurde lediglich eine Wiederholung der Grundwasseruntersuchungen vorgenommen, um eine aktuelle Bewertung durchführen zu können. Der Umfang der Untersuchungen entspricht dabei exakt dem Umfang der Erstuntersuchung aus dem Jahr 2009. Im Weiteren sah sich der Bauherr veranlasst, Erkundungen zu abfallrechtlichen Fragestellungen durchführen zu lassen, die dazu dienen sollten, den vorhandenen Wegeaufbau zu ermitteln sowie die Qualität der Auffüllungsmaterialien zu bestimmen, die in den Erdwällen um die Abschlussbereiche eingebaut worden sind.

Straßen: Die Ergebnisse der Sondierungen bei RKS1-6 zeigen einen einheitlichen Aufbau der Straßen. Unterhalb einer 0,2 - 0,22 m mächtigen Schwarzdecke wurden kiesige Mittelsande als Unterbaumaterialien eingebracht. Diese reichen in der Regel bis 0,8 m uGOK, lokal aber auch bis 0,7 m (RKS4) bzw. 1,0 m (RKS5). Die chemische Untersuchung der 6 Einzelproben aus den Bohrkernen des Straßenbelags belegt, dass es sich um einen bitumenartigen Belag handelt. PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) konnten in keiner Probe nachgewiesen werden. Das Material ist demnach als teerfrei einzustufen. Es kann nach Ausbau einer geeigneten Verwertung durchgeführt werden. Die LAGA-Untersuchungen (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) an den beiden Mischproben aus dem Straßenunterbau - STR1 und STR2 ergab, dass die Zuordnungswerte der Einbauklasse Z 0 für die Bodenarten Sand eingehalten werden. Das Unterbaumaterial kann demnach ebenfalls einer Verwertung zugeführt werden. Es ist darüber hinaus auch für den Einbau vor Ort geeignet.

Erdwälle: Die Erdwälle bestehen aus umgelagerten natürlichen Böden. Diese stammen vermutlich von der Fläche selbst und wurden im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen vor Ort gewonnen und zu Wällen aufgesetzt. In den vier untersuchten Mischproben Wall 1-Wall 4 wurden keine relevanten Schadstoffe nachgewiesen. Die Probe Wall 1 ist in die Einbauklasse Z 0 für die Bodenart Sand einzustufen, die Proben Wall 2-Wall 4 enthalten infolge des Bewuchses Anteile von humosen Beimengen. Diese werden in dem Summenparameter für TOC (gesamt organischer Kohlenstoff) mit erfasst. Die gemessenen Gehalte liegen daher in der Einbauklasse Z 1.1. Alle übrigen Parameter liegen unterhalb der Zuordnungswerte für die Einbauklasse Z 0 für die Bodenart Schluff/Lehm. Die in den Erdwällen eingebauten Bodenmaterialien sind daher ebenfalls zur Verwertung geeignet, gegen den Einbau vor Ort bestehen keine Bedenken. Die Vorgehensweise ist jedoch zwingend mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Untergrundaufbau: Es wurden keine organoleptischen Auffälligkeiten ermittelt. Auf chemische Untersuchungen konnte daher verzichtet werden. Die Ergebnisse aus der

durchgeführten Untergrunderkundung stehen in guter Übereinstimmung zu den Voruntersuchungen (1995 und 2007).

Grundwasser: Auch für das Grundwasser waren keine relevanten Schadstoffgehalte nachweisbar.

Gegen die geplante Nutzung des Geländes für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bestehen aus gutachterlicher Sicht keine Bedenken.

Unter Berücksichtigung der nur geringen Grundwasserflurabstände von z.T. weniger als 1,0 m ist das Risiko einer Verlagerung von Schadstoffen in das Grundwasser als grundsätzlich hoch einzustufen. Daher ist darauf zu achten, dass alle geplanten Rückbaumaßnahmen von Bauwerksresten, Fundamenten oder oberirdischen Tanks und Anlagen mit der notwendigen Sorgfalt ausgeführt werden. Für Erdbauarbeiten zum Ausbau der Erdtanks wird eine gutachterliche Begleitung empfohlen.

Werden im Zuge von Tiefbaumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren.

Auf Basis der durchgeführten Untersuchungen ergaben sich keine neuen Hinweise auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenverunreinigungen auf dem ehemals militärisch genutzten Gelände.

Details können dem vorliegenden Gutachten entnommen werden.

Kampfmittel

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen bezüglich Kampfmittel keine neuen Erkenntnisse vor.

e. Baugrund

Es liegt eine Orientierende Baugrunduntersuchung, TAUW GmbH, Stand 07.04.2020 sowie Flächenermittlungen/Aussagen zu Betonplattenstärken, TAUW GmbH, Stand 19.03.2020 vor, die sich auf die Aufstellfläche der PV-Anlage bezieht. Diese Untersuchung wurde zur Vorentwurfsfassung der 121. FNP-Änderung und VBP Nr. 20 erarbeitet, der eine andere Technische Planung (Art und Anzahl der Solarmodule und Gründung) zugrunde lag. Zu diesem Planungsstand ging der Vorhabenträger auch noch von Entsiegelungsmaßnahmen aus, die aufgrund der denkmalrechtlichen Bedeutung nicht mehr umgesetzt werden können. Sie behält bezüglich der inhaltlichen Aussagen zu Baugrundverhältnissen und Gründungen aber auch zum vorliegenden Planungsstand weiterhin Gültigkeit.

Es können folgende Ergebnisse und Empfehlungen dokumentiert werden:

Gemäß den vorliegenden Planunterlagen zum Solarpark (Technische Planung) ist die Installation von insgesamt 12.264 Solarmodulen (Anmerkung: Anzahl Vorentwurfsfas-

Zu den Betonflächen (Betonplatten der ehemaligen Hallen, Verkehrsflächen, Abschlussbereiche) lassen sich folgende Aussagen (vgl. Abb. 15 und Tab. 2) treffen: Die Bodenplatten der Hallen (BK2, BK4 und BK5) können 14 bis 44 cm mächtig sein und enthalten hellgraues oder grauschwarzes Bindemittel. Die Kerne enthalten relativ viele Makroporen. Die Betonplatten der Verkehrsflächen (BK1 und BK6 Proben) weisen eine Stärke von 0,15 bis 0,2 m auf und erscheinen ebenfalls hell oder dunkelgrau. Der Beton enthält kaum Makroporen. Die Betonmächtigkeit des Abschlussbereiches (Probe BK3) beträgt mehr als 0,50 m (1 Probe).

Tabelle 1 Mächtigkeiten der Betonfundamente

Bezeichnung		Fläche [m ²]	Betonmächtigkeit [m]	Kubatur [m ³]
D1	Betonfläche 1			
	ehem. Halle	395	0,44	173,8
	Betonfläche	1275	0,20	255
	Abschlussplattform	111	0,54	59,94
D2	Betonfläche 2			
	ehem. Halle	380	0,14	53,2
	Betonfläche	1281	0,20	256,2
	Abschlussplattform	111	0,54	59,94
D3	Betonfläche 3			
	ehem. Halle	400	0,15	60
	Betonfläche	1270	0,15	190,5
	Abschlussplattform	111	0,54	59,94

Quelle: TAUW GmbH, Datum 19.03.2020

Die angetroffenen Betonflächen werden als geeignet zur Aufnahme von geringen oder mittleren Lasten und damit auch als Aufstellfläche für Solarpaneele eingeschätzt. Diese könnten mit geeigneten Halterungen direkt auf dem Beton aufgeschraubt werden oder über Bohrlöcher in den Untergrund eingerammt werden. Sollte geplant sein, einzelne Module teils in einer Betonfläche und teils im Boden außerhalb der Betonfläche zu gründen (d.h. auf Böden mit völlig unterschiedlichem Setzungsverhalten), wären unbedingt, wie oben dargelegt, baugrundverbessernde Maßnahmen vorzusehen.

Details können dem vorliegenden Gutachten entnommen werden.

7. Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplans

Definition des Vorhabens

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) ist ein mit der Gemeinde abgestimmter Plan eines Vorhabenträgers (Investors) zur Durchführung von Bauvorhaben und von Erschließungsmaßnahmen. Er wird im § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) geregelt und verbindet städtebauliche Planung mit städtebaulichen Durchführungsmaßnahmen, wie sie im Städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) zwischen Gemeinde und Vorhabenträger ausgehandelt werden können. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird in einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) einbezogen, den die Gemeinde gleichzeitig aufstellt.

Zugleich stellt der Vorhaben- und Erschließungsplan die Grundlage für die zu treffenden neuen Darstellungen der 121. FNP-Änderung dar. Ohne Erläuterung der Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplans sind die in Kapitel 8 erläuterten Darstellungen der 121. Änderung des Flächennutzungsplans nicht nachzuvollziehen. Zudem handelt es sich um ein Vorhaben im sogenannten Außenbereich mit entsprechend erhöhtem Begründungsaufwand aufgrund seiner Lage innerhalb einer artenschutzrelevanter Bestandssituation und der Feststellung, dass Belange des Denkmalschutzes betroffen sind.

a. Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers

Zur Nachvollziehbarkeit wird deshalb im Folgenden das Vorhaben (Bauvorhaben PV-Anlage) textlich und graphisch vorgestellt. Auf Grundlage der in Kapitel 6 getroffenen Darlegungen weist der Vorhaben- und Erschließungsplan (vgl. Abb. 15) folgende Inhalte auf, die im Folgenden stichpunktartig gemäß der vom Vorhabenträger zur Verfügung gestellten Baubeschreibung erläutert werden; Details sind dem Plan selbst zu entnehmen:

Bauvorhaben Errichtung einer PV-Anlage (Solarpark, ca. 4,07 ha)

Erschließung

Die fahrbare Erschließung erfolgt über den Urselmansweg mittels einer neu anzulegenden Zufahrt im Bereich des Wegs Schneppenkämp (vgl. auch Aussagen zu Zaun/Einfriedungen und Brandschutz). Ggf. notwendige Ertüchtigungsmaßnahmen des Urselmanswegs (als Teil des Flurstücks 178, Flur 21, Gemarkung Wardt) sind nicht Teil des Bauvorhabens an sich, sondern werden außerhalb des Verfahrens geregelt (Durchführungsvertrag). Die Breite der Zufahrt (10,76 m) ist aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen, notwendige Kurvenradien für die Feuerwehr wurden berücksichtigt (vgl. auch Aussagen zum Brandschutz). Ob eine Herausparzellierung des Urselmanswegs aus dem Flurstück 178 und Bildung eines gesonderten Flurstücks erfolgt,

ist außerhalb der Bauleitplanverfahren noch zu prüfen. Eine Übernahme des Teilabschnitts des Urselmannswegs (Teil des Flurstücks 178) durch die Stadt Xanten ist nicht vorgesehen.

PV-Modul (Technische Planung)

- Aufstellung 10.608 monokristalliner Photovoltaikmodule als Freiflächenanlage
- Neigung und Lage zur Sonneneinstrahlung nicht veränderbar, nicht beweglich, als feststehende, ortsfest montierte Einrichtungen
- in Reihen
Ausrichtung der Reihen als West-Ost-Ausrichtung gemäß örtlichen Gegebenheiten und Topographie
- Neigung der Module in Südausrichtung: Neigungswinkel von 15 Grad zur Horizontalen
- Leistung je Modul 410 W
- 144 Halbzellen
- Abmessungen je Modul 2,00 x 1,00 m
- Montage der einzelnen Solarmodule auf Modultischen
Aufstellung mittels Unterkonstruktion auf den örtlichen Bodenverhältnissen (Wiese und Betonfundament)
- Regenwasser wird vor Ort über die belebte Bodenzone versickert

Unterkonstruktion (Technische Planung)

- in stationärer, ortsfester Bauweise
- Unterkonstruktion je nach Bodenverhältnis über insgesamt rd. 2800 Stahlrammpfosten:
 - Wiese (im Extensivgrünland): Die Modultische werden getragen und gegründet über Stahlrammpfosten
Gründungstiefe = Rammtiefe gemäß Statik maximal 3,0 m
Zusätzliche Beschwerung jeweils des jeweils des hinteren Stahlrammpfosten mit 2 Florasteinen übereinander
Abmessung je Florastein 0,60 m x 0,40 m x 0,40 m (B x H x T)
Anzahl ballastierte Pfosten mit Florasteinen: 1.210 Stück
 - Fundament: Die Modultische werden getragen und gegründet über, mit Fundamenten ballastierte Stahlpfosten, aufgestellt auf dem bereits vorhandenen Fundament
Abmessung je Fundament 1,80 m x 0,40 m x 0,50 m (B x H x T)
Gesamtzahl Fundamente: 380 Stück
- Die Module werden über Halter auf Aluminium/Stahl-Unterkonstruktion gemäß Herstellerangaben montiert
- Reihenabstand 2,7 m
- Abstand zwischen Zaun der PV-Anlage und Modul mindestens 3,0 m
- 6 Module übereinander, quer angeordnet
- Bodenabstand Unterkante je nach Untergrund (maximale Ausgangshöhe 22,60 m ü. NHN)
 - Wiese (im Extensivgrünland): 0,80 m
 - Fundament 0,20 m
- Höhe Oberkante: 2,41 m (maximale Ausgangshöhe 22,60 m ü. NHN)

- Südausrichtung, Azimut 0°
- Potentialausgleich mittels 10 mm Rundstahl erdverlegt, Anschluss jeder Modulreihe

Wechselrichter

- Maximale Netzanschlussleistung gemäß Verteilnetzbetreiber (Westnetz) 3.525 kVA (Kilovoltampere)
- Zentral aufgestellte Wechselrichter unterhalb der Modultische in Modulreihe nahe der Transformatorstationen
- als bautechnische Einheit, gemäß Herstellerangaben
- Leistung je Wechselrichter 125 kVA
- Abmessungen je Wechselrichter 0,7 x 1,0 x 0,3 m (B x H x T)
- Gesamtanzahl 28 Stück

Trafo-/Übergabestation

- Übergabestation als begehbare Transformatorstation in Stahlbeton-Fertigbauweise
 - Grundfläche: 6,00 x 3,00 m
 - Höhe: 2,50 m (über GOK)
 - Übergabe an das örtliche Versorgungsnetz
 - zwei Kabeleingangsfelder mit Erdungsschaltern
 - ein Übergabefeld / Trafoschaltfeld mit untergebauten Sicherungen
 - Netzseitige Anschlussklemmen an der Übergabestelle sind für den Anschluss von zwei Erdkabeln NA2XS2Y 3x1x185 mm² ausgelegt
 - mit Öl gefüllter Transformator
 - 2000 kVA
 - Datenblatt anbei
- Unterstation als fertigteil-Kompaktstation aus Stahlbeton
 - Grundfläche: 3,10 x 2,40 m
 - Höhe: 1,40 m (über GOK)
 - mit Öl gefüllter Transformator
 - 1600 kVA
 - Datenblatt anbei
- Regenwasser wird vor Ort über die belebte Bodenzone versickert
- Maße siehe Schnittzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplans und Herstellerangaben
- Fundament siehe Vorhaben- und Erschließungsplan
- Kabeldurchführungen für Anbindung an Wechselrichter sowie das örtliche Mittelspannungsnetz siehe Schnittzeichnung gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan

Stromweiterleitung

- Verbindung der Module je Reihe mittels DC-Stromkabel
- Kabelführung unmittelbar unterhalb der Module und an Modultischkonstruktion befestigt
- Gleichstromsammler (Generatoranschlusskasten) je Wechselrichter und Weiterleitung mit Hauptkabeln zum zentralen Standort der Wechselrichter in direkter Nähe zur Trafostation

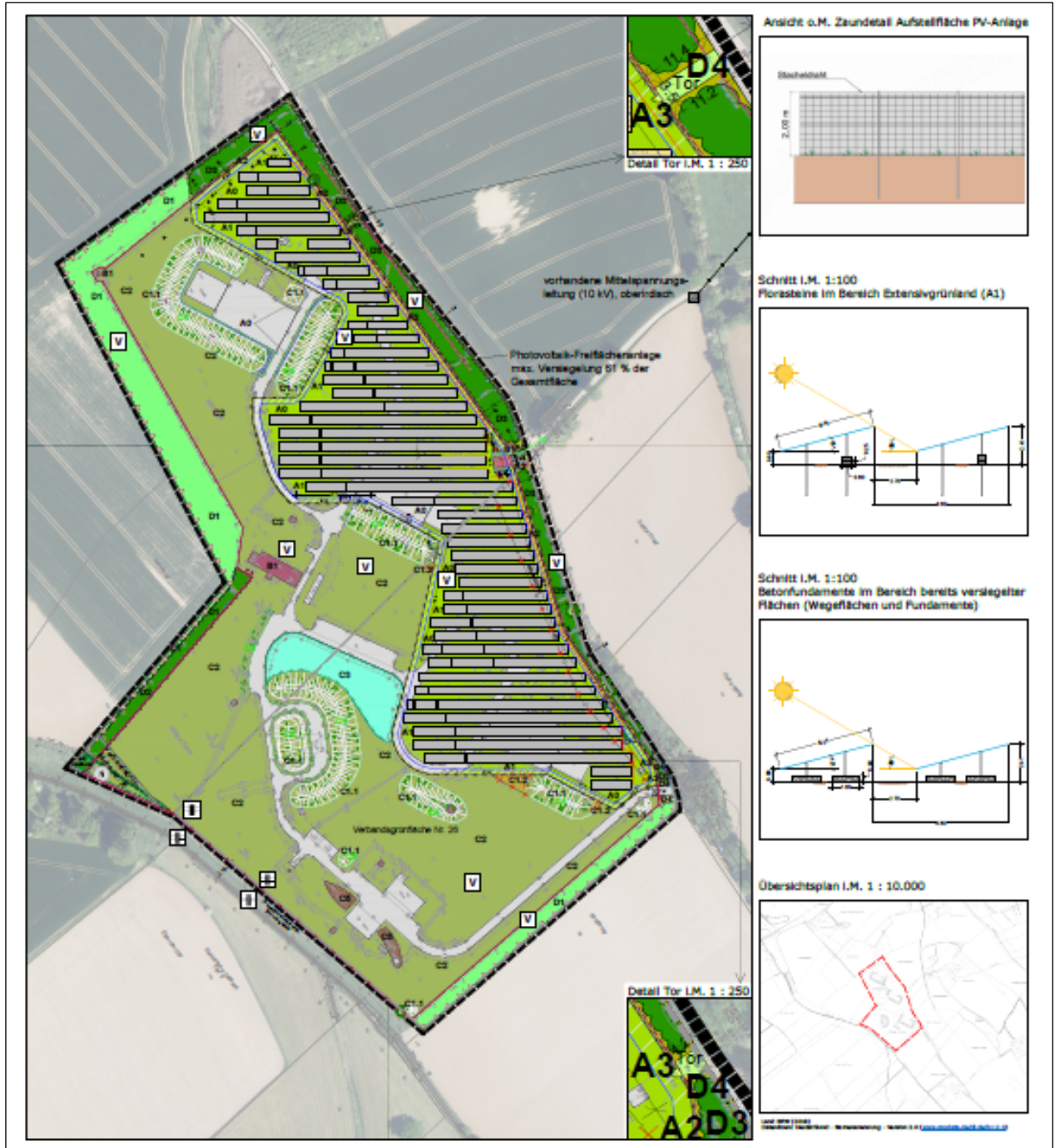
- Netzkabel (Kabelgraben ASP, ca. 150 m intern)
- DC Hauptkabel (ca. 460 m)
 - erdverlegt in Graben, bis 80 cm Tiefe, 60 cm Breite
- AC-Kabel (ca. 75 m)
 - von Wechselrichter zur zugehörigen Transformatorstation
 - erdverlegt in Graben, bis 80 cm Tiefe, 60 cm Breite
- Einspeisung in das örtliche Stromnetz
 - Kabelstrecke zwischen Transformator und Netzeinbindepunkt als erdverlegtes Kabel
 - in vorhanden Wegen / Straßen oder Bankette der Wege / Straßen

neuer Zaun/Einfriedung/Kontroll-/Betriebsweg

- Umlaufend um gesamte Photovoltaikanlage
- Stahl-Stabgitterzaun in 0,5 m Abstand zum vorhandenen Zaun des ehemaligen NATO-Depots
- oberseitig mit Überkletterschutz
- Gesamthöhe 2,00 m
- Farbe RAL 7016 anthrazitgrau
- bodentief mit Einzelöffnungen über dem Boden 15 x 15 cm, mindestens jeweils einmal mittig im Zaun im Norden und Süden und jeweils dreimal verteilt auf Ost- und Westseite
- Doppeltoranlage 4 m breit
 - je auf Ost- und Westseite
 - Tür 1,25 m breit im Nordosten breit/1,65 m breit (bestehendes Tor) im Südosten
- Innerhalb des PV-Aufstellfläche ist umlaufend ein randlicher Kontroll-/Betriebsweg in einer Breite von 3,0 m berücksichtigt, der teilweise auf vorhandenen befestigten Wegeflächen verläuft und teilweise im Bereich des Extensivgrünlands Maßnahmenfläche A1 (Extensivwiese zur Schafbeweidung/alternativ Mahd) versiegelt bleibt.

Erläuterung: Die PV-Anlage muss aus versicherungstechnischen Gründen mit einer Zaunanlage, wie oben beschrieben, gesichert werden. Der Zaun des ehemaligen NATO-Depots sowie im Osten ein weiterer bestehender Zaun bleiben, da denkmalschutzrechtliche Belange betroffen sind, erhalten. Zur fahrbaren und fußläufigen Erschließung werden drei Durchbrüche durch die vorhandene Zaunanlage notwendig. Die Durchbrüche sind im Vorhaben- und Erschließungsplan graphisch berücksichtigt.

Abbildung 15 Vorhaben- und Erschließungsplan o.M. und genordet



Quelle ENNI Solar GmbH/SENS STEAG Solar Energy Solutions, Würzburg (Stand: 11.11.2020/[Hinweisergänzung zum Satzungsbeschluss 02/2021](#))
Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Versiegelungsrate

Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist innerhalb der Aufstellfläche der PV-Anlage (40.674 m²) eine Versiegelung von 24.658 m² graphisch zu entnehmen. Diese setzen sich aus den vorhandenen, aus Gründen des Denkmalschutzes zu erhaltenden, Versiegelungen durch befestigte Wegflächen, Fundamente und einen Unterstand sowie 4 zu erhaltenden Beleuchtungselementen der ehemaligen NATO-Depots, dem Eingangsbereich (Zufahrt Höhe Schnuppenkämp) mit Trafo-/Übergabestation, den von Modultischen überstellten Flächen einschließlich Fundamente zusammen. Flächenmäßig sind

im Vorhaben- und Erschließungsplan graphisch nicht berücksichtigt Fundamente für ggf. Zäune und Tore, ggf. notwendige Beleuchtungselemente, Löschwasserbrunnen, Beschilderungen (vgl. Brandschutz) und ggf. noch zusätzliche notwendige (unvorhergesehene) Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb der PV-Anlage jedoch notwendig werden. Insofern dokumentiert der Vorhaben- und Erschließungsplan eine Versiegelungsrate von 61 % im Bereich der PV-Aufstellfläche. Dies entspricht einer Gesamtversiegelung von 24.811 m² (Differenz zur graphisch belegten Versiegelung 153 m²). Der Puffer ist für die Berücksichtigung zusätzlicher notwendiger Versiegelungen ausreichend bemessen.

Beleuchtungselemente und Zaun des ehemaligen NATO-Depots

Aus Sicht des Denkmalschutzes gehören neben der äußeren Einfriedung und der südöstlichen Toranlage, die erhalten bleiben, auch die Beleuchtungselemente (27 Langfeldleuchten) zu den erhaltenswerten baulichen Anlagen. Da der Vorhabenträger/Investor als zukünftiger Flächeneigentümer für die Verkehrssicherungspflicht und die Standsicherheit der Beleuchtungselemente zuständig ist, erfolgte Anfang Oktober 2020 eine Prüfung der Standsicherheit der Maste. Es liegt ein Zusammenfassender Prüfbericht zu den Messungen und technischen Bewertungen des jeweiligen Mastes mit dem mastap Messverfahren (Stand 01.10.2020) sowie eine schriftliche Stellungnahme bzw. Bewertung der Beleuchtungsanlage mit Stand 13.10.2020 vor. Die Prüfung hat ergeben, dass alle Beleuchtungsmasten nur noch als „eingeschränkt standsicher“ gelten. Der vornehmliche Grund für die Einstufung ist eine massive Schädigung im Fundament bzw. in der Gründung. Eine dem Alter der Masten entsprechende Schädigung des Mastrohres ist vorhanden. Die montierten Langfeldleuchten sind teilweise, vermutlich durch Vandalismus, beschädigt und in einem schlechten Allgemeinzustand. Der Einschätzung des Prüfers nach wird es mittelfristig zu Problemen mit herabfallenden Teilen der Langfeldleuchten kommen. Die stetige Bewegung des Mastes aufgrund der schadhaften Gründung wird die vorherrschende Schädigung nachteilig begünstigen und immer schneller voranschreitenden lassen. Die Kabelübergangskästen und die Anschlüsse des Beleuchtungskabels sind überwiegend in einem mangelhaften bzw. sehr schlechten Zustand. Abschließend wird festgestellt, dass eine wirtschaftliche Ertüchtigung der Beleuchtungsanlage mit den vorhandenen Beleuchtungsmasten nicht möglich ist. Sollte für die weitere Nutzung des Geländes eine Beleuchtungsanlage notwendig sein, besteht die Empfehlung eine komplett neu geplante Installation vorzunehmen.

Aufgrund der vorliegenden Prüfung ist nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Denkmalbehörde der Stadt Xanten der komplette Erhalt aller 27 Beleuchtungselemente aus Gründen des Denkmalschutzes unverhältnismäßig. Erhalten werden gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan sieben Beleuchtungselemente (hier jedoch Neufundamentierung und ggf. Austausch von Masten notwendig) entlang des nördlichen bestehenden Zauns im direkten Zusammenhang mit dem Erhalt der nördlichen Launching Area und dem zu erhaltenden nordwestlichen Wachturm. Der Erhalt der sieben Beleuchtungselemente trägt zur Erhaltung des Gesamtbildes der nördlichen Launching Area, der Zaunanlage und des Wachturms für die Nachwelt bei. Dabei bleiben vier Beleuchtungselemente innerhalb der PV-Aufstellfläche und drei Beleuchtungselemente innerhalb der Beweidungsfläche erhalten.

Der Zaun des ehemaligen NATO-Depots bleibt erhalten.

Bauphase

Während der Bauphase wird die Aufstellfläche PV-Anlage über die südliche Zuwegung (Urselmannsweg, Zuwegung Höhe Schneppenkämp) täglich von mehreren LKWs zur Materiallieferung angefahren. Auf der Baustelle werden ein Bagger zur Baugrundvorbereitung, eine Ramme zur Pfostengründung der Unterkonstruktion und ein Radlader zur Materialverteilung eingesetzt. Sollten aufgrund der Beschaffenheit des Baugrunds Betonfundamente zur Gründung der Anlage erforderlich sein, wird der benötigte Beton durch Betonfahrmischer angeliefert.

Es werden ca. 15-20 Personen für verschiedene Aufgaben eingesetzt. Hierzu zählt unter anderem die Bedienung der Maschinen, Montagearbeiten und Bauleitung / -überwachung. Auf der Baustelle wird zusätzlich ein Bürocontainer für die Bauleitung, ein Container als Aufenthaltsraum für das Personal und ein Container zur Materialsammlung aufgestellt. Die Container werden nach Bedarf über einen kleinen Generator mit Strom versorgt. Verpackungs- und Restmaterial wird zentral gesammelt und entsorgt.

Brandschutz (vgl. vorliegendes Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO; Corall Ingenieure GmbH Ingenieure (Stand 15.10.2020)

- Die Feuerwehr fährt die PV-Anlage aus Süden über den Urselmannsweg an (B 470/Urselmannsweg).
- Stellfläche zwischen Übergabe- und Unterstation als wasserdurchlässige Schotterrasenfläche (223 m²), Feuerwehraufstellfläche 7 m x 12 m
- Löschwasserversorgung mittels neu anzulegendem Löschwasserbrunnen südlich der Feuerwehrestellfläche
- Weitere Zufahrt zur PV-Aufstellfläche über die südliche vorhandene Torzufahrt (außerhalb der PV-Anlage im Bereich der Maßnahmenfläche C2) und den bestehenden geschotterten/asphaltiertem Weg zu einer auf der Westseite der PV-Anlage gelegenen Toranlage (4 m breit)
- Je eine weitere fußläufige Tür auf Nordost und Südostseite, wie unter Zaun/Einfriedung beschrieben

Betriebsbeschreibung

Photovoltaikmodule bestehen aus einer Vielzahl von Solarzellen, welche durch Sonneneinstrahlung elektrische Energie erzeugen. Um den durch die Photovoltaikmodule erzeugten Gleichstrom nutzbar zu machen und in das Versorgungsnetz einzuspeisen wird weitere Technik benötigt.

Die Photovoltaikmodule werden über Kabelverbindungen direkt unter den Modultischen in Reihe geschaltet zusammengefasst (Modulstrang/String). Diese Strings werden in Generatoranschlusskästen gesammelt und dann über jeweils 2 Hauptkabel (+/-) an einem Wechselrichter angeschlossen.

Der Wechselrichter wandelt den erzeugten Gleichstrom in einen nutzbaren Wechselstrom um und synchronisiert diesen mit dem Versorgungsnetz. Der Transport der erzeugten Energie von Generatoranschlusskasten, über den Wechselrichter, zu einer Transformatorstation erfolgt über erdverlegte Kabel in einer gemeinsamen Trasse. Durch den Transformator wird die Spannungsebene von 600 V auf 10 kV erhöht. Die

erzeugte Energie wird dann direkt in das vorhandene Mittelspannungsnetz (10 kV) der Westnetz GmbH eingespeist (vgl. Kapitel 6.a).

Die elektrische Anlage wird nach aktuellem Stand der Technik und nach den einschlägigen Normen der DIN VDE 0100 errichtet. Jeder Wechselrichter ist mit Überwachungseinrichtungen ausgestattet, die dauerhaft die nachgeschaltete und vorgelagerte elektrische Anlage überwachen. Sollte es zu kritischen Abweichungen von den Standardwerten kommen, ist die Anlage so ausgelegt, dass die entsprechenden Schutzeinrichtungen auslösen und die betroffenen Teilbereiche abschalten. In der Übergabestation befinden sich zusätzliche Überwachungseinrichtungen, die das vorgelagerte Verteilnetz überwachen. Bei kritischen Strom-, Spannungs- oder Frequenzabweichungen wird die gesamte Anlage vom Netz getrennt. Diese Maßnahme dient sowohl dem Schutz der Anlage, als auch dem örtlichen Verteilnetz.

Der Betrieb der Anlage erfolgt technisch in allen Teilen eigenständig. Die Anlage wird mithilfe eines Datenloggers über eine LTE-Verbindung aus der Ferne überwacht und ist vergleichsweise wartungsarm.

Die Photovoltaikanlage wird im Abstand von 4 Jahren einer elektrischen Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 unterzogen. Die Überprüfung erfolgt durch 2-4 Personen und dauert ca. 5 Werktage. Die Anfahrt erfolgt mittels Kleinfahrzeug/PKW. Es werden lediglich entsprechende Messgeräte als zusätzliche Ausrüstung benötigt.

Im Abstand von 3-5 Jahren wird die Oberfläche der Module gereinigt. Je nach Grad der Verschmutzung variiert der Abstand innerhalb dieser Zeit. Die Reinigung erfolgt mithilfe von kraftbetriebenen Kleingeräten mit weichen Bürsten, unter Zugabe von geringen Mengen „Osmosewasser“. Die Reinigung wird durch Bedienpersonal vor Ort überwacht und dauert ca. 5-10 Werktage. Das „Osmosewasser“ wird mittels Tankwagen angeliefert.

Im Falle einer Störung der Wechselrichter oder einer Auslösung der vorhandenen Schutzeinrichtungen in den Transformatorstationen wird dies sowohl über ein browserbasiertes Online-Portal, als auch per E-Mail, an das verantwortliche Betriebspersonal gemeldet. So besteht keine Notwendigkeit der ständigen Anwesenheit von Bedien- und Überwachungspersonal. Instandsetzungsmaßnahmen z.B. Austausch defekter Bauteile erfolgen nach Erfordernis. Erfahrungsgemäß finden Kleinsteingriffe im Abstand von 2 Jahren statt oder im Zuge der elektrischen Prüfung nach DGUV Vorschrift 3.

Die Grünpflege der Freiflächen erfolgt gemäß den Vorgaben des Artenschutzrechtlichen bzw. Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (vgl. Vorhaben- und Erschließungsplan).

Der Vorhabenträger/Investor (ENNI Solar GmbH) geht von einer Ertragsprognose von 4.250 MWh (Megawattstunde)/Jahr aus. Die geplante PV-Anlage kann etwa 1.300 Haushalte/a mit Strom versorgen.

Maßnahmen, Maßnahmenflächen und deren Flächennutzung als Ergebnis des Artenschutzrechtlichen und Landschaftspflegerischen Fachbeitrags

Folgende hier zusammenfassend umrissene Maßnahmen (vgl. Tab. 1) aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Landschaftspflegerische Fachbeitrag als Teil des Umweltberichts (vgl. beide Fachbeiträge) waren Vorgabe für das Bauvorhaben PV-Anlage. Einzelne Maßnahmen waren dabei auch aus dem Denkmalschutz, der Technischen Planung einschließlich Brandschutz, dem Wasser- und Abfallrecht bedingt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan wurden die Maßnahmen sowie sonstige Nutzungen flächenmäßig wie folgt umgesetzt (vgl. Tab. 2):

Tabelle 2 Maßnahmen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Maßnahmen	Qualität der Maßnahmen
Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (dieser ist kleiner als der Geltungsbereich der 121. FNP-Änderung)			
1.	-	<p>1.1 Erhalt der im Vorhaben- und Erschließungsplan auf Grundlage der Vermessung und der Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden zeichnerisch festgelegten Bauwerke ohne Nutzung durch den Menschen (Gebäude, Wachtürme, Geschützstellungen und sonstige technische Einbauten), Versiegelungen (Fundamente und Wege-/Fahrflächen einschließlich Böschungskanten), Wallanlagen, Zaunanlagen und 7 Beleuchtungselemente</p> <p>1.2 Maßnahmen zur Sicherung/Instandsetzung der unter Ziffer 1.1 benannten, zu erhaltenden Bestandselemente nach der denkmalrechtlichen Unterschutzstellung (Eintragung als Bau- und Bodendenkmal) nach den gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW unter Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	Denkmalschutz
2.	-	2.1 Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung von überwiegend fremd eingebrachten, verstreut vorhandenem Bauschutt, Abbruchmaterialien und sonstigen Abfällen	Abfallrecht
Aufstellfläche der PV-Anlage (ca. 4,07 ha)			
3.	AO	<p>Positionierung und Herrichtung der Aufstellfläche der Photovoltaik-Freiflächenanlage</p> <p>3.1 Positionierung der Aufstellfläche im östlichen Teil des Geltungsbereichs in Zuordnung zum Urselmannsweg mit Anordnung des Zugangsbereichs in Höhe der Einmündung Schnepenkämp - als Puffer zu störungsarmen, extensiv genutzten und hinsichtlich des Vogelbestands wertgebenden Vegetationsstrukturen im Westen und Südwesten</p> <p>3.2 Entfernung der Verwallungen und aller dort integrierten technischer Einbauten, Entfernung von 20 Beleuchtungselementen entlang der Ostgrenze mit Abfahren/Entsorgung aller nicht verwertbaren Stoffe und Materialien</p> <p>3.3 Rodung und Entfernung aller Einzelgebüsche/Gehölzflächen und -streifen unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten (Gehölzeingriffe nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. April und 20. August eines Jahres; vom 01. bis 31. März eines Jahres und vom 21. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle) zum Schutz planungsrelevanter sowie ubiquitär verbreiteter europarechtlich geschützter Gebüsche und Heckenbrüter (Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung); Nutzung des Gehölzschnitts zur Anlage/Auffüllung der Benjeshecke (vgl. Fläche C2)</p>	<p>Artenschutz/ Techn. Planung</p> <p>Techn. Planung</p> <p>Artenschutz/ Techn. Planung</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Maßnahmen	Qualität der Maßnahmen
		<p>3.4 Rückbau der vorhandenen Mittelspannungsleitung und Herstellung eines Planums (maximale Geländehöhe 22,60 m ü. NHN) mit Einsaat der Bodenflächen (Oberboden/Rohböden) mit Regiosaatgut; Bodenarbeiten an Vegetationsflächen zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten nur außerhalb der Brutzeit (Bodenarbeiten nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. März und 10. August eines Jahres; vom 11. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle) (Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung)</p> <p>3.5 Einzäunung der Aufstellfläche der PV-Anlage gemäß graphischer Darstellung (2 m hoher Stabgitterzaun, bodentief, mit Einzelöffnungen über dem Boden (0,15 x 0,15 cm) als Durchlass für ubiquitäre Kleinsäuger und bodenlebende Vogelarten; im Norden und Süden mind. je einmal mittig, im Osten und Westen jeweils dreimal entlang der Zaunanlage)</p> <p>3.6 Errichtung der Solarmodule inkl. der erforderlichen Infrastruktur (Trafos/Übergabestationen, wasserdurchlässige Schotterrasenfläche, Löschwasserbrunnen, Leitungen, Zaun, Neufundamentierung 4 bestehender Beleuchtungselemente im Norden und ggf. Austausch von Masten etc.) Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb der Aufstellfläche der PV-Anlage oberflächlich über die belebte Bodenzone</p>	<p>Artenschutz/ Landschaftspflege Techn. Planung</p> <p>Landschaftspflege/ Techn. Planung</p> <p>Techn. Planung/ Denkmal- schutz/ Wasserrecht</p>
4.	A1	<p>Extensivgrünland - Schafbeweidung/Alternativ Mahd</p> <p>4.1 Dauerbeweidung der eingezäunten Flächen mit Schafen während der gesamten Vegetationsperiode (01. April bis 31. Oktober eines Jahres); Dimensionierung der Besatzdichte mit weitgehendem Abfressen des Bewuchses ohne Zufütterung</p> <p>Aufstellung erforderlicher mobiler Weidetränken (z.B. Tränketröge, Wasserwagen (maximal zwei), Aufstellung außerhalb der PV-Module)</p> <p>Ruhephase ohne Beweidung zwischen 01. November und 31. März eines Jahres</p> <p>Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Ampferbekämpfung oder Bekämpfung Jakobs-Kreuzkraut)</p> <p>Alternativ: Erhaltung des Extensivgrünlands durch eine 1-2 schürige Mahd, 1. Schnitt im März/April eines Jahres gemäß phänologischem Verlauf und in Beachtung der Brutzeiten der Bodenbrüter (Mäharbeiten im März/April eines Jahres ausschließlich im Bereich der PV-Anlage nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle), 2. Schnitt ab Anfang September eines Jahres, Mahdgut aufnehmen und verwerten</p> <p>4.2 Entfernung aufkommender Gehölzsukzession nur innerhalb der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten (Gehölzeingriffe nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. April und 20. August eines Jahres; vom 01. bis 31. März eines Jahres und vom 21. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle)</p>	<p>Artenschutz</p> <p>Artenschutz/ Techn. Planung</p>
5.	A2	<p>Sukzessionsstreifen</p> <p>5.1 Entwicklung Sukzessionsstreifen zwischen Bestandszaun der ehemaligen militärischen Anlage und dem neuen Zaun der PV-Anlage mit zulässiger gelegentlicher Pflege bei Erfordernis</p>	<p>Techn. Planung/Land- schaftspflege</p>
6.	A3	<p>Wiesenwege im Bereich der fußläufigen Tore/Wiesenflächen beidseits der befahrbaren Zufahrt (Höhe Urselmannsweg/Schneppenkämp)</p> <p>6.1 Entwicklung von Saumstreifen (Wiesenansaat) im Bereich der beiden fußläufigen Tore und beidseits des fahrbaren Zugangsbereichs mit dauerhafter Freihaltung von Gehölzsukzession</p>	<p>Techn. Planung/Land- schaftspflege</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Maßnahmen	Qualität der Maßnahmen
Maßnahmen, Maßnahmenflächen und deren Flächennutzung (ca. 8,21 ha)			
7.	B1	<p>vorhandene Gebäude (Wachtürme und massiver Gebäudekomplex mit Turm)</p> <p>7.1 Erhalt des Gebäudekomplexes mit massivem Turm und der zwei Wachtürme (davon ein Wachturm innerhalb der Aufstellfläche der PV-Anlage) als wertvolle Brutplätze für Gebäudebrüter sowie für Fledermäuse; Durchführung ggf. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen aus Gründen des Denkmalschutzes bei Einsturzgefährdung außerhalb des für Gebäudebrüter und Fledermäuse sensiblen Zeitraumes (Gebäudearbeiten ausschließlich zulässig zwischen 01. November und 15. November eines Jahres); Erhalt der vorhandenen Einflugmöglichkeiten</p> <p>Erhalt und Instandhaltung des Bat-Condos im massiven Turm des zentralen Gebäudekomplexes; Kontrolle der Funktionsfähigkeit und des Erhaltungszustands der Holzteile alle 3 Jahre, ggf. Ersatz verrotteter oder beschädigter Holzteile; Instandhaltungsarbeiten an Fledermausquartieren sind ausschließlich zulässig zwischen 01. September und 15. November eines Jahres</p> <p>Sicherung der Eingänge des Gebäudekomplexes mit massivem Turm gegen ein Eindringen von Weidetieren</p>	Artenschutz
8.	C1.1	<p>Erhalt und Anpassung vorhandener Wallanlagen mit Entwässerungsmulden</p> <p>8.1 Erhalt und im Übergang zur Aufstellfläche der PV-Anlage Anpassung der Verwallungen mit zugehörigen Entwässerungsmulden (Böschungsfuß) und Abfahren/Entsorgung von nicht verwertbaren Bodenmaterialien, Einsatz der Rohböden mit Regiosaatgut und Einbeziehung in die Beweidung (Maßnahmenfläche C2)</p>	Techn. Planung
9.	C1.2	<p>Rückbau Teile vorhandener Wallanlagen</p> <p>9.1 Rückbau der im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegten Teilflächen der Verwallungen (mit zugehörigen Entwässerungsmulden) und Abfahren/Entsorgung von nicht verwertbaren Bodenmaterialien, Herstellung eines ebenen Planums ohne Bruchkanten und Einsatz der Rohböden mit Regiosaatgut</p>	Techn. Planung
10.	C2	<p>Erhalt und Entwicklung Extensivgrünland als Rinderweide</p> <p>10.1 Erhalt der Rinderbeweidung (Standweide) mit zulässiger Beweidung nur zwischen 01. Mai und 31. September eines Jahres mit Reglementierung der Besatzdichte auf ca. 0,5 bis 2 GV/ha (Dimensionierung mit weitgehendem Abfressen des Bewuchses)</p> <p>Verbot von Zufütterung zur Vermeidung zusätzlicher Nährstoffeinträge in die Weideflächen; Reduzierung der Besatzdichte im Falle nicht ausreichenden Aufwuchses als Nahrungsgrundlage für die Rinder, bis wieder ausreichend Aufwuchs zur Verfügung steht; Aufstellung erforderlicher mobiler Weidetränken (z.B. Tränketräge, Wasserwagen, maximal zwei)</p> <p>erforderliche Nachweidepflege (Nachmahd und Abräumung bzw. zumindest Mulchung) nach Beendigung der jährlichen Weidesaison bei Verbleib größerer, nicht ausreichend abgeweideter Bereiche mit möglichen dauerhaften Veränderungen der Vegetation (z.B. Disteldominanzen)</p> <p>Erhalt vorhandener Einzelgebüsche (insbes. Weißdorn), jedoch Entfernung aufkommender Gehölzsukzession außerhalb der Verwallungen, Rodung oder Rückschnitt nur innerhalb der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten (Gehölzeingriffe nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. April und 20. August eines Jahres; vom 01. bis 31. März eines Jahres und vom 21. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle); Nutzung des Ge-</p>	Artenschutz/ Landschaftspflege/Denkmalschutz/ Wasserrecht

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Maßnahmen	Qualität der Maßnahmen
		<p>hölzschnitts zur Anlage/Auffüllung der Benjeshecke (siehe unten)</p> <p>Erhalt der vorhandenen randlichen Zaunanlage der ehemaligen militärischen Anlage</p> <p>Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Ampferbekämpfung oder Bekämpfung Jakobs-Kreuzkraut).</p> <p>Anlage einer Benjeshecke als lineares Totholzelement mit einer maximalen Höhe von 1 m über vorhandenem Gelände (Höhenlage gemäß Vermessung) aus dem Schnittgut aller innerhalb des Geltungsbereichs anfallender Gehölzschnittmaßnahmen sowie aus überschüssigem geeigneten Totholz aus der Fläche C5 im Südosten der Maßnahmenfläche C2 zwischen befestigter Wegefläche und der bestehenden Zaunanlage der ehemaligen militärischen Anlage (im Übergang zur Fläche D1), Unterbrechung der anzulegenden Struktur je nach Menge des anfallenden Materials in mehrere Teilstücke von maximal 5 m Länge mit Lücken von ebenfalls jeweils maximal 5 m Länge; regelmäßige Auffüllung (je nach anfallender Materialmenge)</p> <p>Neufundamentierung 3 bestehender Beleuchtungselemente im Norden und ggf. Austausch von Masten</p> <p>fachgerechte Verschließung der beiden Rohrleitungen (Betonleitungen, DN 500) nach dem Stand der Technik zur Unterbindung der Ableitung von Niederschlagswasser Richtung Tacke Ley</p>	
11.	C3	<p>Erhalt und Entwicklung des Feuchtkomplexes</p> <p>11.1 Einzäunung (mobiler Weidezaun) des Feuchtkomplexes, bestehend aus Weidengebüschen, Flachwasserbereichen und Initiafen von Uferhochstauden und Röhrriichten, während der Beweidungsphase</p> <p>Offenhaltung der Fläche mit regelmäßigem Gehölzrückschnitt (alle 5 Jahre; unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten (Gehölzeingriffe nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. April und 20. August eines Jahres; vom 01. bis 31. März eines Jahres und vom 21. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle), Nutzung des Gehölzschnitts zur Anlage/Auffüllung der Benjeshecke (vgl. Fläche C2)</p>	Artenschutz
12.	C4	<p>Auslichtung der Gehölzbestände in Teilbereichen</p> <p>12.1 Auslichtung bzw. Ausdünnung der Gehölzbestände (Gehölzrückschnitt ohne vollständige Beseitigung der Weißdorngebüsche in Teilbereichen der Verwallungen in regelmäßigen Abständen (ca. alle 5 bis 10 Jahre); Berücksichtigung der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten (Gehölzeingriffe nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. April und 20. August eines Jahres; vom 01. bis 31. März eines Jahres und vom 21. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle), Nutzung des Gehölzschnitts zur Anlage/Auffüllung der Benjeshecke (vgl. Fläche C2)</p>	Artenschutz
13.	C5	<p>Umgang mit den Totholz-/Ast-/Steinhaufen</p> <p>13.1 Aufnahme des Totholzes und kurzzeitige Zwischenlagerung im Nahbereich der Maßnahmenfläche, ordnungsgemäße Entsorgung des darunterliegenden Bauschutts, Wiederaufschichtung des Totholzes an gleicher Stelle und in gleicher Flächenausdehnung (nördliche Teilfläche 157 m²/südliche Teilfläche 167 m²) in einer maximalen Höhe von 24,40 m ü. NHN (entspricht kleiner gleich 2 m über vorhandener Geländehöhe) als Habitatrequisite für Offenland-Vogelarten (insektenreiche Nahrungsfläche); falls bei der Wiederaufschichtung gemäß o.g. Regelung überschüssiges Totholz verbleibt, Nutzung dieses</p>	Abfallrecht/ Artenschutz

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Maßnahmen	Qualität der Maßnahmen
		Materials bei Eignung zur Anlage der Benjeshecke (vgl. Fläche C2), andernfalls ordnungsgemäße Entsorgung; Durchführung der Maßnahme innerhalb der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten im Hinblick auf mögliche Gebüschbrüter (Gehölzeingriffe nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. April und 20. August eines Jahres; vom 01. bis 31. März eines Jahres oder vom 21. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle)	
14.	D1	<p>Umwandlung von Ackerflächen in Ackerbrachen</p> <p>14.1 Umwandlung randlicher Ackerflächen in Ackerbrachen (sukzessive Vegetationsentwicklung als CEF-Maßnahme); extensive Pflege in Form einer Mahd alle 3 Jahre mit erforderlichem Abräumen des Mahdguts, Umbruch alle 3 bis 5 Jahre unter Berücksichtigung der Brutzeiten bodenbrütender Arten der Feldflur (Mahd- und Bodenarbeiten nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. März und 10. August eines Jahres; vom 11. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle)</p> <p>Erhalt vorhandener, im Übergang zur Weidefläche (Maßnahmenfläche C2) gelegener Gehölzstrukturen und krautiger Streifen</p> <p>Schutz der Brachestreifen vor ackerbaulicher Nutzung/ Befahrung mit Landmaschinen durch Aufstellung von Weidepfählen entlang der jeweiligen Außengrenzen im Abstand von maximal 4 m zwischen den Weidepfählen und mit jeweils 2 Querverstrebungen</p> <p>Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln</p>	Artenschutz
15.	D2	<p>Erhalt und Pflege vorhandener Gehölzstrukturen/Weidengebüsch</p> <p>15.1 Erhalt des Weidengebüsches/Gehölzstreifens und regelmäßiger Rückschnitt im Turnus von ca. 10 Jahren zum Erhalt der dichten Bestandsstruktur mit Verwertung des Schnittguts zur Anlage der Benjeshecke innerhalb der Fläche C2; Berücksichtigung der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten (Gehölzeingriffe nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. April und 20. August eines Jahres; vom 01. bis 31. März eines Jahres und vom 21. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle); Nutzung des Gehölzschnitts zur Anlage/Auffüllung der Benjeshecke (vgl. Fläche C2)</p> <p>Nachpflanzung einzelner Gehölze bei Ausfall innerhalb des Gehölzstreifens in der darauffolgenden Vegetationsperiode, gleichartig, Berücksichtigung von Wildverbisschutz:</p> <p>Heister (baumartige Gehölze; Qualität: 150-200 cm, 2x verpflanzt)</p> <p>Salix alba Silberweide</p> <p>Sträucher (Qualität: verpflanzte Sträucher, 100-150 cm)</p> <p>Salix caprea Salweide</p> <p>Salix fragilis Bruch-Weide</p>	Artenschutz/ Landschaftspflege
16.	D3	<p>Erhalt und Ergänzung randlicher Gehölzstreifen/Hecken und Bäume</p> <p>16.1 Erhalt und Ergänzung des vorhandenen Gebüsch-/Gehölzstreifens (mit teils älteren Bäumen) einschl. Krautsaum zwischen Urselmannsweg und den Modulauftellflächen mit Entwicklungsziel einer heckenförmigen Struktur mit einzelnen Bäumen als Überhälter</p> <p>regelmäßige Pflege durch Gehölzschnitt („auf-den-Stock-setzen“), abschnittsweise alle 5 Jahre, so dass jeder einzelne Abschnitt alle 15 Jahre einmal geschnitten wird (ein Abschnitt umfasst dabei ca. 30 m) mit Verwertung des Schnittguts zur</p>	Artenschutz/ Landschaftspflege

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Maßnahmen	Qualität der Maßnahmen
		<p>Anlage/Auffüllung der Benjeshecke innerhalb der Fläche C2; Berücksichtigung der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten (Gehölzeingriffe nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. April und 20. August eines Jahres; vom 01. bis 31. März eines Jahres und vom 21. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle)</p> <p>dauerhafter Erhalt der Heckenpflanzung und Nachpflanzung standortheimischer Arten folgender Pflanzliste und Qualitäten bei Ausfall einzelner Gehölze innerhalb der Heckenpflanzungen in der darauffolgenden Vegetationsperiode (Berücksichtigung von Wildverbisschutz):</p> <p>Heister (baumartige Gehölze; Qualität: 150-200 cm, 2x verpflanzt)</p> <p>Acer campestreFeldahorn Carpinus betulus Hainbuche Prunus avium Vogelkirsche Sorbus aucuparia Eberesche Hochstämme i.S. Überhälter (Qualität: HS, 3x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 14-16 cm) Acer campestreFeldahorn Carpinus betulus Hainbuche</p> <p>Sträucher (Qualität: verpflanzte Sträucher, 100-150 cm) Cornus sanguinea Roter Hartriegel Coryllus avellana Hasel Crateagus monogyna Weißdorn Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rhamnus cathartica Kreuzdorn Rosa canina Hundsrose Viburnum opulus Gemeiner Schneeball</p> <p>Verwendung der aufgelisteten Arten und Qualitäten auch bei Neuanlage/flächenmäßiger Ergänzung des Gebüsch-/Gehölzstreifens unter Berücksichtigung folgender Vorgaben: Flächenanteil Heister 5-10 %, Flächenanteil Sträucher 90-95 %; Pflanzabstand Heister untereinander mind. 10 m, Abstand Hochstämme mind. 20 m, Reihenabstand Sträucher 1 m mit Versatz der Reihen um 0,5 m</p>	
17.	D4	<p>Wiesenwege und -flächen der fußläufigen Tore und des fahrbaren Tors (Zugang der Fläche C2 vom Urselmannsweg)</p> <p>17.1 Entwicklung von zwei Wiesenwegen (Ansaat) vom Urselmannsweg bis zur Aufstellfläche der PV-Anlage im Bereich der beiden fußläufigen Tore und Wiesenflächen beidseits des befahrbaren Tors als Zugang zur Fläche C2 vom Urselmannsweg mit dauerhafter Freihaltung von Gehölzsukzession</p>	Techn. Planung/ Landschaftspflege
18.	-	<p>Umgang mit dem Niederschlagswasser</p> <p>18.1 Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb aller Maßnahmenflächen, von den Bauwerken und allen versiegelten Flächen oberflächlich über die belebte Bodenzone</p>	Wasserrecht
Sonstige Regelungen			
19.	E1	<p>Zeitliche Umsetzung</p> <p>19.1 Zeitliche Umsetzung der Umsetzung der Maßnahmen B1, C1.1, C1.2, C2, C3 und D1 parallel zur Errichtung der PV-Anlage</p>	Artenschutz
20.	E2	<p>Überprüfung der Maßnahmen (Monitoring i.S. Anlage 1 zum BauGB)</p> <p>19.1 Überprüfung der Maßnahmen hinsichtlich Umsetzung und durchzuführender Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der genannten Bauzeitenregelungen durch einen durch die Aufsichtsbehörde anerkannten Biologen, Botaniker o.ä. über einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren; als Turnus wird ein Kontrolldurchgang nach 3 Jahren, nach 6 Jahren und nach 10</p>	Artenschutz/ Erfolgskontrolle Maßnahmen/ Auswirkungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Maßnahmen	Qualität der Maßnahmen
		<p>Jahren festgelegt.</p> <p>In den Kontrolljahren ist jeweils eine Erfassung der vorgefundenen Habitatstrukturen (floristische und strukturelle Biotopkartierung) und eine systematische Erfassung des Brutvogelbestands nach den fachlichen Vorgaben laut MKULNV (2017) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung und Monitoring“ durchzuführen.</p> <p>Nach dem Zeitraum von 10 Jahren weiterhin alle 10 Jahre bis zum Rückbau der PV-Anlage/Wiederherstellung des ursprünglichen Lebensraums für Schwarzkehlchen und Bluthänfling ein Kontrollgang mit Erfassung der vorgefundenen Habitatstrukturen (floristische und strukturelle Biotopkartierung) inkl. Potentialanalyse für Schwarzkehlchen und Bluthänfling</p> <p>Nach jedem Kontrolldurchgang ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel ggf. die Durchführung gegensteuernder Maßnahmen bei Fehlentwicklungen (z. B. Neophyten o.ä.) zu prüfen.</p> <p>Erfolgskontrolle hinsichtlich der Entwicklung der gewünschten Landschaftsstrukturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von großen zusammenhängenden mageren Extensivgrünlandflächen (ausreichende Besatzdichte der Weidetiere, passendes Mahdregime, ausreichende Nachpflege der Weideflächen, kein zusätzlicher Eintrag von Nährstoffen) - Erhalt von struktureichen Hecken und Gebüsch (Abstände der Pflege- und Erhaltungsschnitte ausreichend dimensioniert) - Erhaltung des Feuchtkomplexes (ausreichende Offenhaltung, Möglichkeit der Entwicklung von Uferstauden) - Entwicklung und dauerhafte Erhaltung einer artenreichen Ackerbrache (Kontrolle von Gehölzaufwuchs, Neophytenaufkommen wie z.B. Kanadischer Goldrute) <p>Erfolgskontrolle hinsichtlich der Zielarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen und Bestandsgröße von Bluthänfling und Schwarzkehlchen - Dokumentation ggf. auftretender weiterer wertgebender Brutvogelarten 	<p>der PV-Anlage</p>

Bei Umsetzung der obigen Maßnahmen kann eine Vereinbarkeit der geplanten PV-Anlage mit den Belangen des Arten- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Denkmalrechts, des Abfall- und Wasserrechts am Standort gewährleistet werden. Details sind dem Artenschutzrechtlichen und Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (als Teil des Umweltberichts zum VBP Nr. 20) zu entnehmen. Im Vorhaben- und Erschließungsplan wurden die Maßnahmen sowie sonstige Nutzungen flächenmäßig wie folgt umgesetzt (vgl. Tab. 3):

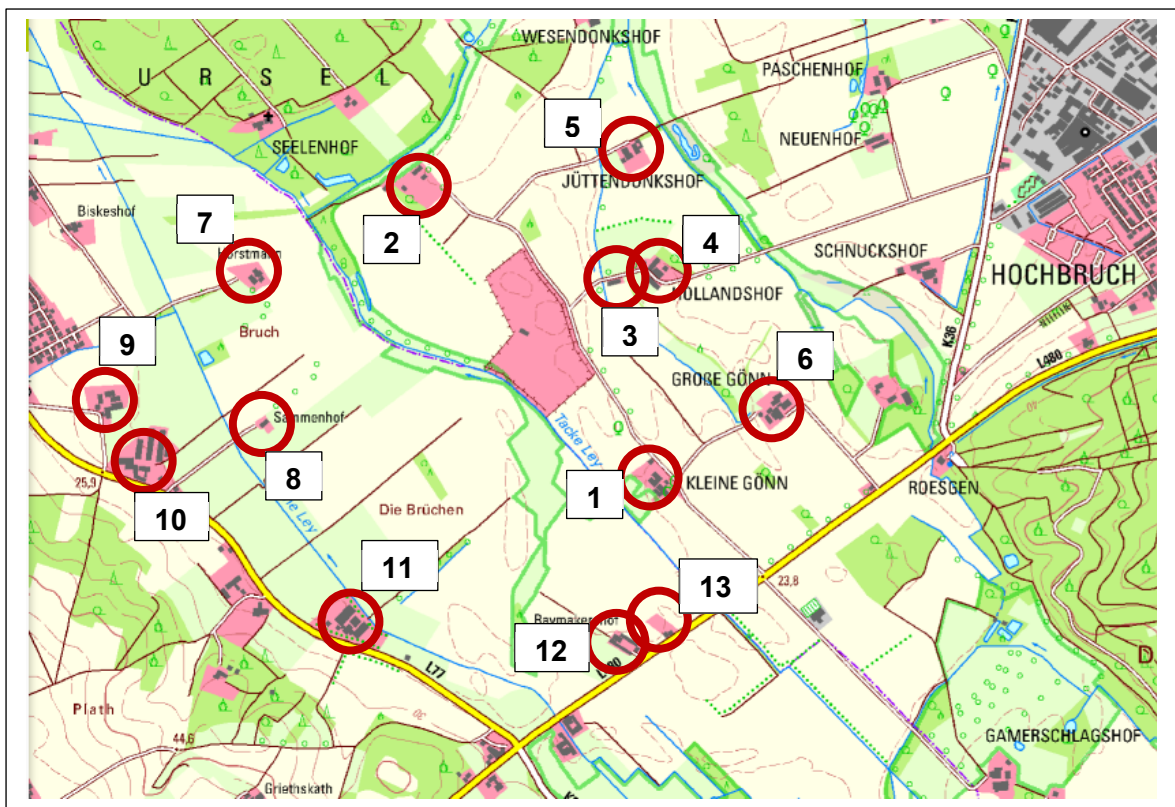
Tabelle 3 Flächenbilanz zum Vorhaben- und Erschließungsplan

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Maßnahme	Flächengröße ca. in m ² (gerundet)
Aufstellfläche der PV-Anlage (4,07 ha)			
Anmerkung: A0 und A1 überlagern sich zum größten Teil. Die lfd. Nr. 2 bis 5 ergeben 4,07 ha.			
1.	A0	Lage und Abgrenzung der PV-Anlage im Anschluss an den Urselmansweg als Puffer/Herrichtung der Aufstellfläche der PV-Anlage (Baureifmachung)	40.674
2.	A1	Extensivgrünland im Bereich der Aufstellflächen der PV-Anlage mit Schafbeweidung unterhalb und randlich der Modulreihen davon Eingangsbereich mit Trafo-/Übergabestation, Zufahrt und Aufstellfläche Feuerwehr und Erhalt Wachturm 254 m ² davon Versiegelung im Bestand in der Aufstellfläche der PV-Anlage 6.719 m ² davon Modulüberstellte Fläche 21.443 m ² davon Überlappung der Module mit bestehenden Versiegelungen 3.505 m ² davon bestehende Versiegelungen abzüglich der Überlappung modulüberstellte Fläche 3.214 m ² → tatsächliche geplante Versiegelungen und Bestand 24.658 → festgelegter maximaler Versiegelungsanteil 61 % (24.811)	40.269
3.	A2	Sukzessionsstreifen zwischen bestehendem Zaun des ehemaligen NATO-Depots und der Aufstellfläche der PV-Anlage	283
4.	A3	Wiesenflächen bei den Toren innerhalb der Aufstellfläche PV-Anlage	47
5.	--	Bereich vor der Schrankenanlage ohne A3	75
Maßnahmen, Maßnahmenflächen und deren Flächennutzung (ca. 8,22 ha)			
Anmerkung: Die Gesamtflächen mit Maßnahmen betragen 82.229 m ² . Geringfügige Abweichungen (1 m ²) sind rundungsbedingt. Es wird darauf hingewiesen, dass die vor dem südlichen Tor gelegenen Flächen (Fahrweg und beidseitige Wiesenflächen in der 121. FNP-Änderung/VBP Nr. 20 keine Maßnahmenflächen sind, so dass sich die Diskrepanz erklären lässt.			
1.	--	Bestehende Versiegelungen (u.a B1)	9.013
2.	C2	Erhalt und Entwicklung Extensivgrünland als Rinderweide (mit Wallanlagen C.1.1 und Flächen C1.2) davon C4 Auslichtung der Gehölzbestände in Teilbereichen (vor allem im Bereich der verbleibenden Wallanlagen) 10.405 m ² davon C5 Umgang mit den Totholz-/ Ast-/ Steinhaufen 324 m ²	54.967
3.	C3	Erhalt und Entwicklung des Feuchtkomplexes	2.390
4.	D1	Umwandlung von Ackerflächen in Brachen (2 Teilflächen: 2.070 m ² und 6.269 m ²)	8.339
5.	D2	Erhalt und Pflege vorhandener Gehölzstrukturen/Weidengebüsch	1.263
6.	D3	Erhalt und Ergänzung randlicher Gehölzstreifen/Hecken und Bäume (4 Teilflächen: 2.142 m ² , 2.423 m ² , 1.430 m ² , 80 m ²)	6.076
7.	D4	Wiesenwege und -flächen der fußläufigen Tore und des fahrbaren Tors (Zugang der Fläche C2 vom Urselmansweg) davon Tor Nordosten 40 m ² , Tor Südosten 15 m ² , beidseits südliches Tor 20 m ² und 51 m ²	126
8.	--	Vorgelagerter Erschließungsweg südliches Tor	64

Blendwirkung (Immissionsschutz)

- Südöstlich des Plangebiets befindet sich in ca. 19 km Entfernung der Flughafen Weeze mit zwei Anflugbereichen. Durch die große Entfernung zur Start- und Landebahn sowie der Anflugbereiche des Flughafens Weeze liegt die geplante PV-Anlage außerhalb des direkten Einwirkbereichs einer möglicherweise kritischen Blendwirkung. Bei solchen großen Entfernungen wird ein möglicher Reflex in diese Richtung nur sehr kleinflächig und bei schneller Bewegung des Beobachters nur sehr kurzzeitig wahrgenommen. Durch die kleinflächige Reflexion ist die in Richtung des Beobachters reflektierte Lichtmenge sehr gering, so dass eine mögliche Reflexion in dieser Situation nur als kurzes Aufblitzen wahrgenommen wird. Störende oder unzumutbare Blendwirkungen durch diese Sonnenlichtreflexionen sind hier nicht zu erwarten. Mögliche Reflexionen in Richtung des Flughafens Weeze werden wegen der großen Entfernung als unkritisch eingeschätzt.
- Im direkten Umfeld des Plangebiets (ca. 1 km) bestehen verschiedene Hofanlagen mit zugehörigen Wohngebäuden und einer Ferienwohnung sowie sonstige Wohngebäude im Außenbereich, die ggf. von einer Blendwirkung der geplanten PV-Anlage betroffen sein könnten. Die potentiellen Immissionsorte zwischen der L 480 im Süden, der L 77 im Westen, dem Waldgebiet beidseits der Urseler Straße im Norden und Wesendonker Abzugsgraben im Osten sind in der folgenden Abbildung 16 durch rote Kreise lagemäßig erfasst.

Abbildung 16 Mögliche Immissionsorte im Umfeld o.M. und genordet



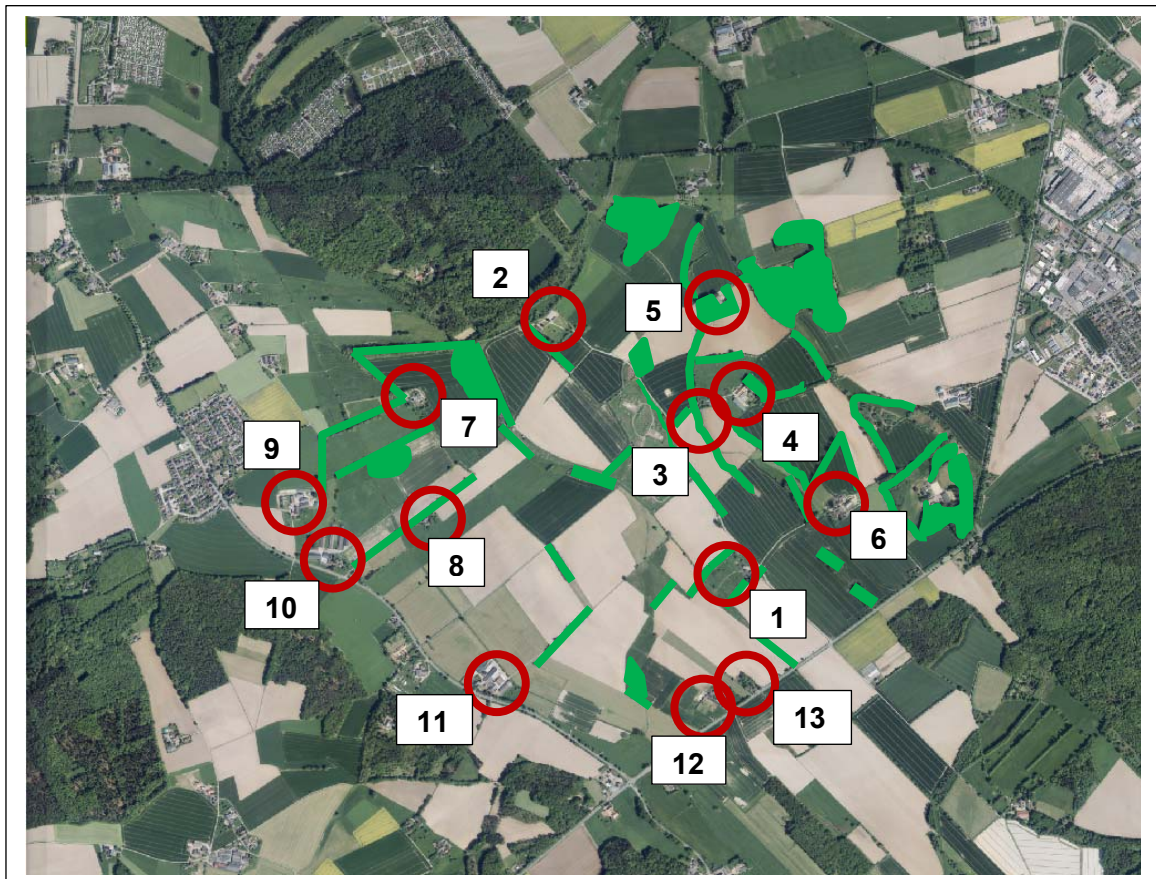
Quelle: Land NRW (2020); Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by2.0), Weiterbearbeitung Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Die oben dargestellten Immissionsorte wurden einzeln im Zuge von zwei Ortsbefahrungen (Oktober 2019 und April 2020) dokumentiert und von den Immissionsorten bzw.

von der direkten Umgebung, so weit möglich, Fotos mit Blickrichtung geplanter PV-Anlage erstellt. Weiterhin wurde eine Luftbildauswertung (vgl. Tab. 4) vorgenommen. Die Lage schützenswerter Räumlichkeiten (Anmerkung: Wohnräume/Schlafräume) wurde nicht erhoben.

Grundsätzlich stellt sich die Landschaft zwischen der Ortslage Xanten im Osten und der Ortslage Labbeck im Westen/L 77 Marienbaumer Straße, der L 480 Xantener Straße im Süden und dem nördlich der geplanten PV-Anlage liegenden größeren Waldgebiet (beidseits der Urseler Straße) als eine mit zahlreichen Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch und kleineren Wäldchen gegliederte Landschaft dar, dies vor allem entlang der Hohen Ley, Tacke Ley und dem Wesendonker Abzugsgraben sowie entlang von Wegen (tw. Hofzuwegungen) und Gräben. Weiterhin sind die Hofanlagen mit Wohngebäuden als auch sonstige Wohngebäude im Außenbereich generell ebenfalls durch alten Baumbestand, Sträuchern, Baumreihen und tw. Obstwiesen sehr gut eingegrünt. Im Westen liegen die bewaldeten Höhenzüge der Sonsbecker Schweiz (u.a. Tüschental). Abschnittsweise sind auch die L 77 und die L 480 mit Bäumen bestanden. Es wird auf die Abbildung 17 verwiesen.

Abbildung 17 Sichtverschattung durch Gehölze o.M. und genordet



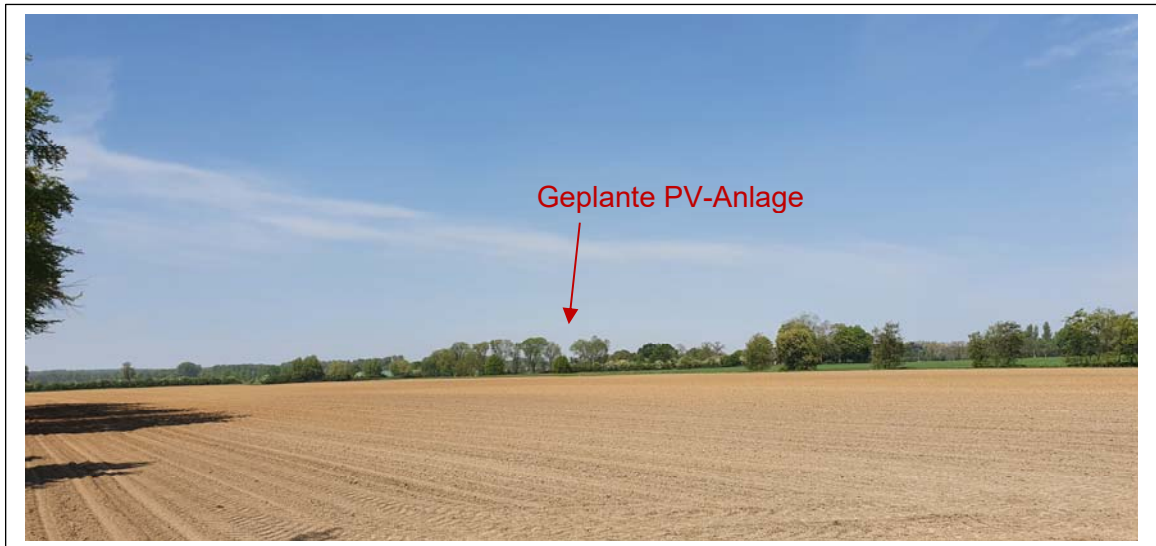
Quelle: Land NRW (2019/2020); Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by2.0, Weiterbearbeitung Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Innerhalb des Plangebiets verbleiben nördlich, westlich und südwestlich Wälle (ca. 3,0 m) mit Bewuchs sowie aufgrund der arten-, naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen randliche Gehölze.

- Impressionen (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR (04/2020))

Die Bilder wurden ohne Zoom (Hochvergrößerung) aufgenommen.

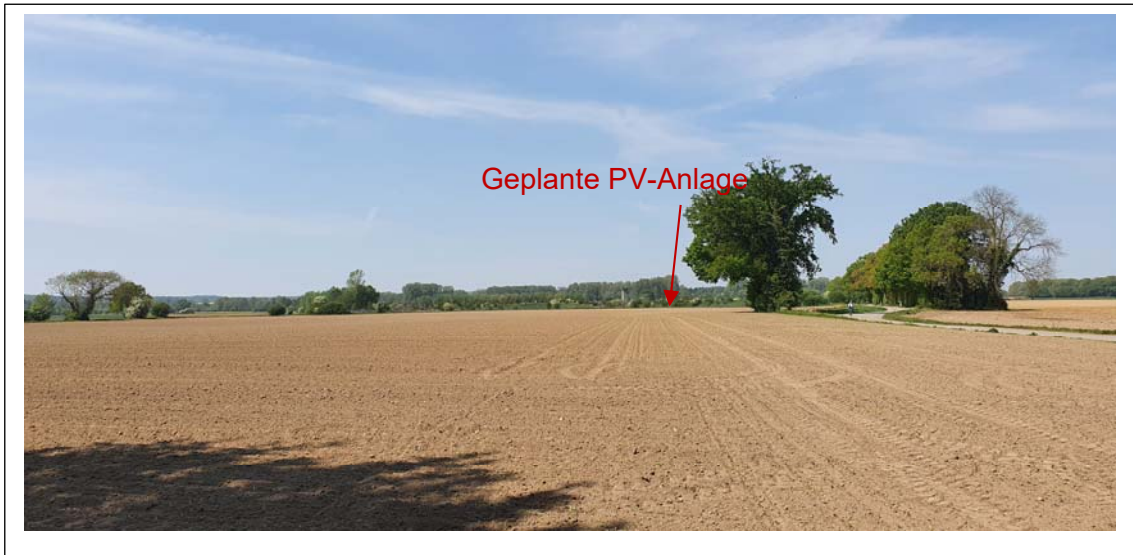
Abbildung 18 Fotos in Richtung geplanter Solarpark von Immissionsorten mit Lagebeschreibungen
(Quelle für alle Fotos: Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR im April 2020)



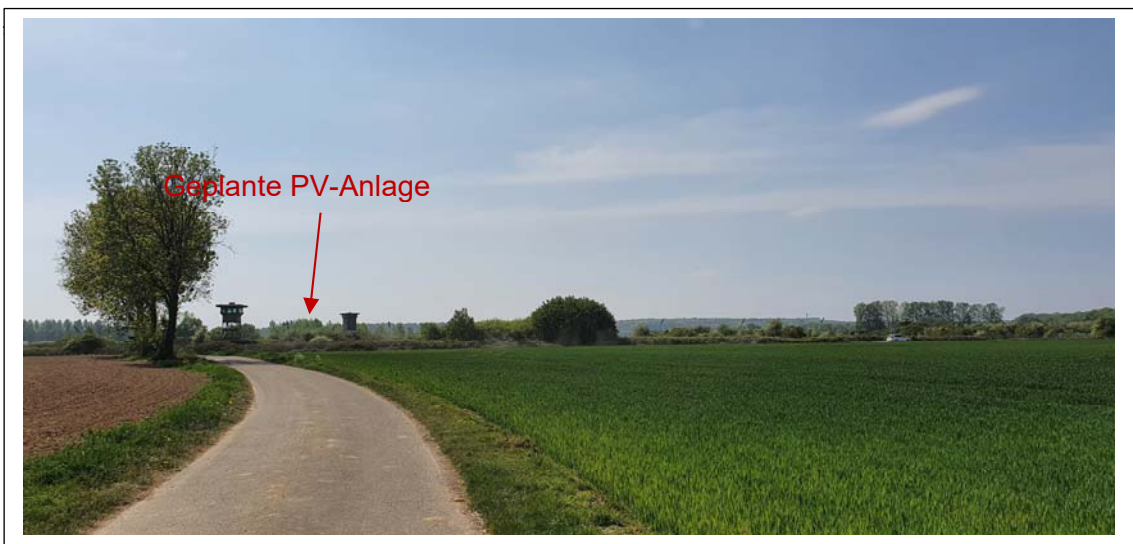
Blick von der L 480 Richtung geplanter PV-Anlage (Höhe Xantener Straße 191, potentieller Immissionsort 13: Die Wachtürme als Blickpunkte in der Landschaft sind nicht wahrnehmbar, gleiches gilt für die geplante 2,41 m hohe geplante PV-Anlage.



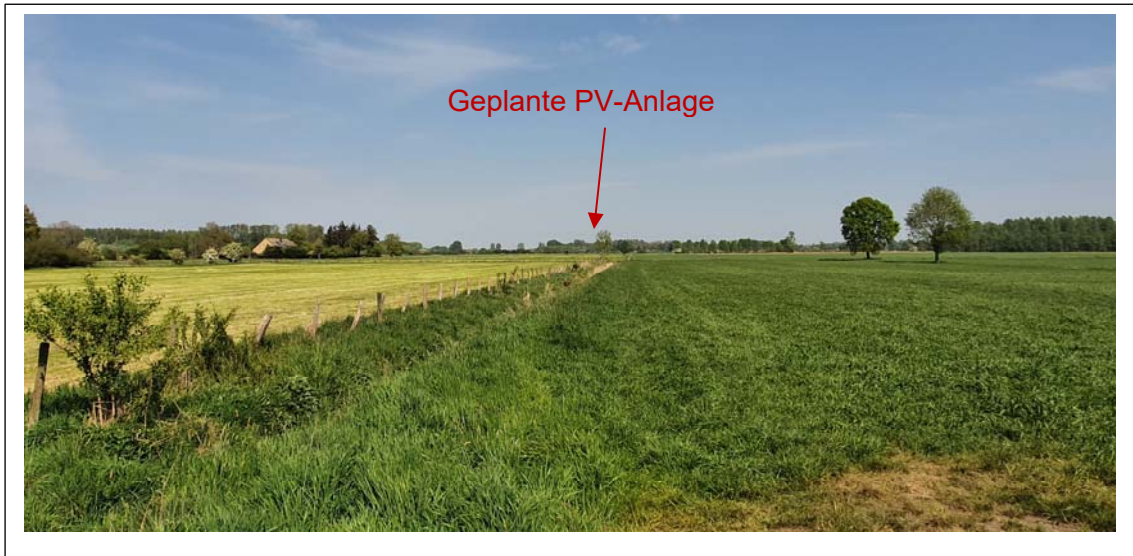
Blick von der L 480 Richtung Nordwesten auf Baumreihen



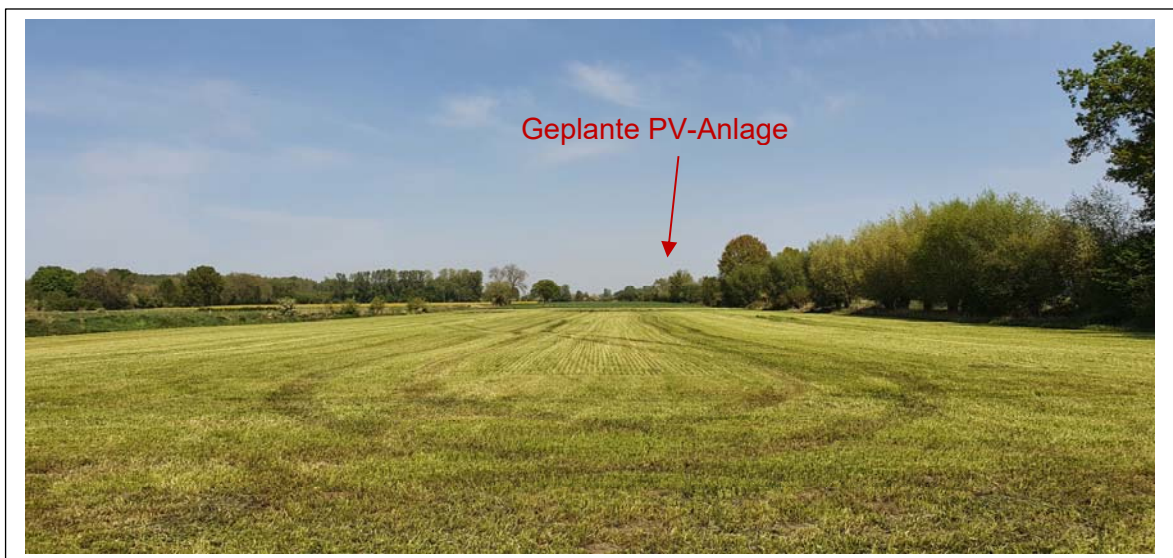
Blick vom Urselmansweg (vom Immissionsort 1 Urselmansweg 3 (Ferienhaus, Nordfassade) Richtung Norden auf die geplante PV-Anlage



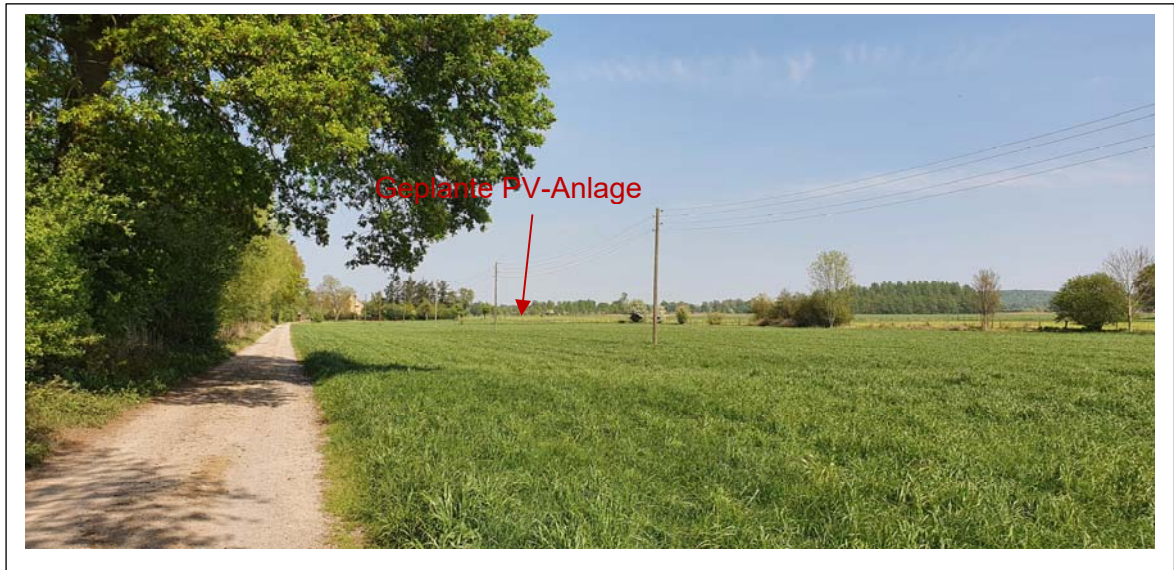
Blick auf Urselmansweg (südlich Immissionsort 2 Urselmansweg 11) Richtung nach Süden auf die geplante PV-Anlage



Blick von einer Ackerzufahrt (L 77) zwischen den Immissionsorten 10 und 11 Richtung geplanter PV-Anlage im Osten







Blick vom Immissionsort 10, Marienbaumer Straße 28 Richtung geplanter PV-Anlage im Osten





Blick vom Immissionsort 10, Marienbaumer Straße 26/Zufahrt Immissionsort 8 Marienbaumer Straße 30 Richtung geplanter PV-Anlage im Osten



Tabelle 4 Lage, Beschreibung und Bewertung Immissionsorte o.M. und genordet



Lfd. Nr.	Luftbild mit DGK 50 (o.M. und genordet) Quelle: Land NRW (2019); Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by2.0)	Lage und Beschreibung	Bewertung
1.		<p>Südlich des Plangebiets Hofanlage Kleine Gönn (Stadt Xanten, Gemarkung Wardt, Flur 21, Flurstück 100) 2 Wohnhäuser (Wohnhaus Urselmannsweg 1 (ca. 493 m) im Südosten durch Nebengebäude abgeschirmt, Wohnhaus Urselmannsweg 1a (ca. 476 m) durch Nebengebäude abgeschirmt, Ferienhaus Urselmannsweg 3, keine Fenster in Nordfassade oder Dach Richtung geplanter Anlage, Ferienhaus separat im Norden durch Baumreihe/Hecken abgeschirmt (ca. 380 m)</p>	<p>Sichtbeziehung zum Planbereich nur vom Ferienhaus Urselmannsweg 3, Sichtverschattung der gesamten Hofanlage durch vorhandene Gehölze, im Geltungsbereich liegende Wallanlagen und Gehölze schirmen PV-Ablage in die Umgebung ab, Bauhöhe der Modulkonstruktionen liegt nur bei 2,41 m</p> <p>➔ keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>
2.		<p>Nördlich des Plangebiets Hofanlage Urselmannshof (Stadt Xanten, Gemarkung Wardt, Flur 21, Flurstück 119), Wohnhaus Urselmannsweg 11, Sichtbeziehung im 1. OG Südfassade, tw. durch Bäume/Hecken und kleines Wäldchen abgeschirmt; ca. 450 m Entfernung</p>	<p>Sichtbeziehung der Südfassade 1 OG des Wohnhauses zum Planbereich, Sichtverschattung der gesamten Hofanlage durch vorhandene Gehölze, im Geltungsbereich liegende Wallanlagen und Gehölze schirmen PV-Ablage in die Umgebung ab, Bauhöhe der Modulkonstruktionen liegt nur bei 2,41 m</p> <p>➔ keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>

Lfd. Nr.	Luftbild mit DGK 50 (o.M. und genodet) Quelle: Land NRW (2019); Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by2.0)	Lage und Beschreibung	Bewertung
3.		<p>Östlich des Plangebiets Schneppenkämp 1 und 3 (Stadt Xanten, Gemarkung Wardt, Flur 21, Flurstück 81) zwei eingeschossige Wohnhäuser (ca. 190 m), Baumreihe/Hecken im Westen entlang Graben, dichter Gehölzbestand auf Flurstück 81 vorhanden, abgeschirmt</p>	<p>Keine Blickbeziehungen zum Planbereich aufgrund Gehölzstreifen entlang Graben und Gehölze in Gärten, im Geltungsbereich liegende Gehölze schirmen PV-Ablage in die Umgebung ab, Bauhöhe der Modulkonstruktionen liegt nur bei 2,41 m</p> <p>→ keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>
4.		<p>Östlich des Plangebiets Hofanlage Hollandshof (Stadt Xanten, Gemarkung Wardt, Flur 21, Flurstück 80), zweigeschossiges Wohnhaus Schneppenkämp 8 (ca. 380 m), durch Nebengebäude der Hofanlage abgeschirmt, Baumreihe/Hecken entlang Graben</p>	<p>Keine Blickbeziehungen zum Planbereich aufgrund vorgelagerter Nebengebäude und Gehölze entlang Graben und Schneppenkämp, im Geltungsbereich liegende Gehölze schirmen PV-Ablage in die Umgebung ab, Bauhöhe der Modulkonstruktionen liegt nur bei 2,41 m</p> <p>→ keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>


Lfd. Nr.	Luftbild mit DGK 50 (o.M. und genodet) Quelle: Land NRW (2019); Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by2.0)	Lage und Beschreibung	Bewertung
5.		<p>Nordöstlich des Plangebiets Hofanlage Jüttendonkshof (Stadt Xanten, Gemarkung Wardt, Flur 21, Flurstück 19), zweigeschossiges Wohnhaus Jüttendonkshof 2 (ca. 520 m), Wohnhaus durch Gehölze auf Flurstück und entlang des Grabens abgeschirmt, weitere Abschirmung durch dichten Gehölzbestand im Plangebiet entlang des Urselmannswegs</p>	<p>Keine Blickbeziehungen zum Planbereich aufgrund vorgelagerter Nebengebäude und Gehölze (auch entlang Graben), im Geltungsbereich liegende Gehölze schirmen PV-Ablage in die Umgebung ab, Bauhöhe der Modulkonstruktionen liegt nur bei 2,41 m</p> <p>→ keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>

Lfd. Nr.	Luftbild mit DGK 50 (o.M. und genodet) Quelle: Land NRW (2019); Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by2.0)	Lage und Beschreibung	Bewertung
6.		<p>Südöstlich des Plangebiets Hofanlage Große Gönn (Stadt Xanten, Gemarkung Wardt, Flur 21, Flurstück 171) Wohnhaus An de Gönn 5 (ca. 678 m), Wohnhaus durch Nebengebäude der Hofanlage abgeschirmt, Abschirmung durch Gehölze entlang Graben im Westen</p>	<p>Keine Sichtbeziehungen aufgrund vorgelagerter Nebengebäude und Gehölze/kleines Wäldchen im Geltungsbereich liegende Gehölze schirmen PV-Ablage in die Umgebung ab, Bauhöhe der Modulkonstruktionen liegt nur bei 2,41 m</p> <p>→ keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>
7.		<p>Westlich des Plangebiets Hofanlage Horstmann (Gemeinde Sonsbeck, Gemarkung Labbeck Flur 7, Flurstück11), 2 Wohnhäuser Schmittges Weg 4 (ca. 875 m), Bäume/Hecken als Sichtschutz, waldartige Gehölzbestände entlang der Tacke Ley als Sichtschutz</p>	<p>Keine Sichtbeziehungen aufgrund vorhandener Gehölze um die Hofanlage und Gehölzreihe/ Wäldchen entlang der Tacke Ley im Geltungsbereich liegende Wälle und Gehölze schirmen PV-Ablage in die Umgebung ab, Bauhöhe der Modulkonstruktionen liegt nur bei 2,41 m</p> <p>→ keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>

Lfd. Nr.	Luftbild mit DGK 50 (o.M. und genodet) Quelle: Land NRW (2019); Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by2.0)	Lage und Beschreibung	Bewertung
8.		<p>Westlich des Plangebiets Hofanlage Sammenhof (Gemeinde Sonsbeck, Gemarkung Labbeck, Flur 7, Flurstück 24), zweigeschossiges Wohnhaus Marienbaumer Straße 30 (ca. 1 km), umgeben von Baumbestand und Hecken, Sichtschutz durch Gehölzbestände an der Tacke Ley und Gehölzreihe/Wälle im Plangebiet)</p>	<p>Sichtbeziehungen zum Plangebiet bestehen, Wachtürme sind sichtbar, aufgrund vorhandener Gehölze um die Hofanlage sowie im Geltungsbereich liegende abschirmende Wälle und Gehölze sowie Bauhöhe der Modulkonstruktionen (2,41 m)</p> <p>➔ keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>
9.		<p>Westlich des Plangebiets Hofanlage Küsterei (Gemeinde Sonsbeck, Gemarkung Labbeck, Flur 7, Flurstück 238), zweigeschossiges Wohnhaus Marienbaumer Straße 40 (ca. 1,5 km), Gehölze im Umgebungsbereich, Sichtschutz durch Gehölzbestände an der Tacke Ley und Wälle/Gehölze im Plangebiet</p>	<p>Keine Sichtbeziehungen zum Plangebiet aufgrund Gehölzbestände entlang der Tacke Ley und Baumreihen entlang von Gräben und Wegen, im Geltungsbereich liegende Wälle und Gehölze schirmen PV-Ablage in die Umgebung ab, Bauhöhe der Modulkonstruktionen liegt nur bei 2,41 m</p> <p>➔ keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>

Lfd. Nr.	Luftbild mit DGK 50 (o.M. und genodet) Quelle: Land NRW (2019); Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by2.0)	Lage und Beschreibung	Bewertung
10.		<p>Westlich des Plangebiets Hofanlage Haneshof in Gelände eingeschnitten/tiefer liegend, (Putenmast, Gemeinde Sonsbeck, Gemarkung Labbeck, Flur 7, Flurstücke 247, 299 und 300) drei Wohnhäuser (ein- bis zweigeschossig) Marienbaumer Straße 26, 28 und 28a, ca. 1,5 km Entfernung, Wohnhaus Nr. 28 Sichtverschattung durch Stallanlagen und zur Marienbaumer Straße orientiert, umgebende Gehölze</p>	<p>Keine Sichtbeziehungen Wohnhäuser Nr. 28 und 28a, Nr. 26 Blick auf Sammenhof und dortige Gehölzbestände, im Geltungsbereich liegende Wälle und Gehölze schirmen PV-Ablage in die Umgebung ab, Bauhöhe der Modulkonstruktionen liegt nur bei 2,41 m</p> <p>➔ keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>
11.		<p>Südwestlich des Plangebiets Hofanlage Beckmannshof Gorres (Gemeinde Sonsbeck, Gemarkung Labbeck, Flur 8, Flurstück 146, 155, 156), drei Wohnhäuser Marienbaumer Straße 16, 18 und 20, ca. 1,2 km Entfernung alle Wohngebäude mit Gärten zur Marienbaumer Straße orientiert und nach Osten durch vorgelagerte Nebengebäude abgeschirmt</p>	<p>Keine Sichtbeziehungen aufgrund der Ausrichtung der Gebäude, Gehölze (Baumreihen und Wäldchen in der Landschaft) verhindern zusätzlich Sichtbeziehungen, im Geltungsbereich liegende Wälle und Gehölze schirmen PV-Ablage in die Umgebung ab, Bauhöhe der Modulkonstruktionen liegt nur bei 2,41 m</p> <p>➔ keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>

Lfd. Nr.	Luftbild mit DGK 50 (o.M. und genordet) Quelle: Land NRW (2019); Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by2.0)	Lage und Beschreibung	Bewertung
	 An aerial photograph showing a farm complex with several buildings. Two red circles are drawn around specific buildings in the complex. The text 'Raymakershof' is visible in the lower-left corner of the image.	<p>Südöstlich des Plangebiets Hofanlage Raymakershof (Gemeinde Sonsbeck, Gemarkung Labbeck, Flur 8, Flurstück 154), zweigeschossiges Wohnhaus Xantener Straße 181/Wohnnutzung in Nebengebäude (eingeschossig mit Freibereich nach Osten) ca. 930 m Entfernung, Wohngebäude mit Garten zur Xantener Straße orientiert, nach Norden bzw. Nordosten durch Nebengebäude abgeschirmt, weitere Gehölze in der direkten Umgebung</p>	<p>Keine Sichtbeziehungen aufgrund der Ausrichtung der Gebäude und vorhandene Gehölze, im Geltungsbereich liegende Wälle und Gehölze schirmen PV-Ablage in die Umgebung ab, Bauhöhe der Modulkonstruktionen liegt nur bei 2,41 m</p> <p>➔ keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>

Lfd. Nr.	Luftbild mit DGK 50 (o.M. und genordet) Quelle: Land NRW (2019); Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by2.0)	Lage und Beschreibung	Bewertung
		Südlich des Plangebiets eingeschossiges Wohnhaus Xantener Straße 191 (Gemeinde Sonsbeck, Gemarkung Labbeck, Flur 8, Flurstück 109), ca. 920 m Entfernung, Wohngebäude zur Xantener Straße ausgerichtet, dichter alter Gehölzbestand im Norden	Keine Sichtbeziehungen aufgrund der Ausrichtung der Gebäude und vorhandener alter Gehölzbestand, im Geltungsbereich liegende Wälle und Gehölze schirmen PV-Ablage in die Umgebung ab, Bauhöhe der Modulkonstruktionen liegt nur bei 2,41 m → keine Beeinträchtigung zu erwarten

Die Überprüfung anhand einer Betrachtung vor Ort (vgl. Abb. 16 bis 18) und über eine detaillierte, oben dargelegte Luftbildauswertung zu den einzelnen Immissionsorten (ENNI Solar GmbH/Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR; vgl. Tab. 4) ergibt als Fazit, dass aufgrund der Höhe der geplanten PV-Anlagen (2,41 m Gesamthöhe bei einer maximalen Ausgangshöhe von 22,60 m ü. NHN (heute bestehende große Fundamentflächen der Launching Areas)) in Verbindung mit den verbleibenden Wallanlagen und Gehölzen im Geltungsbereich (Hecken/Gebüsch, Weidenreihe), vorhandenen Nebenanlagen, Gehölzen im direkten Umfeld der Wohngebäude (Immissionsorte) sowie in der Landschaft befindliche Baumreihen, Gehölze, Büsche, Hecken und kleinere Wäldchen verbunden mit Entfernungen von 1 km und mehr keine bzw. im Falle des Sammenhofs geringe Sichtbeziehungen zur geplanten PV-Anlage bestehen werden. Sichtbar in der Landschaft wahrnehmbar bleiben, je nach Blickpunkt nur die beiden Wachtürme sowie der massive Turm. Von einer Blendwirkung ist nicht auszugehen. Diese würde, wenn bei den westlichen Immissionsorten (hier vordringlich Sammenhof (Immissionsort 8)) vorhanden, nur bei entsprechender Witterung in den frühen Morgenstunden zwischen ca. Mitte Mai und Anfang August auftreten können. Die Wahrscheinlichkeit wird jedoch als äußerst gering eingestuft.

b. Planungsalternativen

Auf Ebene des Flächennutzungsplans zielt die Alternativenprüfung bei einer angebotsbezogenen Planung auf den Standort ab, d.h. es müssten Standortalternativen einschließlich einer Herleitung des letztendlich gewählten Standorts innerhalb des Stadtgebiets Xanten dargestellt werden. Standorte in anderen Kommunen müssen und können auf der Ebene der Bauleitplanung nicht untersucht werden, da eine Kommune nur jeweils die Planungshoheit für ihr Gebiet ausüben kann.

Insbesondere ergeben sich durch die landesplanerischen Festlegungen (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-5) Vorgaben zum Standort in Form, dass nur die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägte militärische Konversionsflächen, – Aufschüttungen oder – Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen herangezogen werden dürfen.

Da der Standort am Urselmannsweg eine ursprünglich baulich geprägte militärische Konversionsfläche (Ostteil des Plangebiets) ist, wird die diesbezügliche landesplanerische Festlegung erfüllt. Die zweite Vorgabe des LEP NRW Ziel 10.2-5 in Form der Vereinbarkeit mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Überlagerung mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (REP Düsseldorf (GEP 99) und in Aufstellung befindlicher REP Ruhr)) kann durch die Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag einschließlich der formulierten arten-, naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen ebenfalls als erfüllt angesehen werden.

Alles in allem handelt es sich im vorliegenden Fall auch auf Ebene des Flächennutzungsplans um eine vorhabenbezogene Planung eines Vorhabenträgers/Investor, der aufgrund der Flächenverfügbarkeit auf einen konkreten Standort zurückgreift. Insofern können keine Standortalternativen benannt werden (Verfügungs- und Eigentumsrechtliche Gründe). Somit besteht eine Standortgebundenheit des Vorhabens PV-Anlage im Stadtgebiet Xanten. Ohne die ursprüngliche militärische Nutzung hätte der Standort am Urselmansweg planerisch nicht für die geplante Nutzung in Betracht gezogen werden können. Eine alternative Nutzung für den konkreten Standort muss im Zuge der Alternativenprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplans aufgrund des im Aufstellungsbeschluss formulierten Planungsziels PV-Anlage nicht untersucht werden.

Bezogen auf die Maßnahmen des Artenschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege bestanden keine Alternativen. Ohne diese ist das Vorhaben der PV-Anlage im Flächennutzungsplan nicht umsetzbar.

8. Inhalt der 121. Änderung des Flächennutzungsplans

Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Grundlage für die vorhabenbezogene Änderung der Darstellungen (121. FNP-Änderung) ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Xanten. Ziel ist die Ersetzung der bisherigen Darstellungen Sonderbaufläche S8 „Bioenergiezentrum“ (ca. 9,5 ha) mit den drei Teilgebietsflächen und den textlichen Einschrieben (Art und Maß der baulichen Nutzung S8 GRZ 0,6 Höhebaulicher Anlagen max. 8,00 m Bioenergiezentrum) außerhalb des abgegrenzten Geltungsbereichs sowie der rahmenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Der Geltungsbereich ist mit ca. 12,6 ha angegeben. Demnach weisen die Maßnahmenflächen als selbständige Darstellung eine Größe von 3,1 ha auf.

Als weitere Grundlage sind die von der Änderung betroffenen Flurstücke 173, 177, 178, 179, 180, 181 und 182 (Gemarkung Wardt, Flur 21) anzusehen. Zum Zeitpunkt der zum Bioenergiezentrum Xanten durchgeführten 91. FNP-Änderung bestanden andere Flurstückbezeichnungen und -abgrenzungen. Unabhängig davon ist für die 121. Änderung der Gesamtbereich der obigen bestehenden Darstellungen relevant. Die obigen Flurstücke, deren Flächen für das Vorhaben Bioenergiezentrum überplant wurden, bilden aufgrund der heute zu verwendenden Kartengrundlagen einen Geltungsbereich von ca. 12,89 ha. Die Differenz von ca. 0,29 ha lässt sich nur damit erklären, dass für die 91. FNP-Änderung und für den FNP Xanten die Deutsche Grundkarte DGK 5 im Gauß-Krüger-Koordinatensystem (GK-Daten) verwendet wurde. Dieses Koordinatensystem wird inzwischen nicht mehr verwendet, sondern das Koordinatensystem UTM ETRS 89 (engl. Universal Transverse Mercator Europäische Terrestrische Referenzsystem 1989). Zwischen UTM ETRS 89 und Gauß-Krüger-Daten können sich erfahrungsgemäß differierende Flächengrößen ergeben.

Für die 121. FNP-Änderung wurde der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Xanten als Bild mit den digitalen Daten der historischen Deutschen Grundlage DGK5 und den aktuellen Liegenschaftsdaten (ALKIS/vorliegende Vermessung Vermessungsbüro Peters & Reisig, ÖbVI, 02/2020) überlagert und auf diese referenziert. Die digitalen Daten liegen im Koordinatensystem UTM ETRS 89, UTM 32N6, vor. Der Geltungsbereich wurde entsprechend an den Flurstücksgrenzen ausgerichtet. Aufgrund der Hinterlegung des Flächennutzungsplans als Bild ergeben sich graphisch Ungenauigkeiten bezogen auf den Planbereich bzw. die Ausdehnung der bestehenden, oben beschriebenen Darstellungen (Erläuterung siehe oben). Ausschlaggebend für die Änderung sind jedoch die genannten Flurstücke, so dass ein Geltungsbereich von ca. 12,89 ha für die 121. FNP-Änderung relevant ist.

Innerhalb des ca. 12,89 ha großen Geltungsbereichs der 121. FNP-Änderung werden die oben benannten Darstellungen auf Grundlage von § 5 Abs. 2 BauGB gemäß den im Ka-

pitel 3 dargelegten Planungsanlass und -ziel/-zweck sowie dem in Kapitel 7 beschriebenen Vorhaben (Bauvorhaben PV-Anlage und Maßnahmen) gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers/Investors wie folgt ersetzt:

Darstellung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (kurz SO PV-Anlage, ca. 4,07 ha) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO

Auf die Darstellung einer Sonderbaufläche S nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO wird verzichtet. Bereits im Aufstellungsbeschluss zur 121. FNP-Änderung ist als Ziel die Darstellung eines Sondergebiets benannt. Zudem ist das Vorhaben (Bauvorhaben PV-Anlage) durch den VEP hinlänglich konkretisiert, so dass eine Baugebietsdarstellung im vorliegenden Fall gerechtfertigt ist.

Mit der Darstellung wird eine bauliche Nachnutzung einer ca. 4,07 ha großen Teilfläche des umzäunten ca. 10,67 ha großen ehemals militärisch genutzten Bereich vorbereitet. Die verbindliche bauleitplanerische Sicherung erfolgt über den im Parallelverfahren aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Solarpark Xanten“.

Die Abgrenzung, Lage und Größe des Sondergebiets berücksichtigen die Belange des Denkmalschutzes. Die nördliche, am besten erhaltende Launching Area einschließlich der umgebenden Wälle bleibt komplett als Zeitzeugnis für die Nachwelt erhalten, während die beiden südlichen Launching Areas Teil des Sondergebiets sind und eine Schleifung der Wälle mit integrierten Geschützstellung/Aussichtskanzeln zur Überstellung mit PV-Modulen möglich wird. Die vorhandenen Wege- und Fundamentflächen sowie der östliche Wachturm und ein Unterstand bleiben erhalten. Die Unterschutzstellung als Boden- und Baudenkmal nach Denkmalschutzgesetz NRW für das umzäunte Gelände des ehemaligen NATO-Depots wird von der Stadt Xanten und dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und dem LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland eingeleitet.

Mit der Darstellung des Sondergebiets PV-Anlage wird die Möglichkeit zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie auf Ebene des Flächennutzungsplans geschaffen. Damit wird den Belangen des Klimaschutzes und -wandel Rechnung getragen (§ 1a Abs. 5 BauGB, § 1 Abs 6 Nr. 7a, 7f und 7h BauGB). Somit entspricht die Darstellung den Zielen des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts der Stadt Xanten (vgl. Kapitel 4.j) sowie dem Klimaschutzgesetz NRW. Die geplante PV-Anlage kann einen Beitrag zur Verhinderung des Ausstoßes von CO₂ leisten.

Aufgrund der geplanten Zielsetzung „Solarpark“ besteht zu Betriebsbereichen nach 12. BImSchV keine Empfindlichkeit der Planung, da es sich nicht um eine schutzbedürftige Nutzung handelt. Zudem besteht aufgrund der Entfernung von ca. 2,2 km zwischen Geltungsbereich und den einzelnen Kavernenspeicher sowie infolge des Achtungsabstands von 230 m um die Kavernenspeicher keine Betroffenheit. Mit 4,8 km Entfernung ist auch der Betriebsbereich in der Gemeinde Sonsbeck für die Planung der Solaranlage ohne Relevanz.

Die Herleitung der Größe und Abgrenzung des Sondergebiets ergibt sich aus den am Standort möglichen Netzeinspeisungskapazitäten, den Abstimmungen mit dem LVR - Amt Bodendenkmalpflege im Rheinland, dem LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland und der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Xanten) sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel, der Technischen Planung (vgl. Kap. 6 und 7) und der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen A0 und A1. Mit den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag/Landschaftspflegerischen Fachbeitrag formulierten Maßnahmenpaket (wie in Kap. 7 beschrieben), ist die geplante PV-Anlage am Standort Urselmansweg mach- und umsetzbar.

Bezüglich der Vereinbarkeit der Darstellung mit den raumordnerisch relevanten Grundsätzen und Zielen wird auf die nachfolgende tabellarische „Auseinandersetzung Raumordnung“ (vgl. Tab. 5) verwiesen.

Tabelle 5 Auseinandersetzung Raumordnung

Lfd. Nr.	Ziel/Grundsatz	Beurteilung
1.	LEP NRW 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum GEP 99 Kapitel 1.1 Regionale Siedlungsstruktur Ziel 1	Die Planung der PV-Anlage kann aufgrund des Vorhabenbezugs und fehlender geeigneter Flächen im Siedlungsbereich nicht innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) erfolgen. Ausschlaggebend sind LEP NRW Ziel 10-5.2 und LEP NRW 7.1-7 Grundsatz
2.	LEP NRW 3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften LEP NRW 3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LEP NRW 3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten REP Ruhr 3-1 Grundsatz Kulturlandschaften erhalten REP Ruhr 3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln	Die Belange des Denkmalschutzes und der Kulturlandschaften/Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind nicht beeinträchtigt. Die Planung erhält die nördliche, am besten erhaltene Launching Area einschließlich nördlicher Beleuchtungselemente, die Zaunanlage und alle vorhandenen Wege-/Fundamentflächen sowie Bauwerke/technische Einbauten (bis auf die in den abzutragenden Wällen der beiden südlichen Launching Areas) als Dokumentation des ehemaligen NATO-Depots als Zeugnis des Kalten Kriegs für die Nachwelt. Die geplante PV-Anlage fügt sich aufgrund der Höhe der geplanten Anlage von 2,41 m über neu hergestelltem Gelände, der randlichen Begrünungsmaßnahmen und dem Teilerhalt der vorhandenen Wälle einschließlich der arten-/naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen in die umgebende Landschaft und somit auch die Kulturlandschaft ein. Bei Bodenfunden nach DSchG NRW greifen die gesetzlichen Regelungen. Die Unterschutzstellung des ehemaligen NATO-Depots nach Denkmalschutzgesetz NRW erfolgt durch die Stadt Xanten und die LVR - Ämter für Bodendenkmalpflege und Denkmalpflege im Rheinland außerhalb der Bauleitplanverfahren.

Lfd. Nr.	Ziel/Grundsatz	Beurteilung
3.	LEP NRW 4-1 Grundsatz Klimaschutz LEP NRW 4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) REP Ruhr 4-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)	Die geplante PV-Anlage (ca. 4,07 ha) trägt den Grundsätzen zum Thema Klimaschutz/Klimawandel Rechnung, in dem aus alternativen Energien (Solarenergie) lokal Strom erzeugt und in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die auf ca. 8,21 ha gem. 121. FNP-Änderung/ca. 8,22 ha gemäß VEP getroffenen Maßnahmen des Arten- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege tragen ebenfalls zum Klimaschutz bei, da Flächen entsiegelt werden und die Flächen insgesamt keiner baulichen Nutzung mehr zugeführt werden.
4.	LEP NRW 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	Die Planung der PV-Anlage ist mit dem Ziel verträglich, da ehemals bereits weitgehend baulich genutzte Flächen für die Planung herangezogen werden.
5.	LEP 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung REP Ruhr 1.1-7 Grundsatz Vorrangig im Innenbereich entwickeln	Die PV-Anlage einschließlich der Maßnahmenflächen für den Arten-/Naturschutz, der Landschaftspflege, Denkmalschutz, Abfall-/Wasserrecht können aufgrund der Art des Vorhabens und der Standortgebundenheit (der Maßnahmen und des Bauvorhabens (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-5)) nicht im Innenbereich realisiert werden. Zudem gelten die Vorgaben des EEG und das LEP NRW Ziel 10.2-5.
6.	LEP 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung	Die geplante PV-Anlage im Stadtgebiet Xanten trägt zur energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung bei, da Strom lokal erzeugt wird und direkt den in Xanten bestehenden Haushalten durch Einspeisung in der vorhandene Mittelspannungsnetz zugeführt werden kann.
7.	LEP 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz LEP NRW 7.1-6 Grundsatz Ökologische Aufwertung des Freiraums GEP 99 Kapitel 2.1 Regionales Freiraumsystem Ziel 1 REP Ruhr 2.1-1 Grundsatz Freiräume sichern REP Ruhr 2.3-1 Ziel Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern REP Ruhr 2.3-3 Grundsatz Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern	Die mit der Planung verfolgten Maßnahmen des Arten-/Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Abfall-/Wasserrechts tragen zum Freiraumschutz (Funktionen Schutz- und Ausgleichsfunktion und der ökologischen Aufwertung des Freiraums bei, wertvolle Flächen außerhalb der BSN werden für den Artenschutz gesichert und können als Biotopverbundflächen weiterentwickelt werden.
8.	LEP NRW 7.1-4 Grundsatz Bodenschutz REP Ruhr 1.1-6 Grundsatz Bodenversiegelungen begrenzen REP Ruhr 2.8-1 Grundsatz Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen	Durch die PV-Anlage werden nur sehr geringe Bodenversiegelungen (Fundamente) verursacht; zudem können noch vorhandene Versiegelungen als Verankerungen für die Anlage dienen. Ein Rückbau der vorhandenen Versiegelungen ist aus Gründen des Denkmalschutzes nicht möglich.
9.	LEP NRW 7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen	Dem Grundsatz wird Rechnung getragen, da die überwiegend nicht baulich geprägten Flä-

Lfd. Nr.	Ziel/Grundsatz	Beurteilung
		chen des Planbereichs einer Freiraumnutzung und damit dem Arten-/Naturschutz zugeführt werden.
10.	LEP NRW 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur GEP 99 Kapitel 2.4 Schutz der Natur Ziel 1	Mit der Planung bleiben Pufferflächen zum angrenzenden Naturschutzgebiet erhalten und werden aufgewertet. Mit der Einzäunung bleibt gewährleistet, dass Störungen weitestgehend vermieden werden. Die im Plangebiet geringfügig gelegenen Teile des NSG werden durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt, sondern ebenfalls aufgewertet.
11.	LEP NRW 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen GEP 99 Kapitel 3.10 Wasserwirtschaft Ziel 2 REP Ruhr 2.10-1 Ziel Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern REP Ruhr 2.10-2 Grundsatz Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und -vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen	Durch die Planung ergibt sich keine Beeinträchtigung des im weiteren Umfeld liegenden Wasserschutzgebiets Xanten-Wardt mit der Schutzzone IIIB sowie des Wasserreservengebiet mit der Bezeichnung Xanten/Wardt/Mörmter L4/A, L4/B, geplante Schutzzone IIIA. Die mit Öl gefüllten Transformatoren werden gemäß Stand der Technik betrieben. Ggf. sind im Zuge der Genehmigungsplanung entsprechende Auflagen für den Schutz des Grundwassers zu berücksichtigen. Anfallendes Niederschlagswasser wird oberflächlich über die belebte Bodenzone versickert.
12.	LEP NRW 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung REP Ruhr 5.2.2-1 Ziel Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken	Die geplante PV-Anlage entspricht am Standort dem Ziel, da es sich um ehemals baulich genutzte, militärische Flächen handelt. Die Vereinbarkeit mit den arten- und naturschutzfachlichen Belangen wird durch die getroffenen arten-/naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen erreicht und durch vertragliche Regelungen des Durchführungsvertrags gewährleistet.
13.	LEP NRW 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte GEP 99 Kapitel 2.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Ziel 1 REP Ruhr 2.6-1 Grundsatz Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten REP Ruhr 2.6-2 Grundsatz Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden	Durch die geplante Umwandlung von 8.339 m ² großen, derzeit ackerbaulich genutzten Flächen in Ackerbrache ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe oder landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Flächen sind liegenschaftsmäßig Teil der ehemaligen militärisch genutzten Flächen gewesen. Bis ca. 2016 lässt sich auf älteren Luftbildern eine Grünlandnutzung tw. sogar mit einzelnen Gehölzen nachverfolgen. Die Einbeziehung in ackerbaulich genutzte Flächen ist erst danach erfolgt. Insofern erfolgt defacto kein Entzug von landwirtschaftlichen Produktionsflächen.
14.	GEP 99 Kapitel 2.5 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung Ziel 1 REP Ruhr 2.4-1 Grundsatz Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen	Mit den geplanten Maßnahmen des Arten-/Naturschutz und der Landschaftspflege (gemäß VEP) bleibt die biologische Vielfalt erhalten und wird verbessert, ökologische Systeme und die Voraussetzungen für den Arten und Biotopschutz werden verbessert. Das

Lfd. Nr.	Ziel/Grundsatz	Beurteilung
	REP Ruhr 2.4-2 Ziel BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln REP Ruhr 2.4-3 Grundsatz Freiräume im BSLE aufwerten REP Ruhr 2.4-5 Grundsatz Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen	Plangebiet hatte während der militärischen Nutzung und auch danach (heute) keine Bedeutung für die Naherholung. Die Zielvorstellungen des Landschaftsplans wurden als Leitbild in der Planung berücksichtigt. Sie entsprechen jedoch tw. nicht den aus Artenschutzgründen notwendigen Maßnahmen (Laubwald, Rückbau aller Gebäude) und widersprechen den denkmalrechtlichen Belangen. Aufgrund der Nachweise von seltenen und anspruchsvollen Offenlandvogelarten (insbesondere Schwarzkehlchen) ist die Erhaltung einer strukturreichen Offenlandschaft mit unterschiedlichen Habitatementen (Magergrünland, Sitzwarten, Hochstaudensäume etc.) zwingend erforderlich.
15.	REP Ruhr 1.1-9 Ziel Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen	Dem Ziel wird teilweise Rechnung getragen; das Sondergebiet im Bereich der ursprünglich militärisch genutzten Flächen wird aufgrund der vorliegenden Einspeisungskapazitäten auf ca. 4,07 ha begrenzt, ca. 8,21 ha werden als Maßnahmen des Arten-/Naturschutzes und der Landschaftspflege gesichert.
16.	REP Ruhr 2.11-5 Grundsatz Überflutungsrisiko berücksichtigen	Durch die vorgenommene Kennzeichnung analog § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB im Rahmen des VBPs wird der Bauherr/Vorhabenträger/Investor auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht. Im Zuge der Rückmaßnahmen (Bodenverwertung der Wälle) kann der Grundsatz im Detail berücksichtigt werden.

Das Bauvorhaben kann somit als mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung vereinbar gesehen werden. Dies wurde im Zuge der Landesplanerischen Stellungnahme nach § 34 Abs. 5 LPlG NRW mit Datum vom 10.02.2021 bestätigt.

Im aktuellen Landschaftsplan liegen Zielformulierungen vor, die das Plangebiet („ehemaliges Militärgelände“) betreffen. Als konkrete Ziele sind hier genannt: „Die baulichen Anlagen (Bunker, Gebäude, „Panzerwaschbecken“, Fahrwege, Parkplätze, Zäune usw.) sind zu beseitigen. Die befestigten Flächen und Wege sind zu entsiegeln und zu renaturieren. Vorrangiges Ziel ist die Entwicklung eines durch Gebüsche reich strukturierten Magergrünlandkomplexes. In Teilbereichen soll unter Berücksichtigung vorhandener wertvoller Biotope naturnaher Laubwald entwickelt werden.“ Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag weist nach, dass Teilaspekte der obigen Zielformulierung des Landschaftsplans nicht kompatibel mit den aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hervorgehenden artenschutzrechtlichen Erfordernissen im Plangebiet sind. Einige der im Plangebiet vorkommenden Gebäude werden von planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt. Die bestehende Zaunanlage führt zu einer Störungsarmut im Gebiet, die den dort vorkommenden sensiblen und anspruchsvollen planungsrelevanten Vogelarten zugutekommt. Ein Abriss von Gebäuden und der Zaunanlage ist daher nicht zielführend. Aufgrund der großen Anzahl und Vielfalt an offenlandbewohnenden Vogelarten ist die Erhaltung des

bereits vorhandenen sowie die Neuschaffung von strukturreichem Offenland eine zentrale Maßnahme im vorliegenden Fachbeitrag. Eine Entwicklung von Laubwald innerhalb des Plangebiets würde dieser Maßnahme deutlich entgegenstehen und zu einer aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässigen Verkleinerung des nutzbaren Lebensraumes für die Offenland-Arten führen. Das vorliegende Maßnahmenkonzept (vgl. Kap. 7) ist speziell für die im Plangebiet vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten entwickelt worden. Aufgrund der Nachweise von seltenen und anspruchsvollen Offenlandvogelarten (insbesondere Schwarzkehlchen und Bluthänfling) ist die Erhaltung einer strukturreichen Offenlandschaft mit unterschiedlichen Habitatelementen (Magergrünland, Sitzwarten, Hochstaudensäume etc.) zwingend erforderlich. Deshalb wird die Umsetzung der Zielformulierung „naturnaher Laubwald“ für den Geltungsbereich nicht umgesetzt. Gleiches gilt für den kompletten Rückbau von Gebäuden, Fahrwegen, Zäune und Bunkern i.S. der Eingriffsvermeidung und Vermeidung von Störwirkungen. Parkplätze sind im Plangebiet nicht feststellbar. Zudem wird darauf hingewiesen, dass ein Rückbau der baulichen Anlagen im Widerspruch zu der Feststellung des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland steht, dass die verbliebenen baulichen Anlagen der ehemaligen NIKE-Raketenabschussstation (ehemaliges NATO-Depot) denkmalwürdig im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW sind und eine Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Xanten erforderlich macht. Ein Rückbau ist entsprechend schon aus Gründen des Denkmalschutzes nicht möglich.

Daraus folgt, dass die Zielfestlegungen des Landschaftsplans bezogen auf die aktuelle Situation im Plangebiet nicht (mehr) angemessen sind. In diesem Zusammenhang wird auf § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW verwiesen. Die Festsetzungen des Landschaftsplans treten mit dem Inkrafttreten des im Parallelverfahren aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 außer Kraft, soweit der zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat (Votum des Trägers der Landschaftsplanung mittels Beschluss des durch Grundsatzbeschluss des Kreistags zuständigen Kreisausschusses). **Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung bzw. der erheblichen widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes ist die Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung eingeholt worden. Der Träger der Landschaftsplanung hat mit Sitzung vom 17.12.2020 seinen Widerspruchsverzicht bekundet. Somit bestehen aus der Sicht der Landschaftsplanung gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.**

Das in den Geltungsbereich der 121. FNP-Änderung hineinragende Naturschutzgebiet WES 085 NSG Hohe Ley, Wesendonker Abzugsgraben, Urselmanns Ley, Tacke Ley ist von der Darstellung des Sondergebiets PV-Anlage nicht betroffen. Gleiches gilt für das nach § 30 NatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützten Biotops. Insofern bleiben diese Unterschutzstellungen trotz der Darstellung des Sondergebiets unverändert.

Infolge der Erkenntnisse der vorliegenden Altlastenuntersuchung ist die Darstellung des Sondergebiets PV-Anlage ohne Kennzeichnung der Altlastverdachtsfläche Aktenzeichen (13-4) im Altlastenkataster des Kreises Wesel (ehemalige belgische NIKE-Raketenstellung) möglich. Die Altlastenuntersuchung hat, wie auch die vorangegangenen diesbezüglichen Gutachten bestätigt, dass kein Altlastenverdacht mehr besteht. Es erfolgt lediglich ein Hinweis.

Eine Beeinträchtigung der Belange der Kulturlandschaft durch die Planung ist nicht zu verzeichnen. Die geplante PV-Anlage fügt sich gemäß den Darlegungen des VEPs (vgl. Kap. 7) in die Landschaft ein und ist aufgrund der bestehenden Begrünungen und geplanten Begrünungsmaßnahmen sowie der Teilerhaltung der Wälle für den Betrachter von nah und fern kaum wahrnehmbar.

Maßnahmen des Immissionsschutzes sind im Rahmen der vorgelegten Unterlagen (Vorwurf) nicht erforderlich.

Dem Belang Kampfmittel kann erst im Zuge der geplanten Baureifmachung/Entsiegelung abschließend Rechnung getragen werden.

Darstellung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (sogenannte T-Flächen) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (ca. 8,21 ha)

Innerhalb des Geltungsbereichs werden außerhalb des Sondergebiets PV-Anlage ca. 8,21 ha als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Die Darstellung erfolgt überwiegend mit der Überlagerung Flächen für die Landwirtschaft, da größtenteils eine Beweidung mit Rindern erfolgt, die einerseits dem Artenschutz (struktureiche Offenlandschaft mit unterschiedlichen Habitatsystemen) und andererseits auch eine Nutzung durch die Landwirtschaft ermöglicht. Ohne landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch Rinder könnten die artenschutzrechtlichen Maßnahmen nur schwerlich umgesetzt werden.

Weiterhin sind ca. 0,63 ha (Westen) bzw. ca. 0,21 ha (Süden) große, derzeit ackerbaulich genutzte Flächen, für die die Maßnahme D1 gemäß des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bzw. des Vorhaben- und Erschließungsplans eine Entwicklung als Ackerbrache vorgesehen ist, Teil der Maßnahmenflächen. Die Maßnahme D1 hat ausschließlich Funktion für den Artenschutz (neue Bruthabitate für den Bluthänfling sowie geeignete Nahrungshabitate für das Schwarzkehlchen) und damit im eigentlichen Sinn keinen landwirtschaftlichen Bezug. Da der Flächennutzungsplan für Außenbereichsflächen jedoch als Grundnutzung Flächen für die Landwirtschaft vorsieht, wird auch für diese Bereiche Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Insofern wird lediglich im Bereich des Urselmannswegs mit südlicher Torzufahrt sowie im Bereich des ca. 10 m breiten Gewässerrandstreifens entlang der Tacke Ley auf eine überlagernde Darstellung Flächen für die Landwirtschaft mit Maßnahmenfläche verzichtet. Entlang der Tacke Ley sind aufgrund der Zuständigkeit des Deichverbands Xanten-Kleve zur Durchführung von Pflegemaßnahmen entlang des Gewässers keine Maßnahmenflächen dargestellt worden. Aufgrund der Maßnahme der Entwicklung einer Ackerbrache im Süden des Geltungsbereichs ist eine Befahrung dieser Flächen entlang des südöstlichen Zauns des ehemaligen NATO-Depots für den Deichverband Xanten-Kleve zur Durchführung der Pflegemaßnahmen entlang der Tacke Ley nicht mehr möglich. Mit dem Deichverband Xanten-Kleve wurden Alternativen thematisiert. Da die Pflegemaßnahmen des Deichverbands grundsätzlich in die Brutzeit des Schwarzkehlchens und des Bluthänflings sowie weiterer Vogelarten fallen, ist bei der Befahrung des Plangebiets über die südliche Toranlage mit einer Störung zu rechnen. Zudem

müsste ein weiterer Durchbruch in die vorhandene Zaunanlage im Übergang zur Tacke Ley geschaffen und in der Maßnahmenfläche müssten weitere Schotterflächen für die Befahrung Richtung Tacke Ley angelegt werden (zur Vermeidung der Ablage von Gele- gen). Diese Maßnahmen wären für die Entwicklung des Geltungsbereichs kontraproduktiv und auch mit Kosten für den Deichverband Xanten-Kleve verbunden gewesen. Nach Abstimmung wird der Deichverband Xanten-Kleve andere Möglichkeiten für die Erreichbarkeit der Tacke Ley zur Durchführung der Gewässerpflege ausschöpfen.

Auf eine kleinteilige, entsprechend den Abgrenzungen des VEPs folgende Darstellung von Maßnahmenflächen wurde in der 121. FNP-Änderung aufgrund des Maßstabs des Flächennutzungsplans 1 : 5.000 und der Unübersichtlichkeit der Plangraphik verzichtet. Dies hätte zur Überfrachtung und stark eingeschränkter Nachvollziehbarkeit der Planzeichnung geführt.

Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8a BauGB (ca. 8,82 ha)

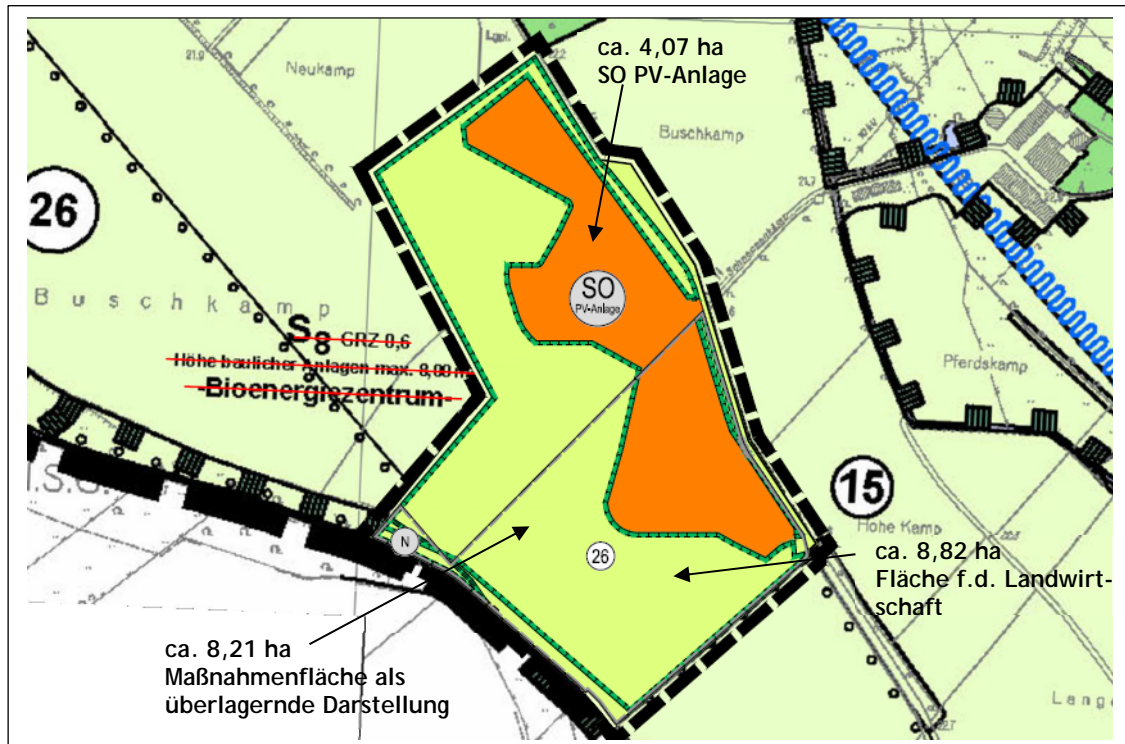
Wie bereits dargelegt, überlagern sich die Maßnahmenflächen weitgehend mit den dargestellten Flächen für die Landwirtschaft. Allerdings sind auch eigenständige Darstellungen Flächen für die Landwirtschaft berücksichtigt worden:

- im Bereich des ca. 10 m breiten Gewässerrandstreifens entlang der Tacke Ley (ca. 0,32 ha)
Der Bereich entlang der Tacke Ley kann aufgrund des Pflegeauftrags des zuständigen Deichverbands Xanten-Kleve nicht in die arten-, naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Maßnahmenkonzeption einbezogen werden. Ggf. notwendige Maßnahmen würden in Konflikt mit den bisher angewendeten Pflfetechniken stehen. Hier wird deshalb lediglich die Grundnutzung Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
- im Bereich des Urselmannswegs und östlich einer dreieckigen Fläche liegende fremdbewirtschaftete Ackerflächen (ca. 0,28 ha)
Im Bereich des Urselmannswegs (hier im Privateigentum stehende geschotterte Wegefläche) können keine Maßnahmenfläche dargestellt werden; trotz Privateigentums weist der Weg Funktion als landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg auf, der von den umliegenden Landwirten und Bewohnern der Höfe/Wohnnutzung im Außenbereich genutzt wird. Die im Nordosten anschließende dreieckige Teilfläche wird ackerbaulich genutzt. Grundsätzlich ist hier eine Neuordnung der Liegenschaften zu prüfen. Analog der Vorgehensweise für den Teil des Urselmannswegs, der als Gemeindestraße klassifiziert ist, wird auch hier Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Gleiches gilt für die tatsächliche Ackerfläche.
- im Bereich des südlichen Tors als Zugang zu den Maßnahmenflächen vom Urselmannsweg aus (ca. 0,01 ha)
Für die vor dem Tor liegende Fläche wird in Anlehnung an die Vorgehensweise zum Urselmannsweg ebenfalls Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bezogen auf die bestehenden Betriebsbereiche nach 12. BImSchV (Kavernenspeicher nordwestlich der Ortslage Xanten in 2,2 km Entfernung mit einem jeweiligen Achtungsabstand von 230 m (gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Xanten) und Gewerbebetrieb in der Ortslage Sonsbeck in ca. 4,8 km Entfernung) bestehen bezogen auf die

getroffenen Darstellungen „Maßnahmenflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ keine Änderungen zum Bestand.

Abbildung 19 Flächenbilanz zur 121. Änderung des Flächennutzungsplans o.M. und genordet



Quelle Stadt Xanten/ENNI Solar GmbH/Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)

In der 121. Änderung des Flächennutzungsplans ist textlich für das festgesetzte Sondergebiet PV-Anlage aufgrund der Lage im Risikogebiet des Rheins (HQ_{extrem} /niedrige Wahrscheinlichkeit; § 78b Abs. 1 WHG) eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB (Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind) vorgenommen worden. Eine Benennung der baulichen Vorkehrungen bzw. konkreter Sicherungsmaßnahmen ist im Flächennutzungsplan jedoch nicht erforderlich. Mit der Kennzeichnung macht die Stadt Xanten die zukünftigen Bauherren/den Vorhabenträger/den Investor auf potenzielle Gefahrenlagen aufmerksam und regt an, entsprechende Sicherheitsvorkehrungen mit Nachweis im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen. Als Art der Sicherungsmaßnahme käme z.B. nach Rückbau der Wallanlagen innerhalb des Sondergebiets eine hochwasserberücksichtigende Geländemodulation in Frage.

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 und 4a BauGB)

In der 121. FNP-Änderung wurde zeichnerisch das in den Geltungsbereich im Westen hineinragende Naturschutzgebiet N 3 „NSG Hohe Ley, Wesendonker Abzugsgraben, Ur-

selmanns Ley, Tacke Ley“ (WES 085) nachrichtlich aus dem Landschaftsplan übernommen (ca. 0,17 ha). Es überlagert sich mit Flächen für die Landwirtschaft. **Bezogen auf das Naturschutzgebiet ist keine Änderung des Landschaftsplans notwendig**, da im Bereich des NSGs lediglich Maßnahmenflächen bzw. Flächen für die Landwirtschaft betroffen sind.

Zusätzlich wurde textlich eine nachrichtliche Übernahme zur Lage des Geltungsbereichs im Risikogebiet des Rheins nach § 78 b Abs. 1 WHG formuliert (vgl. HWRM-RL Gefahrenkarten 2. Zyklus 2019 (www.flussgebiete.nrw.de)). Der FNP Xanten weist aufgrund der zum Zeitpunkt der Genehmigung/Rechtskraft noch nicht bestehenden gesetzlichen Notwendigkeit bisher keine entsprechende nachrichtliche Übernahme. Die Notwendigkeit ergibt sich jedoch aus den Bestimmungen des § 5 Abs. 4a BauGB. Die nachrichtliche Übernahme stellt die Grundlage für die ebenso erfolgte Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB dar.

Da der FNP Xanten die Systematik der nachrichtlichen Übernahme von nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen nicht aufgreift und die geschützten Biotope auch einer gewissen Dynamik unterliegen, wird auf die nachrichtliche Übernahme hier verzichtet; dies auch aus Gründen der Überfrachtung des FNPs.

Sonstige Eintragungen

Der Systematik des FNPs Xanten folgend wurde der im Geltungsbereich der 121. FNP-Änderung liegende Teil der Verbandsgrünfläche Nr. 26 (des Kreises Wesel bzw. des Regionalverbands Ruhr) als sonstige Eintragung geführt. Grundsätzlich handelt es sich auch dabei um eine nachrichtliche Übernahme. Bezogen auf die Verbandsgrünfläche wird davon ausgegangen, dass eine Änderung der Verbandsgrünfläche durch Beschluss der Verbandsversammlung des RVRs lediglich für den Bereich des festgesetzten Sondergebiets PV-Anlage notwendig wird. Die bisher im FNP verwendete Signatur „randliche unausgefüllte kleine Kreise“ kann aufgrund der gemäß der INSPIRE-Richtlinie vorgegebenen X-planungskonformen Erarbeitung der 121. FNP-Änderung mittels Planzeichenverordnung (PlanzV) nicht verwendet werden. Aus diesem Grund ist die Verbandsgrünfläche mittels einer grau gestrichelten Linie i.V.m. einer durchgezogenen schwarzen Abgrenzung und dem Einschrieb „26“ erfolgt.

Als sonstige Eintragung gilt auch die rote Streichung der Bezeichnung S8 „Bioenergiezentrum“ mit den Darstellungen GRZ 0,6 und Höhe baulicher Anlagen max. 8,00 m. Die rote Streichung wird notwendig, weil die Eintragung der Zweckbestimmung im Zuge der 91. FNP-Änderung außerhalb des Geltungsbereichs vorgenommen wurde.

Hinweise

In der 121. FNP-Änderung wurde ein Hinweis zur Betroffenheit des Entwicklungsziels W 1 des Landschaftsplans Sonsbeck/Xanten des Kreises Wesel getroffen; es gilt § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende

Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans (hier im Parallelverfahren VBP Nr. 20) außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat (Votum des Trägers der Landschaftsplanung mittels Beschluss, des durch Grundsatzbeschluss des Kreistags zuständigen Kreisausschusses). **Auf den Widerspruchsverzicht des Trägers der Landschaftsplanung mit Sitzung vom 17.12.2020 wurde hingewiesen.**

Das in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 hineinragende Naturschutzgebiet WES 085 NSG Hohe Ley, Wesendonker Abzugsgraben, Urselmanns Ley, Tacke Ley ist von der Planung nicht **betroffen**.

Zusätzlich ist ein Hinweis in der 121. FNP-Änderung zur Lage des Geltungsbereichs im Altlastenkataster des Kreises Wesel als Altlastenverdachtsfläche 13-4 aufgenommen worden. Aufgrund der vorliegenden Gutachten/Stellungnahmen ist jedoch nicht mit negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Fläche ist für eine multifunktionale Nutzung geeignet.

Umfeld

Die 121. FNP-Änderung zeigt für das Umfeld des Geltungsbereichs die rechtskräftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans Xanten. Sie sind in der Planzeichenerklärung erläutert.

9. Ergebnis der Umweltprüfung (Umweltbericht) / Überschlägige Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Gemäß § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c des BauGB ist zur 121. FNP-Änderung ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB ebenengerecht zu erarbeiten. Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der vorliegenden Begründung.

Zur Erfassung möglicher Umweltfolgen wurde für die Umweltprüfung ein Untersuchungsraum (ca. 94 ha) innerhalb eines ca. 200-400 m Puffers um den Änderungsbereich (ca. 12,89 ha) zugrunde gelegt. Darüber hinaus gehende mögliche Beeinträchtigungen werden im Bedarfsfall thematisiert.

Gegenstand des Umweltberichtes bzw. der Umweltprüfung ist die Prüfung der geänderten Darstellungen einer Sonderbaufläche S8 „Bioenergiezentrum“ mit allseits rahmenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf Grundlage der 91. FNP-Änderung in ein Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (ca. 4,07 ha) im Osten des Änderungsbereichs in Bezug auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit/ Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, einschl. Klimaschutz und Klimawandel, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen und ihre Wechselwirkungen untereinander. Infolge der artenschutzrechtlichen Bedeutung des Planbereichs werden als ergänzendes Planungsziel großflächig Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ca. 8,21 ha) dargestellt. Diese dienen auf Basis von arten-, naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen der Aufrechterhaltung und Verbesserung der artenschutzrechtlich wertgebenden Bestandsituation. Insgesamt werden ca. 8,82 ha Flächen für die Landwirtschaft als sogenannte „Grundnutzung“ dargestellt

Als Fazit der Auswirkungsprognose bezogen auf die Darstellungsänderung bleibt festzustellen, dass im Vergleich mit den rechtsgültigen Darstellungen, aber auch insgesamt, mit geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist. Lediglich für das Schutzgut Sachgut wird unter Berücksichtigung der Flächengröße/ -ausnutzung der Konversionsfläche für ein Vorhaben (weiterhin) zur regenerativen Energiegewinnung und der weiterhin möglichen landwirtschaftlichen Nutzung und großflächig dem Arten- / Naturschutz und der Landschaft vorbehaltenen Flächen eine mittlere Umwelterheblichkeit formuliert. Ein monetärer Vergleich beider SO-Darstellungen ist dabei nicht Gegenstand der Betrachtung.

Grundsätzlich sind durch die geänderten Darstellungen des FNP keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Kumulierende Vorhaben bzw. Kumulierung mit den Auswirkungen von weiteren, durch die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung vorgesehenen Freiflächenphotovoltaikanlagen/ Solarparks im Gemeindegebiet von Xanten können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Biotopstrukturen gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfordern entsprechende Kompensationsmaßnahmen. Diese werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (integriert in den Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20) dokumentiert. Unter Berücksichtigung kompensatorisch anrechenbarer Freiflächen innerhalb des SO PV-Anlage und geplanter Aufwertung des Offenlandkomplexes (Darstellung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, überwiegend in Überlagerung mit Flächen für die Landwirtschaft) wird der landschaftsrechtliche Eingriff innerhalb des Änderungsbereichs der 121. FNP-Änderung qualitativ und funktional kompensiert.

Da der Flächennutzungsplan im Allgemeinen keine allgemeine Verbindlichkeit in Form von Baurechten begründet, hat die Umweltüberwachung (Monitoring) im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine geringere Bedeutung. Planbedingte mögliche Umweltauswirkungen werden durch den FNP zwar vorbereitet, erfahren aber erst durch die nachgeschalteten Planungen (Bebauungsplan und ggf. weitere Genehmigungsverfahren) ihre Rechtsverbindlichkeit. So muss mit Hilfe eines Monitorings in regelmäßigen Abständen überprüft werden, ob Art, Umfang und Umsetzung der Maßnahmen geeignet sind, die hier formulierten artenschutzrechtlichen Erfordernisse zu verwirklichen. Die Monitoringmaßnahmen i.S. einer Erfolgskontrolle der Maßnahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans/Überprüfung der Auswirkungen der geplanten PV-Anlage sind Teil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 und werden im Durchführungsvertrag zusätzlich gesichert. Als weitere Maßnahmen der Überwachung können genannt werden: Überprüfung der Umsetzung der abfall-/wasserrechtlich bedingten Maßnahmen (ordnungsgemäße Abfallentsorgung, fachgerechte Verschließung der Rohrleitungen im Gewässer (außerhalb des Geltungsbereichs), Überprüfung Erfordernis Grundwassermessstelle). Auch diese Maßnahmen werden, da sie sich teilweise auf Flächen außerhalb des Geltungsbereichs beziehen, im Durchführungsvertrag gesichert. **Zusätzlich wird vertraglich der Einbau eines Feuerwehrschränke (FSD Klasse 1 nach DIN 14675) am Tor „Kreuzung Schnepenkämp“ gesichert.**

10. Rechtliche Grundlagen und Plangrundlage

Die 121. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Xanten“ der Stadt Xanten ist auf Grundlage

- des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) Gl.-Nr.: 213-1
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786) Gl.-Nr.: 213-1-2
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90), in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58 04.05.2017 S. 1057) Gl.-Nr. 213-1-6
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW), in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV NRW Nr. 19 vom 03.08.2018 S. 421; ... [01.12.2020 S. 1109](#)) Gl.-Nr.: 232
- des Bundesnaturschutzgesetzes (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG), in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542 ... 19.06.2020 S. 1328) Gl.-Nr.: 791-9
- des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein- Westfalen - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 34 vom 24.11.2016 S. 934, 26.03.2019 S. 193, ber. S 214) Gl.-Nr.: 791
- des Wasserhaushaltsgesetzes (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585 19.06.2020 S. 1408) Gl.-Nr.: 753-1
- des Landeswassergesetzes (Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - LWG), in der Fassung vom 08. Juli 2016 (GV. NRW Nr. 22 vom 15.07.2016 S. 559; ... 29.05.2020 S. 376) Gl.-Nr.: 77
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung - GO NRW), in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. 1994 S. 666 ... 14.04.2020 S. 218) Gl.-Nr.: 2023

aufgestellt worden.

[Als Plangrundlage wurden der rechtskräftige Flächennutzungsplan sowie digitale Daten in Form der DGK 5 und Vermessungsdaten verwendet.](#)

11. Verfahren

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Xanten hat am 04.07.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 121. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Xanten“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt Nr. 2019/33 der Stadt Xanten am 23.10.2019 bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Beschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt Nr. 2020/19 der Stadt Xanten am 17.06.2020 bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat in Form einer Offenlage der relevanten Unterlagen in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.07.2020 einschließlich stattgefunden.

Es wurden keine Anregungen/Bedenken von Seiten der Öffentlichkeit geäußert.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.06.2020 mit Bitte zur Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens zum 17.07.2020 angeschrieben.

Folgende Anregungen/Bedenken wurden Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geäußert:

- a) Notwendigkeit einer dauerhaft gesicherten Zufahrt zur Tacke Ley für den Deichverband Xanten-Kleve zur Vornahme der Pflege entlang des Gewässers/ Umwandlung von Acker in Ackerbrache
- b) Rohstoffsicherung (Lagerstättenraum „Niederrheinische Bucht“ mit bedeutsamen Vorkommen von Kiesen und Kiessanden), Empfehlung, Flächen, die der regionalen Rohstoffversorgung dienen können, von einer anderweitigen Überplanung freizuhalten
- c) Brandschutzmaßnahmen
- d) Feststellung eines Denkmalverdachts für das ehemalige NATO-Depot (Bau- und Bodendenkmal)
- e) Betroffenheit des Landschaftsplans des Kreises Wesel „Raum Sonsbeck/Xanten“ Entwicklungsziel W1, Hinweis auf Widerspruchsvorbehalt zur Anwendung § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW
- f) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit formulierte Artenschutzmaßnahmen (Verweis auf die Stellungnahme zum Artenschutz zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20)
- g) Altlastenverdachtsfläche 13-4 des Altlastenkatasters des Kreises Wesel
- h) Gewässer Tacke Ley, EU-Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL)

4. Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat am 08.12.2020 die Durchführung der Offenlage nach nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt Nr. 2020/48 der Stadt Xanten am 16.12.2020 bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 hat in Form einer Offenlage der relevanten Unterlagen einschließlich der bereits umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021 stattgefunden.

Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit lagen nicht vor.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange lagen bereits vor:

- a) Deichverband Xanten-Kleve und Kreis Wesel, Untere Wasserbehörde jeweils zum Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer) mit thematischem Bezug Gewässerrandstreifen (einschl. Zuwegung dorthin), Gewässerunterhaltung/ -pflege, Gewässereinleitungen Niederschlagswasserversickerung
- b) Geologischer Dienst zum Schutzgut Boden mit thematischem Bezug Rohstoffsi- cherung/regionale Rohstoffversorgung, Lagerstättenraum Niederrheinische Bucht, Vorkommen von Kiesen und Kiessanden, BSAB
- c) Stadt Xanten, FB 3 zum Schutzgut Anfälligkeit für schwere Unfälle, Katastro- phen mit thematischem Bezug Brandschutz: Schlüsseldepot, Löschwasserver- sorgung, verkehrliche Anbindung
- d) Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 35.4 zum Schutzgut Kulturgüter mit themati- schem Bezug keine im Eigentum des Landes/ Bundes stehende vorhandene Bau- und Bodendenkmale
- e) LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland zum Schutzgut Kulturgüter mit the- matischem Bezug Kulturlandschaftsbereich, Denkmalverdacht bzw. nach Orts- termin Bestätigung Denkmalwert für die ehem. Luftverteidigungsstellung, er- füllte Tatbestandsvoraussetzungen für die obertägigen baulichen Hinterlassen- schaften und als Bodendenkmal (Anlage: Manuskript bzgl. Lenkraketensystem Nike)
- f) Kreis Wesel Untere Naturschutzbehörde zum Schutzgut Tiere, Pflanzen, biolo- gische Vielfalt mit thematischem Bezug Landschaftsplan (der Planung entge- genstehende Darstellungen/ Festsetzungen treten mit Rechtskraft B-Plan außer Kraft) (Widerspruchsrecht des Kreisausschusses), Eingriffsregelung, Arten- schutzrecht (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), Feldschwirl (Brutrevier)
- g) Kreis Wesel Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde zum Schutzgut Boden mit thematischem Bezug Altlastenverdachtsfläche/ Altlastenkataster
- h) Bezirksregierung Düsseldorf (Denkmalangelegenheiten) zum Schutzgut Kultur- güter mit thematischem Bezug keine im Eigentum des Landes/ Bundes stehende vorhandene Bau- und Bodendenkmale
- i) Bezirksregierung Düsseldorf (Abfallwirtschaft (Bodenschutz) - einschließlich an- lagenbezogener Umweltschutz zum Schutzgut Boden mit thematischem Bezug ehemalige militärische Anlage, Abschussrampe Nike-Raketen, Altfundamente, schutzwürdige Böden, Altlasten
- j) Bezirksregierung Düsseldorf Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezoge- ner Umweltschutz zum Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer) mit themati- schem Bezug berichtspflichtiges Gewässer, Europäische Wasserrahmen-Richtli- nie (WRRL), Wasser-/ Bodenverband
- k) Regionalverband Ruhr zu den Schutzgütern Fläche und Tiere mit thematischem Bezug Darstellung FNP, Flächenangaben artenschutzrechtliche Verbotstatbe- stände, Fledermausvorkommen/ CEF-Maßnahmen früherer Planverfahren, pla- nungsrelevante Vorkommen Feldschwirl

Im Zuge der Offenlage wurden von Seiten der Öffentlichkeit folgende Anregungen/Bedenken geäußert:

- a) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Berücksichtigung Neuntöter, Schwarzkehlchen
- b) Qualität in der Durchführung der Naturschutz- und Pflegemaßnahmen, Forderungen von Regelungen für den Durchführungsvertrag
- c) Beleuchtungskonzept
- d) Not-Bewässerung
- e) Platzreserve für Strom-Speichertechnologie
- f) Dachbegrünung Trafohäuschen
- g) Allgemeine Einschätzungen zu Solaranlagen, Windkraft und Flächenverbrauch

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat am 08.12.2020 die Benachrichtigung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB über die Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.12.2020 mit Bitte zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich spätestens zum 01.02.2021 angeschrieben.

Folgende Anregungen/Bedenken wurden Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geäußert:

- a) Bewahrung Kulturlandschaftsgefüge, angepasste Bauhöhen, Abstimmung mit dem Denkmalschutz
- b) Erlaubnispflicht entsprechend § 9 DSchG NRW für vorgesehene bauliche Änderungen sobald eine Unterschutzstellung nach DSchG NRW erfolgt ist

6. Beschlussfassung/Feststellungsbeschluss

Der Hauptausschuss der Stadt Xanten hat am 16.03.2021 den Beschluss/Feststellungsbeschluss zur 121. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Xanten“ gefasst. Der Beschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt Nr. 23 der Stadt Xanten am 04.08.2021 bekannt gemacht.

Aufgestellt:

Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege
Sachgebiet Stadtplanung

Erstellt durch das Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Kerstan



Stempel



Xanten/Moers, 11.11.2020 mit redaktionellen, hinweisbedingten oder fortschreibungsbedingten Änderungen/Ergänzungen im Februar 2021

Im Auftrag:

gez.
Gerritz